

[REDACTED]

[REDACTED]

Monika v. Fellenberg

**Kinder als Mitbetroffene
von häuslicher Gewalt**

Die Vernetzung der betroffenen
Kinder mit der Opferhilfe
im Kanton Bern

Cahier de l'IDHEAP 260/2010

Chaire Politiques sociales



Institut de hautes études en administration publique
Swiss Graduate School of Public Administration

L'Université pour le service public

Résumé

Dans le présent travail, on se pose les questions de savoir si, dans le canton de Berne, il existe un besoin d'agir et d'intégrer les enfants touchés par la violence conjugale (on parle ici des actes de violence entre les parents) à l'aide aux victimes d'infractions.

Le travail se concentre sur des enfants de moins de 12 ans, dont les parents, conscients de leur violence, se sont annoncés eux-mêmes à un centre de consultation. Les enfants n'ont aucune offre de soutien (par ex. : protection de droit civil de l'enfant). Ces parents sont donc les personnes de contact de référence capables de défendre les intérêts des enfants; ce sont eux qui peuvent mettre les enfants en contact avec les systèmes de soutien appropriés. Généralement, à cet âge, les enfants ne peuvent pas encore chercher de l'aide eux-mêmes. Les centres de consultation sont donc les seules institutions d'Etat qui, dans de tels cas, offrent des aides de soutien, qui connaissent la situation des enfants et qui, par l'intermédiaire des parents, ont un contact indirect avec les enfants.

Zusammenfassung

In der vorliegenden Arbeit wird den Fragen nachgegangen, ob im Kanton Bern ein Handlungsbedarf besteht, Kinder, die von häuslicher Gewalt (hier verstanden als Gewalthandlungen zwischen den Eltern) betroffen sind, mit der Opferhilfe zu vernetzen?

Der Fokus der Arbeit liegt auf Kindern unter 12 Jahren, deren gewaltbetroffene Elternteile sich aufgrund des eigenen Gewalterlebens selbständig bei einer Opferhilfeberatungsstelle gemeldet haben. Ihre Kinder sind mit keinem Unterstützungsangebot vernetzt (z.B. zivilrechtlicher Kinderschutz). Diese Elternteile sind die zentralen Ansprechpersonen für die Belange der Kinder, sie können die Kinder mit geeigneten Unterstützungssystemen vernetzen. Die Kinder selbst können sich in diesem Alter in der Regel noch nicht selbständig Hilfe organisieren. Die Opferhilfeberatungsstellen sind damit die einzigen staatlichen Institutionen, die in solchen Fällen Unterstützungsleistungen bieten, von der Situation der Kinder Kenntnis haben und über die gewaltbetroffenen Eltern auch indirekten Kontakt zu den Kindern haben.

Monika v. Fellenberg

Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt

Die Vernetzung der betroffenen Kinder mit der Opferhilfe im Kanton Bern

Cahier de l'IDHEAP 260/2010
Chaire Politiques sociales

Travail de mémoire
Rapporteur : Prof. Giuliano Bonoli

© 2010 IDHEAP, Chavannes-Lausanne

ISBN 978-2-940390-37-3



Institut de hautes études en administration publique

Swiss Graduate School of Public Administration

Quartier UNIL Mouline – CH-1015 - Lausanne

T : +41 (0)21 557 40 00 – F : +41 (0)21 557 40 09

idheap@idheap.unil.ch – www.idheap.ch

An dieser Stelle möchte ich den Herren Prof. Dr. Giuliano Bonoli und Prof. Dr. iur. Luzius Mader sowie Frau Fürsprecherin Henriette Kämpf Schläfli für ihre Begleitung und Unterstützung bei der Erarbeitung dieser Abhandlung danken. Mein Dank geht auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bernischen Opferhilfeberatungsstellen, die mit ihrer Kooperationsbereitschaft massgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben. Danken möchte ich zudem den gewaltbetroffenen Müttern, die sich für ein Interview zur Verfügung gestellt haben und Frau Madeleine v. Fellenberg, die mir Teile dieser Arbeit übersetzt hat.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	I
Tabellenverzeichnis.....	IV
Abbildungsverzeichnis	IV
1 Einleitung.....	1
1.1 Problemstellung.....	1
1.2 Fragestellung.....	2
1.3 Aufbau.....	3
2 Begriffe und Definitionen.....	3
2.1 Häusliche Gewalt	3
2.2 Kinder	5
2.3 Kindliche Betroffenheit durch häusliche Gewalt	6
2.4 Gewaltausübender/gewaltbetroffener Elternteil.....	6
2.5 Selbstmelderinnen/Selbstmelder	7
3 Methodisches Vorgehen	7
4 Zwischenfrage 1: Notwendigkeit eines Hilfsangebotes	11
4.1 Prävalenz.....	12
4.1.1 Internationale Studien.....	12
4.1.2 Zahlen für die Schweiz.....	14
4.1.3 Zahlen für den Kanton Bern.....	17
4.2 Kindliche Betroffenheit	18
4.2.1 Art der kindlichen Betroffenheit.....	18
4.2.2 Auswirkungen der kindlichen Betroffenheit	19

4.3	Notwendigkeit eines Hilfsangebotes.....	25
4.4	Fehlendes Hilfsangebot	26
5	Zwischenfrage 2: Wirksame Hilfe durch die Opferhilfe .	27
5.1	Wirksame Hilfsangebote	27
5.1.1	Ausgestaltung der Hilfsangebote	27
5.1.2	Vernetzung der betroffenen Kinder mit Hilfsangeboten.....	31
5.2	Das Angebot nach OHG.....	32
5.2.1	Anspruch auf Leistungen nach OHG	33
5.2.2	Leistungen nach OHG	34
5.2.3	Wirksames Angebot der Opferhilfe.....	39
6	Zwischenfrage 3: Die (Nicht-)Inanspruchnahme von Leistungen nach OHG	40
6.1	Theoretischer Rahmen nach van Oorschot.....	41
6.2	Die Nicht-Inanspruchnahme von Ergänzungs- leistungen im Kanton Freiburg	45
6.3	Anpassen des theoretischen Rahmens auf die (Nicht-)Inanspruchnahme von Leistungen nach OHG.....	46
6.3.1	Einfluss von multi-level Faktoren	46
6.3.2	Dynamischer Prozess	50
6.4	Erklärung der (Nicht-)Inanspruchnahme von Leistungen nach OHG.....	55
6.4.1	Qualität der erhobenen Daten.....	55

6.4.2	Ausmass der indirekten Kontakte zu betroffenen Kindern	57
6.4.3	Ausgestaltung eines wirksamen Angebots	59
6.4.4	Erklärung der (Nicht-)Inanspruchnahme	70
6.4.5	Information	86
6.4.6	Zusammenfassung der vorgenommenen Gewichtungen	88
7	Zwischenfrage 4: Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen nach OHG	91
7.1	Empfehlungen	92
7.1.1	Empfehlungen zu wirksamem Angebot	92
7.1.2	Empfehlung zur Beeinflussung des dynamischen Prozesses	98
7.1.3	Information	102
7.2	Kosten	103
8	Schlussfolgerung	104
9	Literaturverzeichnis	106
10	Abkürzungsverzeichnis	112

TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 1 : Ähnliche Einschätzung ambulante Beratungsstellen/Frauenhäuser.....	89
TABELLE 2 : Stärkere Gewichtung durch ambulante Beratungsstellen	90
TABELLE 3 : Stärkere Gewichtung durch Frauenhäuser	90

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1 : Multivariables Erklärungsmodell der Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Kinder (Cunningham/Baker 2004)	25
ABBILDUNG 2 : Interaktives Modell zum Einfluss von multi- level Faktoren auf die (Nicht-)Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach van Oorschoot (undatiert).....	43
ABBILDUNG 3 : Dynamisches Modell zur (Nicht-) Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach van Oorschoot (undatiert)	44
ABBILDUNG 4 : Einfluss von multi-level Faktoren auf die (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen für betroffene Kinder in Anlehnung an van Oorschoot	50
ABBILDUNG 5 : Dynamischer Prozess zur (Nicht-) Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen für betroffene Kinder in Anlehnung an van Oorschoot.....	53

1 EINLEITUNG

1.1 PROBLEMSTELLUNG

Familiäre Gewalt, der Kinder ausgesetzt sind, wird von Staat und Wissenschaft unterschiedlich wahrgenommen. Unbestritten ist, dass Kindesmisshandlungen durch Erziehungsberechtigte gravierende Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung haben können und dass staatliches Handeln geboten ist. Die Folgen der Gewalthandlungen zwischen den erwachsenen Bezugspersonen auf ihre Kinder finden hingegen erst seit jüngerer Vergangenheit in der Wissenschaft Beachtung. So scheint erwiesen zu sein, dass solche Gewalthandlungen massive Folgen für die mitbetroffenen Kinder haben können. Trotzdem gewinnt die Thematik im staatlichen und politischen Handeln erst langsam an Bedeutung. Dies obwohl in den letzten Jahren verschiedene Gesetzesrevisionen durchgeführt und interinstitutionelle Kooperationsgremien geschaffen wurden zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Der Fokus dieser Bemühungen lag aber zumeist auf der Gewalt in der Partnerschaft. Die Situation der Kinder, die in diesem Kontext aufwachsen, fand wenig Beachtung.

Kinder, die häusliche Gewalt miterleben müssen, haben unter Umständen Anspruch auf Opferhilfeleistungen. Aus meiner fast siebenjährigen Erfahrung als wissenschaftliche Mitarbeiterin der Opferhilfe in der bernischen Kantonsverwaltung¹ weiss ich, dass kaum je Gesuche um Unterstützungsleistungen für diese Kinder gestellt werden. Dies obwohl viele der bei der Opferhilfe anhängigen Gesuche im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt stehen. Die Opfer sind oft gewaltbetroffene Frauen; viele dieser Frauen sind Mütter. Den Kindern kommen in der Regel nur dann Opferhilfeleistungen direkt zu Gute, wenn sie mit ihren Müttern eine sichere Notunterkunft aufsuchen und die Opferhilfe den Aufenthalt von Mutter und Kind finanziert. Flüchten die Mütter mit ihren Kindern in ein Frauenhaus, so können die Kinder dort vorübergehend von spezifischen Angeboten profitieren. Andere Unterstützungsleistungen erbringt die Opferhilfe kaum je für diese Kinder. Gesuche um Opferhilfeleistungen

¹ in den Jahren 2001 bis 2007

für Kinder werden viel mehr im Zusammenhang mit Kindesmisshandlungen gestellt.

1.2 FRAGESTELLUNG

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, folgende Fragestellung zu klären:

Besteht im Kanton Bern ein Handlungsbedarf, Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, mit der Opferhilfe zu vernetzen?

Falls ein Handlungsbedarf besteht, sollen Empfehlungen abgegeben werden, die aufzeigen, wie diese Vernetzung gefördert werden könnte.

Um die Hauptfragestellung beantworten zu können, müssen vier Zwischenfragen geklärt werden:

Besteht im Kanton Bern für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, die Notwendigkeit eines Hilfsangebotes?

Kann die Opferhilfe im Kanton Bern für die betroffenen Kinder wirksame Hilfe erbringen?

Wie erklärt sich im Kanton Bern der Umstand der (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen durch die betroffenen Kinder?

Wie kann im Kanton Bern im Bedarfsfall die Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen durch betroffene Kinder gefördert werden?

Der Fokus der Arbeit liegt auf Kindern unter 12 Jahren, deren gewaltbetroffene Elternteile sich aufgrund des eigenen Gewalterlebens selbständig bei einer Opferhilfeberatungsstelle gemeldet haben. Die Kinder sind mit keinem Unterstützungsangebot vernetzt (z.B. zivilrechtlicher Kindesschutz). Diese Elternteile sind die zentralen Ansprechpersonen für die Belange der Kinder, sie können die Kinder mit geeigneten Unterstützungssystemen vernetzen. Die Kinder selbst können sich in diesem Alter in der Regel noch nicht selbständig Hilfe organisieren. Die Opferhilfeberatungsstellen sind damit die einzigen staatlichen Institutionen, die in solchen Fällen Unterstützungsleistungen bieten, von der Situation der Kinder Kenntnis haben und über die gewaltbetroffenen Eltern auch indirekten Kontakt zu den Kindern haben.

1.3 AUFBAU

Der Aufbau der Arbeit gliedert sich grundsätzlich nach den vier oben genannten Zwischenfragen.

Anhand wissenschaftlicher Studien wird in einem ersten Schritt aufgezeigt, wie weit Kinder durch Gewalthandlungen zwischen den Eltern mitbetroffen sein können und welche Auswirkungen dieses Erleben auf die kindliche Entwicklung haben kann. Anschliessend wird der Frage nachgegangen, ob die Opferhilfe im Kanton Bern wirksame Unterstützungsleistungen zu Gunsten dieser Kinder erbringen kann und was die Wissenschaft als wirksame Unterstützungsleistungen betrachtet. Aus theoretischen Grundlagen zur Klärung der Frage, warum Personen trotz Anspruchsberechtigung keine finanziellen Sozialhilfeleistungen beantragen, ergeben sich mögliche Erklärungsansätze, warum gewaltbetroffene Eltern für ihre Kinder keine Opferhilfeleistungen in Anspruch nehmen. Diese theoretischen Grundlagen werden mit Hilfe von Fragebögen an die Opferhilfeberatungsstellen im Kanton Bern sowie Interviews mit Expertinnen aus Frauenhäusern und gewaltbetroffenen Müttern ergänzt. Aus den gewonnenen Erkenntnissen werden Empfehlungen abgeleitet, wie im Kanton Bern die Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen für die betroffenen Kinder gefördert werden kann. Es wird zudem versucht, aufzuzeigen, mit welchen zusätzlichen Kosten diese Bemühungen verbunden sein können. In einer Schlussfolgerung werden die Grenzen dieser Arbeit aufgezeigt und es wird auf den zusätzlichen Handlungsbedarf hingewiesen.

2 BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

In diesem Kapitel sollen die wichtigsten Begriffe und Definitionen, die im Folgenden relevant sind, erläutert werden.

2.1 HÄUSLICHE GEWALT

Der Begriff „häusliche Gewalt“ leitet sich vom englischen Begriff „domestic violence“ ab, der in der angloamerikanischen Forschungsliteratur verwendet wird, um Gewalt oder Gewaltdrohungen zwischen erwachse-

nen Personen in einer bestehenden oder aufgelösten ehelichen oder eheähnlichen Beziehung zu beschreiben. Häusliche Gewalt charakterisiert sich im Gegensatz zu spontanem Konfliktverhalten dadurch, dass die eine Person die andere mittels Gewalt oder Androhung von Gewalt systematisch in eine schwächere Position zu versetzen versucht, um die eigene Machtposition zu stärken.²

In der vorliegenden Arbeit wird „häusliche Gewalt“ im diesem Sinne verwendet. Der Begriff „Partnergewalt“ ist ein Synonym. Der Begriff umfasst nicht die Gewalt der Eltern gegenüber ihren Kindern, Gewalt der Kinder gegenüber ihren Eltern, Gewalt unter Geschwistern etc.

Häusliche Gewalt kann folgende Formen annehmen:³

Körperliche Gewalt: z.B. Stossen, Packen, Schütteln, Verprügeln, Schlagen, Töten

Sexuelle Gewalt in allen Formen

Psychische Gewalt: z.B. Beschimpfen, Beleidigen, Erniedrigen, Zerstören von Gegenständen, Drohen, Einsperren, Erpressen etc.

Soziale Gewalt: Kontakte verbieten, Isolation etc.

Ökonomische Gewalt: Geld entziehen, Zwang zu Erwerbstätigkeit, Verbot der Erwerbstätigkeit etc.

Der Fokus dieser Arbeit liegt auf Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und Ansprüche nach Opferhilfegesetz⁴ (OHG) haben. Das heisst, „häusliche Gewalt“ wird in einem strafrechtlichen Sinne verstanden (vgl. Kap. 5.2.1).⁵ Dies hat zur Folge hat, dass soziale oder ökonomische Gewalt in der Regel keinen Anspruch auf Opferhilfeleistungen begründen.

Der Begriff „häusliche Gewalt“ ist geschlechtsneutral und trägt der Tatsache Rechnung, dass Gewalt von beiden Geschlechtern ausgehen

² Gloor/Meier 2003

³ Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten 1997; hier nicht strafrechtlich gemeint; Gloor/Meier 2007

⁴ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG), SR 312.5

⁵ Relevant sind Straftaten im Sinne des Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0 gegen die körperliche, psychische und sexuelle Integrität

kann. Dennoch zeigen die Forschungsergebnisse deutlich, dass die grosse Mehrheit der Opfer häuslicher Gewalt Frauen sind.⁶ Im Folgenden werden deshalb teilweise geschlechtsneutrale Begriffe und teilweise Begriffe, die die realen geschlechtsspezifischen Verhältnisse zum Ausdruck geben (z.B. gewaltbetroffene Mütter) verwendet. Wo die Aussagen der befragten Mütter oder Expertinnen aus den Frauenhäusern einbezogen werden, wird nur von gewaltbetroffenen Frauen die Rede sein.

2.2 KINDER

Das Alter zwischen 13 bis 20 Jahre wird als Adoleszenz bezeichnet. In dieser Zeit entwickeln die Jugendlichen ein kohärentes Selbstbild. Die Jugendsoziologie schreibt der Übergangsphase von Kindheit zu Jugend, die durch die Geschlechtsreife differenziert wird, einen tiefgreifenden Einschnitt in der Entwicklung der Persönlichkeit eines Menschen zu. In dieser Zeit verändert sich die Form der Verarbeitung von physischen und psychischen Umweltanforderungen. Diese Phase ist von der Ablösung der Eltern geprägt, vom Bedürfnis mit Gleichaltrigen zusammen zu sein sowie der Erweiterung der Handlungsspielräume.⁷

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt wird davon ausgegangen, dass junge Menschen mit Erreichen des 12. Altersjahrs in die Lage kommen, die Situation einschätzen zu können. Sie werden diesbezüglich urteilsfähig.⁸ Damit werden sie auch fähig, für sich Hilfe zu organisieren. Jüngere Kinder haben sich somit zumeist noch wenig von den Eltern gelöst und verfügen erst über einen engen auf die Eltern fokussierten Handlungsspielraum. Sie können sich nur in Ausnahmefällen selber Hilfe organisieren. Sie sind damit noch viel mehr auf Schutz und Unterstützung angewiesen.

Aufgrund dieser Überlegungen liegt in der vorliegenden Arbeit der Fokus auf jungen Menschen, die das 12. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden im Folgenden als „Kinder“ bezeichnet. Bei generel-

⁶ Aus den Polizeistatistiken verschiedener Kantone geht hervor, dass bei mindestens 10% der polizeilichen Interventionen bei häuslicher Gewalt Männer die Opfer waren. Ähnliches ergibt sich aus Zahlen der Berliner Polizei (vgl. Wyss 2006)

⁷ Hurrelmann 2007

⁸ Kranich Schneiter 2007

len Aussagen zu Unmündigen, die häusliche Gewalt miterleben, wird der Begriff „Kinder/Jugendliche“ verwendet.

2.3 KINDLICHE BETROFFENHEIT DURCH HÄUSLICHE GEWALT

Gewalthandlungen, die von den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten ausgehen und die sich als „Kindsmisshandlungen“⁹ oder als „sexuelle Handlungen mit Kindern“ manifestieren, werden juristisch und sozialwissenschaftlich als eigenständiges Problem betrachtet. Die Betroffenheit von Kindern/Jugendlichen durch Partnergewalt findet hingegen erst in jüngerer Zeit Beachtung.¹⁰

Diese Betroffenheit kommt in den Definitionen häuslicher Gewalt selten explizit zum Ausdruck. Kinder, die nicht selbst misshandelt werden, aber häusliche Gewalt miterleben, bezeichnet die Literatur häufig als Zeugen häuslicher Gewalt (witness). Diese Begrifflichkeit suggeriert, dass Kinder beim Miterleben häuslicher Gewalt eine beobachtende, passive Rolle einnehmen. Dies deckt sich nicht mit jenen Realitäten, in denen Kinder/Jugendliche direkt in häusliche Gewalt involviert sind oder sich selbst involvieren. Manche Autorinnen und Autoren¹¹ ziehen deshalb die weiter gefasste Begrifflichkeit „Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind“ oder „Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind“, vor. In vorliegender Arbeit wird diese breiter gefasste Begrifflichkeit übernommen.

Der Fokus dieser Arbeit liegt auf Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und nicht auf Kindern, die Kindsmisshandlungen/sexuelle Handlungen erdulden müssen.

2.4 GEWALTAUSÜBENDER/GEWALTBETROFFENER ELTERNTEIL

Es geht in der vorliegenden Arbeit um Partnergewalt zwischen den erwachsenen Bezugspersonen des Kindes, mit denen es in häuslicher Gemeinschaft lebt. Es wird nicht unterschieden, ob die gewaltausübenden

⁹ Körperliche oder psychische Gewalt

¹⁰ Gloor/Meier 2007

¹¹ z.B. Cunningham/Baker 2004

den/gewaltbetroffenen Elternteile die leiblichen Eltern des Kindes, neue Partnerinnen/Partner eines Elternteils oder Pflegeeltern des Kindes sind.

Sie werden, so weit als möglich, geschlechtsneutral als „gewaltbetroffener Elternteil“ bzw. „gewaltausübender Elternteil“ bezeichnet. Bei Bezugnahme auf entsprechende Studien oder Interviews mit den Expertinnen aus Frauenhäusern bzw. Interviews mit den vier gewaltbetroffenen Müttern werden auch die Begriffe „gewaltbetroffene Mutter“, „gewaltausübender Vater“ verwendet.

2.5 SELBSTMELDERINNEN/SELBSTMELDER

Gewaltbetroffene Elternteile können mit der Opferhilfe (vgl. Kap. 5.2.2) vernetzt sein, weil die Polizei nach einer Intervention ihre Personalien an eine Opferhilfeberatungsstelle weitergeleitet hat oder weil sie sich selbst bei einer solchen Stelle gemeldet haben. Bei diesen Letzteren handelt es sich um Selbstmelderinnen/Selbstmelder.

In der vorliegenden Arbeit interessiert die Situation von betroffenen Kindern, die mit keinem Hilfsangebot vernetzt sind; d.h. die Situation der Kinder von Selbstmelderinnen und Selbstmeldern. Intervenierte die bernische Polizei nämlich im Falle häuslicher Gewalt, so hat sie den Auftrag, die mitbetroffenen Kinder der zuständigen Vormundschaftsbehörde zu melden.¹² Damit wird der zivilrechtlich Kinderschutz auf die Kinder aufmerksam und sollte im Sinne des Kindeswohls handeln.

3 METHODISCHES VORGEHEN

Um zu klären, ob im Kanton Bern ein Handlungsbedarf besteht, die betroffenen Kinder mit der Opferhilfe zu vernetzen, wird das folgende methodische Vorgehen gewählt:

In einem ersten Schritt wird mittels Literaturrecherche im anglo-amerikanischen und deutschsprachigen Raum dargelegt, ob die Betroffenheit der Kinder ein soziales Problem darstellt. Es wird aufgezeigt in welchem Ausmass Kinder von häuslicher Gewalt betroffen sind, welche

¹² Interventionskette undatiert

Folgen diese Betroffenheit auf Kinder haben kann und ob die Notwendigkeit nach Unterstützung für diese Kinder besteht. So weit als möglich werden Angaben für den Kanton Bern gemacht.

Um in einem zweiten Schritt klären zu können, ob die Opferhilfe für diese Kinder im Kanton Bern wirksame Hilfe leisten könnte, wird mittels Literaturrecherche aufgezeigt, wie diese wirksame Hilfe grundsätzliche aussehen sollte. Anschliessend wird dargelegt, welche Unterstützungsleistungen die Opferhilfe anbieten kann und wie weit diese Leistungen den Anforderungen an ein wirksames Unterstützungssystem entsprechen. Dazu werden die relevanten gesetzlichen Grundlagen sowie die kantonbernischen Strukturen erläutert und in Relation zu den Anforderungen an ein wirksames Angebot gestellt.

Um die Frage zu beantworten, wie sich der Umstand der (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen für betroffene Kinder im Kanton Bern erklärt, wird ein theoretisches Modell zur Erklärung der (Nicht-)Inanspruchnahme von finanziellen Sozialhilfeleistungen beigezogen. Angepasst auf die spezifischen Verhältnisse der Opferhilfe im Kanton Bern dient es als Erklärungsansatz für die (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen durch betroffene Kinder.

Entlang dieser theoretischen Grundlagen wurde ein Fragebogen erarbeitet, welcher den Opferhilfeberatungsstellen im Kanton Bern zur Beantwortung unterbreitet wurde. Es handelt sich dabei um drei stationäre Opferhilfeberatungsstellen:¹³ die Frauenhäuser in Biel, Bern und Thun, und um drei ambulante Beratungsstellen: Vista in Thun, die Beratungsstelle Opferhilfe in Bern (inkl. Service d'aide aux victimes in Biel)¹⁴ und die ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses Biel. Sie alle sind zuständig für die Beratung von gewaltbetroffenen Elternteilen und ihren Angehörigen. Die Beratungsstellen wurden gebeten ihre Praxis bezüglich Beratung von gewaltbetroffenen Elternteilen darzulegen. Zudem sollten sie vorgegebene Faktoren gewichten und eigene nennen, die Einfluss auf die (Nicht-)Inanspruchnahme von Leistungen haben können. Die Fragen wurden bewusst offen formuliert, um das Antwortver-

¹³ Die Begriffe „Beratungsstelle“ und „Opferhilfeberatungsstelle“ werden als Synonyme verwendet

¹⁴ Es handelt sich dabei um eine Zweigstelle der Beratungsstelle Opferhilfe in Bern

halten nicht zu steuern. Alle Beratungsstellen beantworteten die Fragebögen.

Um die Frage nach den Gründen der (Nicht-)Inanspruchnahme zu klären, wurden die Opferhilfeberatungsstellen gleichzeitig gebeten, der Verfasserin vier gewaltbetroffene Elternteile als Interviewpartnerinnen/-partner zu vermitteln. Das Sample war folgendermassen geplant: Es sollten einerseits je zwei Mütter befragt werden, die in einem Frauenhaus Schutz suchten. Andererseits sollen zwei gewaltbetroffenen Elternteile interviewt werden, die Unterstützung bei einer ambulanten Opferhilfeberatungsstelle in Anspruch genommen hatten. Es sollte sich um Selbstmelderinnen/Selbstmelder handeln, die ihre Kinder unter 12 Jahren nicht mit der Opferhilfe vernetzt hatten. Die Kinder sollten nicht offensichtlich selbst misshandelt worden sein. In diesen Interviews hätte der Frage nachgegangen werden sollen, warum für die gewaltbetroffenen Eltern für ihre Kinder keine Opferhilfeleistungen in Anspruch genommen hatten. Die Suche nach Interviewpartnerinnen/-partnern gestaltete sich jedoch schwierig. Schlussendlich konnten drei Mütter befragt werden, die je einen mehrwöchigen Frauenhausaufenthalt hinter sich hatten, und eine Mutter, die sich bei einer ambulanten Opferhilfeberatungsstelle hatte beraten lassen. Alle vier Mütter waren Selbstmelderinnen aber sie waren sehr sensibilisiert für die Belange ihrer Kinder. Damit musste vom Sample abgewichen werden.

Die Mütter legten detailliert dar, inwiefern die Kinder von der Partnergewalt betroffen waren. Die Kinder waren teilweise sogar in die Gewalthandlungen einbezogen worden. Alle erlebten körperliche Gewalt gegen die Mutter mit,¹⁵ die vom Ehepartner/Kindsvater¹⁶ oder auch von der Herkunftsfamilie des Ehepartners¹⁷ ausging. Die Kinder waren somit einerseits von Partner- und andererseits von familiärer Gewalt betroffen. Zusätzlich berichteten die Mütter über erlittene psychische Gewalt.¹⁸ Es

¹⁵ Während und nach der Schwangerschaft

¹⁶ Sehen der Schläge gegen die Mutter (7 ½, 3 ½, 2 ½ -jährig); sieht Versuch die Mutter zu erwürgen (ca. 1-jährig); erlebt Versuch des Vaters Mutter gewaltsam zu entführen (2 ½-jährig)

¹⁷ Ein Geschwisterpaar musste zusehen, wie die Schwiegermutter die Mutter mit einem Messer angriff (3 ½-jährig und 7 ½-jährig). Ein anderes Kind, sah wie der Schwiegervater die Mutter schlug und beschimpfte (ca. 2-jährig).

¹⁸ Drohungen (mit Tötung, Selbsttötung, Tötung der Kinder, Entführung der Kinder etc.), Einsperren, Stalking, Entführung der Kinder

wurden auch andere Gewaltformen ausgeübt, die nicht unbedingt strafrechtlich relevant waren.¹⁹ Die Kinder wurden im Rahmen der Partnergewalt auch instrumentalisiert.²⁰ In einem Fall wurden die beiden Kinder auch Opfer von körperlicher Gewalt durch den Vater. Ein Geschwisterpaar und ein weiteres Kind wurden ihren Müttern entzogen.²¹ Ein Kleinkind²² sah seinen Vater blutüberströmt nach einem Selbsttötungsversuch. Die Kinder erlebten zum Teil auch Sachbeschädigungen der Väter in den Wohnungen mit.²³

Da sich alle befragten Mütter der schädlichen Auswirkungen der Gewalthandlungen auf ihre Kinder bewusst waren, konnte die Frage nach den Gründen der (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen weniger zentral behandelt werden. Im Gegenzug hatten die Mütter aber eine klare Meinung dazu, wie wirksame Hilfe für die betroffenen Kinder aussehen sollte.

Zwei der vier Interviews fanden an „neutralen“ Orten statt.²⁴ Zwei Interviews fanden bei den Müttern zu Hause statt. Es handelte sich um explorative Leitfadeninterviews.²⁵ Um der Betroffenheit der Mütter Rechnung zu tragen, wurden sie zuerst gebeten, über ihre eigene Gewaltgeschichte zu berichten. Mit dieser Einstiegsfrage sollte der Redefluss der Mütter gefördert werden. Mit einer offenen in positive Richtung steuernden Frage zum Schluss, sollte der interviewten Mutter geholfen werden, sich von den Erinnerungen wieder zu lösen. Die Interviews dauerten zwischen 45 Minuten und 5 Stunden.

Die Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen für betroffene Kinder setzt voraus, dass geeignete Angebote zur Verfügung stehen. Um zu

¹⁹ Vorenthalten von finanziellen Mitteln; Mutter muss für ganze Herkunftsfamilie nebst Erwerbstätigkeit auch noch Haushalt besorgen.

²⁰ Schüren von Verlassenheitsängsten, indem der Vater ankündigte, die Mutter werde sie für immer verlassen; schüren von Aggressionen gegen die Mutter

²¹ In einem Fall entzog der Vater die Kinder der Mutter während einer Woche, im anderen Fall hatte das Kind (7 ½-jährig) während 9 Monaten keinen Kontakt zur Mutter und dem jüngeren Geschwister (3 ½-jährig). Ein Kind wurde regelmässig gegen den Willen der Mutter, z.T. über mehrere Tage, bei den Schwiegereltern zurückbehalten.

²² Nach einer Gewalteskalation versucher Suizid des Vaters mit Glasscherben (Kind ca. 2-jährig)

²³ Geschirr zerschlagen, Türen zertrümmern

²⁴ Bekannte der Verfasserin stellten ihre Wohnung bzw. Büroräumlichkeiten zur Verfügung

²⁵ Hinweise zur Interviewführung mit traumatisierten Personen erhielt die Verfasserin von einer Professorin der Fachhochschule Nordwestschweiz, die vormals als Beraterin bei einer Opferhilfeberatungsstelle gearbeitet hatte.

klären, welche Unterstützungsangebote spezifisch im Kanton Bern aus Sicht der Opferhilfe geleistet werden sollten, wurden zwei Interviews mit Expertinnen aus zwei Frauenhäusern des Kantons durchgeführt. Beide sind in ihrer Institution zuständig für die Kinder und die Frauen in ihrer Rolle als Mütter (sog. Kinderfrauen). Auch hierbei handelte es sich um zwei Leitfadeninterviews.

Die Frage nach den Gründen der (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen für betroffene Kinder und, damit zusammenhängend, die Frage nach wirksamer Unterstützung wird somit anhand von qualitativen Methoden erhoben. Die Auswertung der Fragebögen und Interviews zielt zuerst darauf ab, zu analysieren, welche Unterstützungsangebote im Kanton Bern noch fehlen und wie wirksame Angebote konkret aussehen sollten. In einem nächsten Schritt werden primär aus den Fragebögen Anhaltspunkte dafür gesucht, welche Faktoren in welchem Ausmass die (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen für die betroffenen Kinder beeinflussen. Ergänzende Angaben finden sich in den Expertinneninterviews und den Interviews mit den gewaltbetroffenen Müttern.

Um zum Schluss aufzeigen zu können, wie die Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen durch betroffene Kinder gefördert werden kann, werden aus den vorgängig gewonnen Ergebnissen Empfehlungen für den Kanton Bern abgeleitet.

4 ZWISCHENFRAGE 1: NOTWENDIGKEIT EINES HILFSANGEBOTES

In diesem Kapitel soll der folgenden Frage nachgegangen werden:

Besteht im Kanton Bern für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, die Notwendigkeit eines Hilfsangebotes?

Es soll aufgezeigt werden, in welchem Ausmass Kinder von Partnergewalt betroffen sein können, wie diese Betroffenheit aussehen und welche Auswirkungen diese Betroffenheit haben kann. Aus den Ergebnissen wird abgeleitet, ob eine Notwendigkeit für ein Hilfsangebot für betrof-

fene Kinder besteht. Zum Schluss wird aufgezeigt, inwiefern Hilfsangebote für betroffene Kinder vorhanden sind.

4.1 PRÄVALENZ

Gerade in Themenbereichen wie häusliche Gewalt, die oft mit Scham, Angst, Verdrängung, Tabuisierung etc. behaftet sind, geben Zahlen nur beschränkt Auskunft zum effektiven Auftreten eines Phänomens. Auch andere Faktoren, wie unterschiedliche Definitionen, sprachliche Probleme, Alter der befragten Personen, Art der Fragestellung, Schulung der Interviewenden etc. können einen die Ergebnisse von Studien beeinflussen. Zudem ist die Dunkelziffer bei häuslicher Gewalt gross; über deren Ausmass können keine gesicherten Aussagen gemacht werden.²⁶ Die Zahlen der folgenden Untersuchungsergebnisse können deshalb nur bedingt miteinander verglichen werden.

4.1.1 INTERNATIONALE STUDIEN

Dunkelfelduntersuchungen: Verschiedene Studien, darunter auch solche aus dem deutschsprachigen Raum, geben Hinweise zum Ausmass der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder/Jugendlichen. So haben beispielsweise in einer Untersuchung des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen zu Gewalterfahrungen in der Kindheit 21.3% der Befragten zwischen 16 und 29 Jahren angegeben, mit Partnergewalt konfrontiert gewesen zu sein.²⁷ Anhaltspunkte, wie häufig Kinder betroffenen sind, gibt auch die Prävalenzstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“.²⁸ Von den 10'000 befragten erwachsenen Frauen gaben 25% an, seit ihrem 16. Lebensalter mindestens einmal in der Paarbeziehung Gewalt erlebt zu haben, zwei Drittel mehr als einmal.²⁹ Über die Hälfte der wiederholt von Gewalt betroffenen Frauen lebten zu diesem Zeitpunkt mit Kindern/Jugendlichen zusammen. Über drei Viertel dieser Mütter gehen

²⁶ Informationsblatt: Zahlen zur häuslichen Gewalt 2007

²⁷ Wetzels 1997

²⁸ Schröttle et al. 2004

²⁹ 20% zwei- bis dreimal, 17% vier- bis 10mal, 19% zehn- bis vierzigmal und 13.5% häufiger als vierzigmal bzw. regelmässig

davon aus, dass die Kinder/Jugendlichen die Gewalt miterlebt haben.³⁰ Dabei handelt es sich um Einschätzungen der Mütter. Die Kinder/Jugendlichen selber wurden nicht befragt. Aus Erhebungen bei Kindern/Jugendlichen in Frauenhäusern ergibt sich, dass die Annahme der Mütter, die Kinder/Jugendlichen hätten von den Gewalthandlungen nichts mitgekriegt, zumeist eine Illusion ist.³¹ Aus weiteren Untersuchungen ergibt sich, dass 10 bis 30% der Kinder/Jugendlichen im Verlaufe ihrer Kindheit/Jugend Partnergewalt miterleben. Innerhalb eines Jahres berichten 10 bis 16% der Kinder/Jugendlichen im schulpflichtigen Alter von Gewalthandlungen, die ihre Mütter erleiden müssen.³² Eine Analyse von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten an Frauen durch ihre (Ex-)Partner ergab, dass in knapp 60% der Fälle Kinder/Jugendliche im Haushalt mit dem Opfer lebten. In einem Viertel der Fälle waren sie bei der Tatausführung anwesend.³³

Kinder/Jugendliche, die wiederholt von häuslicher Gewalt betroffen sind, haben ein bis zu achtmal höheres Risiko von ihren Vätern und Müttern misshandelt zu werden, als solche, die nicht betroffen sind.³⁴ Das Risiko einer Kindesmisshandlung bei häuslicher Gewalt scheint mit der Regelmässigkeit der ausgeübten Gewalthandlungen gegen den Partner/die Partnerin zu steigen.³⁵ Die hauptsächlich in den USA durchgeführten Studien und Metaanalysen weisen darauf hin, dass 30 – 60% der Kinder/Jugendlichen, die von Partnergewalt betroffen sind, selbst misshandelt werden.³⁶

Hellfelduntersuchungen: Aus der Analyse von ungefähr 2‘200 zivil- und familiengerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem deutschen Gewaltschutzgesetz, ergibt sich, dass in rund 75% der Haushalte in denen häusliche Gewalt ausgeübt wurde, Kinder/Jugendliche lebten.

³⁰ 57% der Kinder/Jugendlichen hätten die Gewalthandlungen gehört, 50% mit angesehen, 21% seien in die Auseinandersetzung hineingeraten und 10% seien selber körperlich angegriffen worden, 25% hätten aktiv versucht die Mutter zu verteidigen, nur ca. 2% habe sich auf die Seite der gewaltausübenden Partner gestellt.

³¹ Hagemann-White et al. 1981, zit. in: Kavemann 2006

³² Baldry, 2003; Indermaur, 2001; Pfeiffer et al. 1999, zit. in Seith 2006b

³³ Herbers, Lütgert&Lamprecht 2007) zit. in GiG-net (2008)

³⁴ Wetzels 1997

³⁵ Kindler 2006

³⁶ Edleson 1999

48% dieser Kinder/Jugendlichen seien selbst Opfer, 42% hätten die Gewalthandlungen miterlebt.³⁷

Die Statistik der deutschen Frauenhäuser für das Jahr 2005 zeigt, dass von den 6'740 Bewohnerinnen über zwei Drittel Kinder hatten. 76% dieser Kinder/Jugendlichen kamen mit der Mutter ins Frauenhaus; 87% der Kinder waren unter 12 Jahre alt.³⁸

4.1.2 ZAHLEN FÜR DIE SCHWEIZ

Es ist schwierig Aussagen zum Ausmass der Betroffenheit von Kindern in der Schweiz zu machen. Die Forschung hat sich bis anhin v.a. mit dem Ausmass der Betroffenheit von Frauen durch Partnergewalt befasst und kaum je mit derjenigen der Kinder/Jugendlichen.

Dunkelfelduntersuchungen: In einer ersten repräsentativen Befragung zu häuslicher Gewalt in der Schweiz³⁹ wurden 1997 1'500 Frauen im Alter zwischen 20 und 60 Jahren, die aktuell oder in den letzten 12 Monaten in einer Partnerschaft lebten, telefonisch interviewt. 20,7% der Frauen gaben an, dass sie im Verlaufe ihres Lebens körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch den Partner erlebt hatten. 40% hatten psychische Gewalt erfahren. Zur Betroffenheit der Kinder/Jugendlichen äussert sich diese Studie nicht.

Im Jahr 2003 wurde eine weitere Studie in der Schweiz durchgeführt.⁴⁰ Es wurden 1'975 Frauen im Alter von 18 bis 70 Jahren telefonisch befragt. 10,5% der Frauen gaben an von Partnergewalt betroffen zu sein, 32% haben laut dieser Studie Gewalt durch Bekannte oder Unbekannte erfahren. Damit findet in der Schweiz Gewalt gegen Frauen mehrheitlich nicht in der Partnerschaft statt. Die schwersten Formen der körperlichen Gewalt werden jedoch in der Partnerschaft bzw. zumeist nach deren Auflösung ausgeübt. Jüngere Befragte gaben für sich und ihre Partner seltener an, in der Kindheit von den Eltern misshandelt worden zu sein bzw. gewalttätige Szenen zwischen den Eltern beobachtet zu

³⁷ Rabe 2006

³⁸ Haag et al. 2006 zit. in GiG-net (2008)

³⁹ Gillioz et al. 1997

⁴⁰ Killias et al. 2004

haben.⁴¹ Im internationalen Vergleich geht aus dieser Studie hervor, dass der Anteil Frauen, die in der Schweiz von häuslicher Gewalt betroffen sind, tiefer liegt.⁴²

In der Untersuchung „Häusliche Gewalt aus Sicht von Kindern und Jugendlichen“,⁴³ die im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 52 (NFP52) „Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen in gesellschaftlichem Wandel“ durchgeführt wurde, wurden 1'405 Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Zürich im Alter von 9 bis 17 Jahren u.a. schriftlich befragt. Aus forschungsethischen Gründen durfte ihre eigene Betroffenheit durch häusliche Gewalt nicht abgefragt werden. 2% der befragten Kinder/Jugendlichen gaben jedoch in wilder Selbstauskunft an, die Problematik zu kennen.⁴⁴

Hellfelduntersuchungen: Die Opferhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik⁴⁵ macht keine direkten Aussagen zum Ausmass häuslicher Gewalt und zur Betroffenheit der Kinder/Jugendlichen. Im Jahr 2008 standen schweizweit insgesamt 54.1% der 28'752 Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Straftaten, die eine familiäre Täter-Opfer-Beziehung aufwiesen. Wie viele dieser Fälle effektiv Partnergewalt betreffen und nicht andere Formen familiärer Gewalt geht aus der Statistik nicht hervor. In welchem Umfang auch Kinder/Jugendliche beraten wurden, die von häuslicher Gewalt betroffen waren, kann der Statistik nicht entnommen werden. Es geht auch nicht aus der Statistik hervor, ob sie als Opfer oder Angehörige beraten wurden (vgl. Kap. 5.2.1). Insgesamt wurden im Jahr 2008 6'203⁴⁶ Minderjährige durch die Opferhilfe beraten.

⁴¹ Diese Trendwende scheint mit der nach dem zweiten Weltkrieg geborenen Generation eingetreten zu sein.

⁴² Nach Auffassung von Killias et al. kann dies damit zusammenhängen, dass die Trennung der Partnerschaft in der Schweiz einfacher zu erreichen ist als anderswo.

⁴³ Seith 2006a

⁴⁴ Seith 2006c

⁴⁵ Vgl. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01/key/ueberblick/01.html> (Stand: 7. Dezember 2009)

⁴⁶ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01/key/beratungsaefaelle/01.html> (Stand: 7. Dezember 2009)

Keine Angaben zur vorliegend interessierenden Thematik ergeben sich aus der Strafurteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik⁴⁷ und aus der polizeilichen Kriminalstatistik des Bundesamtes für Polizei.⁴⁸ Die Schweizer Koordinationsstelle für Verbrechensprävention geht davon aus, dass jährlich rund 10'000 Frauen bei der Polizei Schutz vor häuslicher Gewalt suchen.⁴⁹

Im Jahr 2007 nahmen die 17 Schweizer Frauenhäuser (inkl. Liechtenstein) 1'032 Frauen mit 993 Kindern auf.⁵⁰

Aus einem weiteren Forschungsprojekts des NFP52 „Vormundschaftlicher Kinderschutz Normen, Prozesse und Resultate“ ergibt sich, dass häusliche Gewalt, im Jahr 2005 in mehr als einem Fünftel der Fälle (28%) die Ursache für das Anordnen einer Beistandschaft (Art. 308 ZGB; rund 23'000 Fälle) oder die Aufhebung der elterlichen Obhut (Art. 310 ZGB; rund 3'300 Fälle) durch die Kinderschutzhörden darstellt.⁵¹

Aus der Analyse von 300 aktenkundigen Fällen, die im Rahmen des NFP40 bei Institutionen im Kanton Freiburg durchgeführt wurde, ergibt sich, dass sowohl 70% der Klientinnen in Frauenhäusern als auch 80% der von Partnergewalt betroffenen Sozialhilfebezüglerinnen Mütter mit minderjährigen Kindern/Jugendlichen waren. In mindestens der Hälfte der Fälle waren bei polizeilichen Interventionen aufgrund häuslicher Gewalt Kinder/Jugendliche dabei.⁵²

In einzelnen Kantonen wurden Erhebungen durchgeführt. Exemplarisch wird auf die Daten der Kantone Zürich und Basel-Landschaft verwiesen. Die Statistik zu den Erfahrungen mit dem neuen Gewaltschutzgesetz im Kanton Zürich zeigt, dass in der Zeit vom 1. April 2007 bis zum 31. März 2008 bei insgesamt 1'132 angeordneten Schutzmassnahmen 608

⁴⁷ Vgl. http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/ueberblick/wichtigste_zahlen.html (Stand: 28. Juli 2009)

⁴⁸ Vgl. http://www.fedpol.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/statistik/kriminalitaet.Par.0011.File.tmp/ALLES_PKS_BMS_DT_07.pdf (Stand: 7. Dezember 2009)

⁴⁹ Vgl. http://www.verbrechenspraevention.ch/1/de/5gewalt/521_kampagne_stopp_haeusliche_gewalt_zahlen_fakten.php (Stand: 28. Juli 2009)

⁵⁰ Vgl. <http://www.stiftung-gegen-gewalt.ch/index.php?id=12> unter Hinweis auf die Medienmitteilung der DAO (Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein) vom März 2008 (Stand: 16. Juli 2009)

⁵¹ Völl 2006

⁵² Seith 2003

Gefährdungsmeldungen erstattet wurden.⁵³ Aus der Polizeistatistik des Kantons Basel-Landschaft für das Jahr 2006 ergibt sich, dass die Polizei insgesamt in 979 Fällen wegen familiärer bzw. häuslicher Gewalt ausrücken musste. Bei rund der Hälfte der Fälle handelte es sich um strafrechtlich relevante Handlungen. In 25% der Fälle waren Kinder/Jugendliche beim Polizeieinsatz anwesend, in 6% der Fälle waren sie Opfer von Gewalthandlungen geworden und in 3% waren sie selbst gewalttätig geworden.⁵⁴

4.1.3 ZAHLEN FÜR DEN KANTON BERN

Die erhältlichlichen Zahlen zum Kanton Bern geben lediglich zum Hellfeld der vorliegend interessierenden Thematik Auskunft.

Die Statistik der Kantonspolizei Bern zeigt auf, dass sie im Jahr 2007 in 442 Fällen von häuslicher Gewalt intervenieren musste. Erfasst wurden 485 Opfer. Davon waren 22 unter 16-jährig und 25 zwischen 16- und 20-jährig. 399 der Opfer waren weiblich. Nicht enthalten in diesen Zahlen sind die Zahlen für die Stadt Bern.⁵⁵ Diese wurden von der Stadtpolizei separat erhoben. Im Jahr 2006 hat die Stadtpolizei in 341 Fällen wegen häuslicher Gewalt intervenieren müssen. In 88 Fällen handelte es sich um Mehrfachinterventionen, d.h. es musste mehrmals an der gleichen Adresse interveniert werden.⁵⁶ Aus keiner der beiden Statistiken ergibt sich eine Aussage bezüglich der Betroffenheit von Kindern/Jugendlichen.

Aus einer partiellen inoffiziellen Statistik der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt betreffend polizeiliche Interventionen im Jahr 2006 – es sind rund 50% der Fälle erfasst – ergibt sich, dass bei 245 Fällen 119 Kinder/Jugendliche anwesend waren.⁵⁷

Es gibt keine kantonale Opferhilfestatistik zur interessierenden Thematik.

⁵³ vgl. <http://www.ist.zh.ch/internet/ji/ist/de/home.SubContainerList.SubContainer1.ContentContainerList.0021.DownloadFile.pdf> (Stand: 16. Juli 2009)

⁵⁴ häusliche Gewalt im Kanton Basel-Landschaft (2006)

⁵⁵ vgl. http://www.police.be.ch/site/index/pom_kapo_news/pom_kapo_krimi_statistik/haeusliche-gewalt-2006.htm (Stand : 7. Dezember 2009)

⁵⁶ Vgl. http://www.bern.ch/mediencenter/aktuell_pol_feu/2007/01/29-11-30/view?searchterm=Häusliche*%20Gewalt (Stand: 16. Juli 2009)

⁵⁷ Statistik KaPo 2006

4.2 KINDLICHE BETROFFENHEIT

Nach dem Versuch, aufzuzeigen, in welchem Ausmass Kinder/Jugendliche von häuslicher Gewalt betroffen sind, soll im Folgenden dargelegt werden, auf welche Art Kinder/Jugendliche von häuslicher Gewalt betroffen sein können und welche Auswirkungen dieses Erleben auf ihre Entwicklung haben kann.

4.2.1 ART DER KINDLICHEN BETROFFENHEIT

Aus Sicht der Kinder gibt es vier Arten von häuslicher Gewalt. Die Art und Weise der Betroffenheit kann stark variieren.⁵⁸

Zeugung durch Gewalt: Ein Kind kann durch Gewalt – Vergewaltigung der Mutter – gezeugt werden. Viele Mütter durchleben eine schwere Krise, die durch die sexuelle Gewalt und die daraus folgenden ambivalenten Gefühle zu dem durch Vergewaltigung gezeugten Kind entstehen.

Misshandlungen während der Schwangerschaft:⁵⁹ Die werdenden Mütter erleben Vergewaltigungen, Schläge, Treten in den Bauch etc., was zu massiven Komplikationen während der Schwangerschaft bis zu Fehlgeburten führen kann.

Direktes Involviertwerden in Gewalthandlungen: Kinder können involviert werden, indem der gewaltbetroffene Elternteil sie während eines Angriffs auf dem Arm hält, indem sie im Raum, wo die Gewalt stattfindet, präsent sind, indem sie versuchen selbst einzugreifen oder von Opfer oder Täter in die Gewalthandlungen hineingezogen werden. Dabei können sie verletzt werden.

Aufwachsen in einer Atmosphäre von Gewalt und Demütigungen: Die Kinder können aufgrund fehlender elterlicher Kompetenzen und Sicherheit vernachlässigt werden, die Gewalthandlungen aus einem Nebenraum mithören, einen Elternteil verletzt sehen, mit einer polizeilichen Intervention konfrontiert werden oder müssen mit der gewaltbetroffenen

⁵⁸ Voss 2007; Schmid 2007 und Heynen 2004

⁵⁹ Aus verschiedenen Studien ergibt sich ein Zusammenhang zwischen familiären Veränderungen und dem Auftreten von häuslicher Gewalt. So gaben in der weiter oben genannten Prävalenzstudie (Schröttle et al. 2004) 10% der gewaltbetroffenen Frauen die Schwangerschaft und 20% die Geburt als Ereignis an, bei dem die Partnergewalt zum ersten Mal auftrat. Damit erleben Töchter und Söhne teilweise seit Beginn ihres Lebens die Gewalt in der Partnerschaft ihrer Eltern mit (vgl. GiG-net 2008).

Mutter ins Frauenhaus flüchten. Sie können Erpressungen miterleben oder selbst als Druckmittel eingesetzt werden. Sie können die existenzielle Bedrohung durch Trennung, Suizid und Mord erleben sowie die Gewalteskalation nach einer Trennung.

4.2.2 AUSWIRKUNGEN DER KINDLICHEN BETROFFENHEIT

„Langdauernde immer wiederkehrende Gewalt in der Familie hinterlässt tiefe Spuren in der seelischen Entwicklung der Kinder, die nicht einfach wiedergutmachen sind. Wenn der persönlichste Lebensbereich, der Ort von Geborgenheit und Schutz sein sollte, von Gewalt und Willkür beherrscht und zu einer Quelle permanenter Angst wird, werden die Kinder in ihrem Vertrauen grundlegend erschüttert und in ihrer Entwicklung und Entfaltung massiv beeinträchtigt.“⁶⁰

Verschiedene Studien zeigen, dass Kinder, die häusliche Gewalt erleben, Entwicklungsstörungen und spezifische Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit entwickeln können.

Die Partnergewalt kann einerseits indirekt auf die kindliche Entwicklung Einfluss nehmen, indem sie das Erziehungsverhalten der Eltern beeinflusst. Andererseits kann sie sich auch direkt auf die kindliche Entwicklung auswirken.

Indirekte Auswirkungen: Partnergewalt kann einen Einfluss auf das Erziehungsverhalten des gewaltausübenden als auch des gewaltbetroffenen Elternteils haben. Der gewaltausübende Elternteil ist oft in seiner Erziehungsfähigkeit eingeschränkt. Er ist vermehrt ausgeprägt selbstbezogen, weist eine geringe erzieherische Konstanz auf, hat übermäßig autoritäre Erziehungsvorstellungen und weist eine verminderte Bindungstoleranz zum gewaltbetroffenen Elternteil auf. Die Mehrheit der gewaltbetroffenen Elternteile weist demgegenüber ein unauffälliges Erziehungs- und Fürsorgeverhalten auf. Nur eine Minderheit ist darin eingeschränkt, dies insbesondere dann, wenn sie unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden. Diesfalls kann eine erhöhte Aggressivität oder Ungeduld bzw. eine herabgesetzte Sensibilität gegenüber den Bedürfnissen der Kinder/Jugendlichen auftreten.⁶¹

⁶⁰ Strasser 2006

⁶¹ Kindler 2006

Direkte Auswirkungen: Der aktuelle Forschungsstand zu den Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Kinder/Jugendliche bezieht sich mittlerweile auf weltweit mehr als hundert empirische Untersuchungen, in die mehrere tausend betroffene Kinder/Jugendliche einbezogen wurden. Die Untersuchungen geben insgesamt Hinweise auf negative Auswirkungen des Miterlebens von häuslicher Gewalt auf die kindliche Entwicklung.⁶² Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Betroffenen zwangsläufig die nachfolgend dargestellten Probleme aufweisen. Kinder/Jugendliche, die Partnergewalt miterleben, haben nicht in jedem Fall grössere Probleme als andere Kinder/Jugendliche.⁶³

Je nach Alter können unterschiedliche Probleme auftreten. In der bisher grössten Studie zu den Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Kinder/Jugendlichen gaben Fachleute aus Frauenhäusern an, dass rund 40% der von ihnen betreuten Kleinkinder zwischen ein und zwei Jahren emotionale Probleme und mehr als 50% der älteren Kinder nebst den emotionalen zusätzlich auch noch Schwierigkeiten im sozialen Verhalten zeigen.⁶⁴ Im Vorschulalter können die Kinder die Gewalthandlungen als existenzielle Bedrohung erleben, sie werden zwischen Allmachtsfantasien und ihren realen Ohnmachtserfahrungen hin- und hergeworfen. Der Umgang mit widersprüchlichen Gefühlen ist noch kaum möglich. Kinder im Primarschulalter können sie unter Angst, Versagensgefühlen, Ohnmacht, Scham und Wut leiden. Zum Teil fühlen sie sich für die Gewalthandlungen zwischen den Eltern verantwortlich und leiden unter Loyalitätskonflikten. Im Jugendalter können sie in ein Dilemma geraten zwischen Ablösungswünschen und Verantwortungsgefühl für die Eltern. Grössenfantasien und Versagensgefühle nehmen in diesem Alter zu. Sie können Wut, Scham und Schuldgefühle wegen der Gewaltsituation zwischen den Eltern empfinden. Für alle Alterskategorien gilt, dass die Balance zwischen dem Bedürfnis nach Sicherheit in der Familie und dem Erkundungswillen gestört werden kann. Dies kann den Entwicklungsraum blockieren oder einschränken. Angstgefühle vor dem gewaltausübenden Elternteil, um den gewaltbetroffenen Elternteil, die Geschwister und sich selber können auftreten. Die Betroffenen können sich

⁶² Kindler 2006

⁶³ Cunningham/Baker 2004

⁶⁴ Lundy & Grossmann 2005

als sprachlos erleben und sich isolieren.⁶⁵ Kinder/Jugendliche gewöhnen sich in der Regel nicht an die Gewalthandlungen. Die möglichen Beeinträchtigungen nehmen im Gegenteil zu.⁶⁶

Das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern kann die Entwicklung eines gesunden Selbstkonzeptes und Selbstvertrauens beeinträchtigen. Zudem kann der Aufbau der eigenen Identität, der Geschlechtsidentität und der Identität als künftiger Elternteil behindert werden. Den Kindern/Jugendlichen fehlt es an positiven Modellen und Vorbildern.⁶⁷

In mehr als 15 Einzelstudien wurden Konzentrationsfähigkeit, Entwicklungsstand, Intelligenz und Schulleistung bei Kindern/Jugendlichen, die Partnergewalt erlebt hatten und von Kontrollgruppen untersucht. Im Mittel erbrachten diese Studien einen deutlichen ungünstigen Zusammenhang zwischen einem kindlichen Miterleben von häuslicher Gewalt und der kognitiven Entwicklung. Die Rückstände in der kognitiven Entwicklung können die Schulerfolge negativ beeinflussen.⁶⁸

Nach gegenwärtigem Wissenstand reagieren Knaben und Mädchen ähnlich belastet auf das Miterleben von häuslicher Gewalt.⁶⁹ Es gibt aber auch Hinweise auf mögliche Unterschiede. Mädchen scheinen sich für die Gewalt stärker (mit)verantwortlich zu fühlen, während Knaben den Bedrohungsaspekt intensiver zu erleben scheinen.⁷⁰ Statistisch gesehen entwickeln männliche Kinder/Jugendliche eher extrovertierte, nach aussen gerichtete Symptomatiken. Weibliche Kinder/Jugendliche neigen eher dazu ihre Spannungen und negativen Gefühle gegen sich selbst zu richten, d.h. sie reagieren eher introvertiert.⁷¹ Insgesamt fehlen aber aussagekräftige Studien zu geschlechtsbezogenen Aspekten des Umgangs der Kinder/Jugendlichen mit der Belastung durch Partnergewalt.

In zwei Längsschnittstudien von der Kindheit bis ins Jugendalter bzw. junge Erwachsenenalter wurde ein Zusammenhang zwischen dem Miterleben von häuslicher Gewalt gegen die Mutter in der Kindheit und dem

⁶⁵ Simoni 2007

⁶⁶ Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt 2008

⁶⁷ Simoni 2007

⁶⁸ Kindler 2006

⁶⁹ Kitzmann et al 2003

⁷⁰ Kerig 1998

⁷¹ Wurdak 2006

späteren Erdulden bzw. Ausüben von Beziehungsgewalt im jungen Erwachsenenalter festgestellt.⁷² Die häufige Annahme eines automatischen Gewaltkreislaufes im Erwachsenenalter stimmt aber nicht mit den Ergebnissen der Forschung überein. Ein starker Zusammenhang zwischen den Kindheitserfahrungen und eigenem Gewalthandeln ist jedoch gut belegt.⁷³ Im Einzelfall lässt sich eine Korrelation zwischen dem eigenen Gewalterleben und dem später reproduzierten Verhalten beobachten. Damit lässt sich aber nur ein Teil des Gesamtausmasses der Gewalt gegen Frauen erklären.⁷⁴

Die Betroffenheit durch häusliche Gewalt stellt einen Risikofaktor für Jugendgewalt dar.⁷⁵ Häusliche Gewalt, Vernachlässigung, andauernder Streit und Konflikt zwischen den Eltern u.a.m. können solche Risikofaktoren darstellen. Auch der Erziehungsstil (z.B. geringe Aufsicht, inkonsistenter Erziehungsstil, Mangel an emotionaler Wärme und Bindung und Vernachlässigung) kann zu aggressivem Verhalten beitragen.

Befragungen betroffener Kinder/Jugendlicher selbst⁷⁶ erhärten Zusammenhänge zu externalisierten Verhaltensauffälligkeiten wie Unruhe oder Aggressivität sowie Zusammenhänge zu internalisierten Auffälligkeiten wie ausgeprägte Niedergeschlagenheit, Ängstlichkeit oder Depression. Mehrere Studien mit Kontrollgruppen deuten insbesondere auf stark ungünstige Internalisierungseffekte hin.⁷⁷ In weiteren Untersuchungen wurde gezeigt, dass Kinder/Jugendliche nach Partnergewalt stereotypere Geschlechtsrollenbilder entwickeln, grössere Schwierigkeiten beim Aufbau positiver Freundschaftsbeziehungen haben und Einschränkungen in der Fähigkeit zur konstruktiven Konfliktbewältigung aufweisen können.⁷⁸

Etwa 40% der betroffenen Kinder/Jugendlichen zeigen klinische Auffälligkeiten (im Vergleich zu ca. 10% der Kinder/Jugendlichen, die in Familien ohne häusliche Gewalt aufwachsen).⁷⁹ Die diagnostische Ein-

⁷² Ehrensaft et al. 2003, Linder & Collins 2005

⁷³ Bussmann 2000

⁷⁴ Killias et al. 2003

⁷⁵ Eisner et al. 2008

⁷⁶ Vgl. z.B. „Verhaltensfragebogen für Kinder und Jugendliche“ (CBCL)

⁷⁷ Kindler 2006

⁷⁸ Kindler 2006

⁷⁹ Holden 1998 zit. in Rivett et al. 2006

ordnung der Störungsbilder erstrecken sich auf ADS (Aufmerksamkeits-Defizitsyndrom), Schlafstörungen, Alpträume, depressiver Rückzug, Ängste, regressive Symptomatiken wie Einnässen, Daumenlutschen sowie somatische Beschwerden wie Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Ess-Störungen. Die Betroffenheit kann zu aggressiv-dissozialem Verhalten führen oder auch zu posttraumatischen Belastungsstörungen.⁸⁰ Ähnlich starke Traumatisierungen treten nach Verkehrsunfällen oder Hundeattacken auf.⁸¹ Bereits Säuglinge können traumatisiert werden. Sie reagieren äusserlich sichtbar mit Futterstörungen und Schreien etc. Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren zeigen zu 80% Symptome des traumatischen Wiedererlebens, zu 90% erhöhtes Erregungsniveau und zu 3% Vermeidungsverhalten. Ältere Kinder zwischen 7 und 12 Jahren weisen in ca. 50% der Fälle traumatisches Wiedererleben auf, 40% zeigen ein erhöhtes Erregungsniveau und 20% Vermeidungsverhalten.⁸² Durchschnittlich tragen von häuslicher Gewalt betroffene Kinder gegenüber Kontrollgruppen ein fast fünffaches Risiko behandlungsbedürftiger Auffälligkeiten.⁸³

Die Überlappung mehrerer Belastungen begünstigt eine Kumulierung der Symptome. So scheinen Kinder/Jugendliche, die Partnergewalt und Misshandlungen ausgesetzt sind, durchschnittlich stärker in ihrer Entwicklung beeinträchtigt zu sein, als Kinder die „nur“ häusliche Gewalt erleben. Kinder/Jugendliche, die eine elterliche Suchterkrankung zusammen mit Partnergewalt erleben, sind im Mittel mehr und intensiver in ihrer Entwicklung beeinträchtigt als Kinder, die entweder häusliche Gewalt oder eine Suchterkrankung erleben müssen.⁸⁴

Wie eingangs erwähnt, haben nicht alle betroffenen Kinder/Jugendliche grössere Probleme als andere Kinder/Jugendliche. Es gibt Faktoren und Prozesse, die ihre Entwicklung schützen. Man spricht dabei von Resilienzfaktoren. Aus der Resilienzforschung zeigt sich, dass schützende Faktoren in der Persönlichkeit des Kindes/des Jugendlichen selbst (personale Faktoren) oder in seinem sozialen Umfeld (soziale Faktoren)

⁸⁰ Wurdak 2006

⁸¹ Kindler 2002

⁸² Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt 2008

⁸³ Kindler 2006

⁸⁴ Kindler 2006

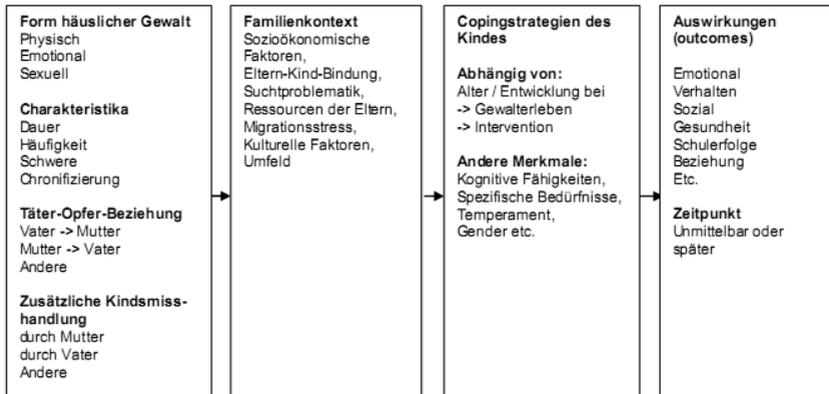
liegen. Schützende personale Komponenten stellen einerseits gute soziale und intellektuelle Fähigkeiten des Kindes/Jugendlichen dar, andererseits scheint auch ein einfaches Temperament positiv zu wirken. Als positive soziale Faktoren gelten am Wohl des Kindes/Jugendlichen interessierte, verlässliche ausserfamiliäre Dritte. Sie können Orientierungshilfe und kindergerechte Informationen bieten, alters- und bedürfnisgerechte Erfahrungen von Selbstwirksamkeit fördern. Damit verringern sich Gefühle der Ohnmacht, der Schuld und des Versagens.⁸⁵ Cunningham/Baker⁸⁶ stellen kritisch fest, dass der Grossteil der bisherigen Forschungsarbeiten zu den Auswirkungen des Miterlebens häuslicher Gewalt noch wenige Erklärungen liefern, warum manche betroffene Kinder/Jugendliche in ihrer Entwicklung stärker beeinträchtigt werden und manche bei gleichem Erleben keine Auffälligkeiten zeigen. Wie Kinder/Jugendliche ihr Erleben individuell verarbeiten, sehen die beiden Autorinnen von verschiedensten Faktoren abhängig wie z.B. Form und Charakteristika häuslicher Gewalt, zusätzlichen Belastungen wie z.B. Kindsmisshandlung, dem Familienkontext sowie individuellen Copingstrategien des Kindes. Die folgende Übersicht zeigt, welche Einflussvariablen die Auswirkungen eines Erlebens häuslicher Gewalt bestimmen können:

⁸⁵ Simoni 2007

⁸⁶ Cunningham/Baker 2004

ABBILDUNG 1 :

Multivariables Erklärungsmodell der Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Kinder (Cunningham/Baker 2004)



Insgesamt lässt sich festhalten, dass trotz einer Vielzahl von Studien zu den Auswirkungen der Betroffenheit durch häusliche Gewalt auf die kindliche Entwicklung weiterer Forschungsbedarf besteht, um die Zusammenhänge zwischen dem Miterleben und den Auswirkungen besser erfassen zu können.

4.3 NOTWENDIGKEIT EINES HILFSANGEBOTES

Aus der Literaturrecherche wird ersichtlich, dass das Zahlenmaterial bezüglich Betroffenheit von Kindern/Jugendlichen durch Partnergewalt insbesondere für die Schweiz und den Kanton Bern noch wenig ergiebig ist. Spezifische Aussagen zu Kindern können nicht gemacht werden. Aus der Statistik zur Bevölkerung in der Schweiz ergibt sich für das Jahr 2008 jedoch, dass eine Frau in der Schweiz im Durchschnitt 1.48 Kinder hat.⁸⁷ Das heisst, bei den zwischen 10.5⁸⁸ bis 20.7%⁸⁹ von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen sind im Schnitt je 1.48 Kinder/Jugendliche mitbetroffen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass schweizweit ein beachtlicher Anteil von Kindern/Jugendlichen von Partnergewalt betroffen sind. Dies gilt auch für den Kanton Bern. Das

⁸⁷ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/01/key.html> (Stand: 7. Dezember 2009)

⁸⁸ Killias et al. 2004

⁸⁹ Gillioz et al. 1997

kindliche Miterleben kann Entwicklungsstörungen und spezifische Beeinträchtigungen der körperlichen und psychischen Gesundheit zur Folge haben. Der Anteil der betroffenen Kindern/Jugendlichen, die einer besonderen Hilfe bedürfen, wird von Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern auf 70% bis 80% geschätzt.⁹⁰ Bei einem Drittel bis $\frac{3}{4}$ der betroffenen Kinder erscheint eine kinderpsychologische Behandlung angezeigt.⁹¹ Zudem steigt das Risiko einer möglichen Kindesmisshandlung um den Faktor 8 (vgl. Kap. 4.1.1).

Damit kann das Miterleben von häuslicher Gewalt einerseits für die betroffenen Kinder/Jugendlichen ein individuelles Problem darstellen und auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, was staatliches Handeln erfordert. Andererseits ergibt sich aus dem Ausmass der kindlichen Betroffenheit durch häusliche Gewalt, dass die Folgen nicht nur ein individuelles sondern auch ein soziales Problem⁹² darstellen, das ebenfalls staatliches Handeln erfordert.

Es ist somit in der Schweiz und auch im Kanton Bern grundsätzlich notwendig für die betroffenen Kinder von staatlicher Seite her Unterstützungsangebote bereit zu stellen.⁹³

4.4 FEHLENDES HILFSANGEBOT

Trotz Bedarf weist Seith eine grosse Lücke im Unterstützungsangebot für betroffene Kinder nach.⁹⁴ Zum gleichen Schluss kommt auch die Studie zur Gewalt in Partnerschaften. Sie stellt fest, dass in mehreren Kantonen eine grosse Lücke besteht bezüglich spezialisierter Angebote zur Unterstützung von Kindern, die häusliche Gewalt miterleben. Sowohl die Fachleute der Kantone als auch andere Expertinnen/Experten orten einen grossen Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Unter-

⁹⁰ Kavemann 2006

⁹¹ Kindler 2006

⁹² Öffentliche Gesundheit, Bildung, Sicherheit, etc.

⁹³ Da bei Partnergewalt das Risiko von Kindesmisshandlungen bis zu achtmal ansteigt, kann davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer von Kindesmisshandlungen im Zusammenhang mit Partnergewalt höher liegt, als in Familien ohne Partnergewalt (vgl. Kap. 4.1.1.a). Gezieltes Handeln bezüglich Kinder, die Häusliche Gewalt miterleben, kann damit auch der Prävention von Kindesmisshandlungen dienen bzw. misshandelten Kindern Unterstützungsleistungen zu kommen lassen.

⁹⁴ Seith 2006a, Seith 2006b

stützung der betroffenen Kinder und empfehlen einen Ausbau der Angebote.⁹⁵

5 ZWISCHENFRAGE 2: WIRKSAME HILFE DURCH DIE OPFERHILFE

Die Opferhilfe stellt ein Hilfsangebot für Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen dar. Im Folgenden soll geprüft werden, ob und wie weit sie die Lücke im Unterstützungsangebot für betroffene Kinder schliessen könnte. Wegleitend ist die folgende Fragestellung:

Kann die Opferhilfe im Kanton Bern für die betroffenen Kinder wirksame Hilfe erbringen?

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass im Umgang mit häuslicher Gewalt ein kantonales Gesamtkonzept erarbeitet werden muss. Dies deshalb, weil verschiedene Stellen involviert werden können (z.B. Polizei, Opferhilfe, Kinderschutzbehörden, Sozialdienste). Wie im Folgenden gezeigt wird, sollten alle beteiligten Familienmitglieder gezielt unterstützt werden (gewaltausübender, gewaltbetroffener Elternteil, betroffene Kinder). Wichtig sind die Parallelität der Angebote und deren Vernetzung. Einerseits sollten die involvierten Stellen über ein Konzept im Umgang mit diesen Fällen verfügen. Um die Kooperation und Vernetzung der verschiedenen Stellen sicherzustellen, muss andererseits längerfristig ein kantonales Gesamtkonzept erarbeitet werden.

In vorliegender Arbeit liegt der Fokus auf den betroffenen Kindern und deren Unterstützung durch die Opferhilfe. Die Opferhilfe kann längerfristig nur Teil eines kantonalen Gesamtkonzeptes sein.

5.1 WIRKSAME HILFSANGEBOTE

5.1.1 AUSGESTALTUNG DER HILFSANGEBOTE

Um die Frage nach einer möglichen Unterstützung der betroffenen Kinder durch die Opferhilfe zu klären, wird zuerst aufgezeigt, welche Hilfe-

⁹⁵ Egger/Schär Moser 2008

leistungen zu Gunsten der betroffenen Kinder wirksam sind und als Angebot bereitgestellt werden sollten.

Das Wohl und die Sicherheit der Kinder/Jugendlichen stehen in engem Zusammenhang mit der Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils.⁹⁶

Im Zusammenhang mit polizeilichen Interventionen bei häuslicher Gewalt wird festgehalten, dass die Situation der Kinder zeitnah und systematisch abgeklärt werden muss. Es braucht gezielte Unterstützungsangebote. Diese müssen einerseits als Beratungsangebote direkt im Anschluss an eine polizeiliche Intervention greifen und andererseits als spezialisierte Angebote längerfristig der Verarbeitung des Erlebten dienen. So können Chronifizierungen von Störungen vorgebeugt und die Bildung von Resilienzen gefördert werden.⁹⁷

Es muss individuell abgeklärt werden, was dem einzelnen Kind bei der Bewältigung seiner Gewalterfahrung hilft. Die beratenden/unterstützenden Institutionen sollten deshalb zu verschiedenen Themenbereichen Hilfsangebote bereitstellen. Die Angebote sollten bezogen sein⁹⁸

- auf die aktuelle Situation des Kindes und seine Sicherheit, auf seine aktuellen Belastungen und Fähigkeiten zur Verarbeitung;
- auf unterstützende und gefährdende Verhaltensweisen von Familienangehörigen;
- auf andere Probleme (z.B. Schule);
- auf den Unterstützungsbedarf und die Belastungen des gewaltbetroffenen Elternteils.

Rivett et al.⁹⁹ haben die gängige gegenwärtigen Praxis in den USA und in Grossbritannien betreffend Arbeit mit Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, einer Wirkungsanalyse unterzogen. Auch sie halten fest, dass sich die Wissenschaft bis anhin v.a. mit der Frage auseinandersetzte, welche Effekte das Miterleben häuslicher Gewalt auf die Kinder hat (vgl. Kap. 4.2.2) und nicht damit, warum es Kinder gibt, die

⁹⁶ Seith 2006b

⁹⁷ Seith 2006a, Seith 2006b, Seith 2007a

⁹⁸ Seith et al. 2007b

⁹⁹ Rivett et al. 2006

gegenüber dem Gewaltgeschehen Resilienzen entwickeln und andere chronische, klinisch-signifikante seelisches Leiden und Verhaltensstörungen aufweisen. Um die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen verbessern zu können, ist es nach Ansicht von Rivett et al. aber gerade wichtig, dies zu verstehen. Aus der kindlichen Interpretation der Gewaltvorkommnisse¹⁰⁰ scheint sich eine Erklärung auf ihre Verarbeitung der Gewalt zu ergeben.¹⁰¹ Diese Verarbeitungsmöglichkeit hat offenbar einen Einfluss auf die seelische Verfassung des Kindes und sein (Problem-)Verhalten. Das heisst, die kindliche Einschätzung der häuslichen Gewalt und die dadurch hervorgerufenen Emotionen bilden das Scharnier zwischen miterlebter häuslicher Gewalt und den daraus hervorgerufenen kindlichen Problemen. Um Resilienzfaktoren zu fördern, sollten nach Ansicht von Rivett et al. die Unterstützungsprogramme für Kinder an diesem Punkt ansetzen.

Rivett et al. haben verschiedene Programme auf ihre Wirksamkeit hin untersucht: Solche, die sich an die Eltern, solche, die sich an die Kinder und solche, die sich an Eltern und Kinder richteten:

Programme für gewaltbetroffene Elternteile: Es scheint erwiesen, dass Programme zur Arbeit mit den Eltern bezüglich Erziehungsfragen und der Eltern-Kind-Beziehung dazu beitragen, die negativen Effekte des Miterlebens häuslicher Gewalt bei Kindern zu mindern. Der Einbezug des gewaltausübenden Elternteils bzw. eines neuen Partners/einer neuen Partnerin des gewaltbetroffenen Elternteils in diese Beratung kann sich als sinnvoll erweisen.

Programme für Kinder: Kinder/Jugendlichen brauchen Unterstützung, um verstehen zu können, was passiert, wie sie darauf reagieren sollen und wer die Verantwortung für die Partnergewalt trägt. Sie müssen einschätzen können, welche elterlichen Konflikte in Gewalt ausarten

¹⁰⁰ Welche Bedeutung misst es der Partnergewalt zu, wie schätzt es die Auswirkungen der Gewalt auf die Beziehung der Eltern und auf die ganze Familie ein

¹⁰¹ Empirisch belegt ist, dass Kinder/Jugendliche, die sich durch häusliche Gewalt bedroht fühlen oder sie nicht verarbeiten können, ängstlicher und hilfloser sind. Solche, die an der häuslichen Gewalt eine Mitverantwortung übernehmen, fühlen sich schuldig, traurig und schämen sich. Je nachdem wie die Kinder die Bedrohungsfrage einschätzen bzw. sich für die Gewalttaten verantwortlich fühlen, kann das Empfinden der emotionalen Sicherheit negativ beeinflusst werden. Bei häufiger Partnergewalt und solcher, die die Eltern schlecht verarbeiteten, scheinen die seelischen Probleme und Verhaltensauffälligkeiten zuzunehmen.

können und welche nicht. Mit Hilfe einer Sicherheitsplanung soll ihnen für den Fall von Gewalt Handlungsstrategien aufgezeigt werden

Die Autorinnen und Autoren empfehlen ein „multiagency system“, d.h. eine Kooperation zwischen den Angeboten für Eltern und Kinder.

Als besonders gute Praxis zur Unterstützung von betroffenen Kindern werden in der Literatur folgende Angebote genannt:

In Kanada werden bereits seit den achtziger Jahren spezifische Unterstützungsangebote für Kinder entwickelt, die häusliche Gewalt miterlebt haben. Es handelt sich meist um spieltherapeutische, sozialpädagogische oder erlebnispädagogische Gruppenangebote, je nach Bedürfnissen der Kinder auch um Einzelangebote. Sie verfolgen das Ziel, Mädchen und Jungen in altersgerechter Weise Möglichkeiten zur Bearbeitung der mit häuslicher Gewalt gemachten Erfahrungen zu bieten und ihre Position gegenüber beiden Elternteilen zu klären. Die Gruppen dauern in der Regel zwischen 10 – 15 Wochen mit je einem Treffen pro Woche.¹⁰²

In Anlehnung an diese Modelle werden mittlerweile auch in Europa (v.a. in England) solche Programme angeboten. In Deutschland hat die Landesstiftung Baden-Württemberg in den Jahren 2005 – 2006 ein Aktionsprogramm lanciert. In 14 Pilotprojekten wurden unterschiedliche Praxismodelle zur Arbeit mit Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, entwickelt und erprobt. Der Grossteil dieser Projekte orientierte sich an den erwähnten gruppenpädagogischen Angeboten.¹⁰³

Evaluationen zu den langfristigen Wirkungen solcher Programme bei den Zielgruppen scheint es noch nicht zu geben.¹⁰⁴

Es scheint jedoch zwei wesentliche Grundvoraussetzungen für den Erfolg der obengenannten Programme zu geben:

- Sie müssen auf den individuellen Unterstützungsbedarf der Kinder ausgerichtet sein. Ob und welche Unterstützung Kinder brauchen, die häusliche Gewalt miterlebten, ist individuell sehr unterschiedlich. Nicht das Miterleben der Gewalt an sich, sondern die Reaktion

¹⁰² Cunningham/Baker 2004

¹⁰³ Seith/Kavemann 2007

¹⁰⁴ Cunningham/Baker 2004

auf dieses Erleben ist für die Festlegung der Hilfe entscheidend. Zur Abklärung der individuellen Bedürfnisse bedarf es standardisierter Assessment-Instrumente.¹⁰⁵

- Schutz und Sicherheit der Kinder/Jugendlichen können durch solche Angebote nicht hergestellt werden. Dies ist die Aufgabe der Kinderschutz- und anderer Behörden. Die Angebote müssen deshalb stets in ein umfassendes Hilfskonzept eingebunden sein. Die Programme sind jedoch geeignet, bei Bedarf das Thema Sicherheit mit den Kindern/Jugendlichen zu besprechen.¹⁰⁶

In der wissenschaftlichen Begleitung der Modellprojekte in Baden-Württemberg deutet sich an, dass der Erfolg der Gruppenangebote durch die Einbettung der Angebote in anerkannte staatliche Institutionen sowie durch die fachlichen Kompetenzen der Gruppenleitenden wesentlich mitbestimmt wird.

Die Kinder/Jugendlichen selber geben an, dass sie über das Gewalterleben sprechen möchten, sich aber auch davor fürchteten. Sie bräuchten Hilfe, über ihr Erleben zu sprechen. Sie möchten sich aber nicht nur mit Fachpersonen austauschen, sondern auch mit solchen, die das Gleiche erlebt hätten. Gruppenangebote helfen den Kindern/Jugendlichen Netzwerke mit ihrer Peergruppe herzustellen, was bei der Verarbeitung der Erlebnisse unterstützend wirkt und dem Bedürfnis nach Austausch mit anderen Betroffenen entgegenkommt. Die Kinder/Jugendlichen bevorzugen niederschwellige Anlaufstellen.¹⁰⁷

5.1.2 VERNETZUNG DER BETROFFENEN KINDER MIT HILFSANGEBOTEN

Damit Kinder unter 10 Jahren überhaupt Hilfe geleistet werden kann, müssen sie erreicht werden. Sie leben zumeist bei den gewaltbetroffenen Müttern. In der Regel ist es so, dass diese die Initiative ergreifen und sich mit einer Fachstelle in Verbindung setzen, um für sich selber Unterstützungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Sie sind deshalb die zentralen Ansprechpersonen für die Belange der betroffenen Kinder. Der Erstkontakt zu diesen Müttern findet meistens in Frauenhäusern statt

¹⁰⁵Cunningham/Baker 2004, Seith/Kavemann 2007

¹⁰⁶Seith/Kavemann 2007

¹⁰⁷Rivett et al. 2006

(39%), an zweiter Stelle werden Fachberatungsstellen genannt (17%).¹⁰⁸ Damit die gewaltbetroffenen Eltern ihre Kinder mit einer Fachstelle vernetzen, muss ihren allfälligen Ängsten vor Auswirkungen einer solchen Vernetzung entgegengewirkt werden (z.B. Angst vor Fremdplatzierung der Kinder). Das Unterstützungsangebot muss deshalb für sie transparent sein und sie müssen in das Angebot einbezogen werden.¹⁰⁹

Die Frauenhäuser bieten bereits Hilfeleistungen an. Je nach individueller Situation und Persönlichkeit des Kindes, der miterlebten Gewaltsituation und der Verarbeitungsmöglichkeiten sind unterschiedliche Hilfsangebote vorgesehen. Diese reichen von Krisenintervention, über Entlastung im Alltag, Unterstützung bei Schulangelegenheiten und Hilfe bei der Gestaltung der Beziehung zur Mutter bis hin zu therapeutischen Angeboten. Aufgrund der knappen personellen Ressourcen und der teilweise nur kurzen Aufenthaltsdauer von Müttern und Kindern im Frauenhaus kann es schwierig sein, den jeweiligen Bedarf der Kinder zu erkennen und die geeignete Unterstützung zu leisten bzw. vermitteln. Vernetzung und Kooperation mit weiteren Fachstellen sind deshalb notwendig.¹¹⁰

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Miterleben von häuslicher Gewalt ohne frühzeitige Intervention zu Langzeitschädigungen bei den betroffenen Kindern führen kann. Individuelle, zeitnahe und langfristige Hilfsangebote sind notwendig. Geeignet sind Gruppenangebote und Einzeltherapien. Der Kontakt zu den Kindern findet zumeist über die gewaltbetroffene Mutter statt.

5.2 DAS ANGEBOT NACH OHG

Ein mögliches staatliches Angebot für betroffene Kinder ist die Opferhilfe. Viele opferhilferelevante Fälle stehen im Zusammenhang mit Straftaten im familiären Kontext. Es kann davon ausgegangen werden, dass viele der Opfer, die Beratungsleistungen in Anspruch nehmen, gewaltbetroffene Mütter sind (vgl. Kap. 4.1.1). Damit haben die Beratungsstellen in etlichen Fällen die zentralen Ansprechpersonen für die Belange der mitbetroffenen Kinder vor sich und damit indirekten Kon-

¹⁰⁸ Seith et al. 2007b

¹⁰⁹ GiG-net 2008

¹¹⁰ GiG-net 2008

takt zu den Kindern. Es fragt sich nun, ob die Opferhilfe zumindest einen Teil des Bedarfs an wirksamen Unterstützungsleistungen für die betroffenen Kinder erbringen könnte.

5.2.1 ANSPRUCH AUF LEISTUNGEN NACH OHG

Die Opferhilfe hat ihre rechtliche Grundlage v.a. im Opferhilfegesetz des Bundes (OHG). Sie hat zum Zweck, Opfern von Straftaten wirksame Hilfe zu leisten und ihre Rechtsstellung zu verbessern (Art. 1 aOHG).¹¹¹ Anspruch auf Unterstützung haben Personen, die in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität durch eine Straftat im Sinne des Schweizerischen Strafrechts unmittelbar beeinträchtigt worden sind.¹¹² Es muss also ein kausaler Zusammenhang zwischen der Straftat und der Beeinträchtigung bestehen. Letztere muss eine gewisse Intensität aufweisen und objektivierbar sein. Es soll sich bei der erlittenen Straftat nicht um ein Bagatelldelikt handeln.¹¹³ Das Gesetz bezeichnet diese Kategorie Personen als „Opfer“ (Art. 1 Abs. 1 OHG). Neben dem Opfer haben auch seine nahen Angehörigen, z.B. die Ehegatten oder die Kinder einen Anspruch auf Opferhilfe. Das Gesetz bezeichnet diese Personengruppe als „Angehörige“ (Art. 1 Abs. 2 OHG). Der Anspruch nach Opferhilfeleistungen besteht unabhängig davon, ob ein Delikt fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde (Art. 1 Abs. 3 Bst. c OHG).

Bei häuslicher Gewalt kann der gewaltbetroffene Elternteil Opfer im Sinne des OHG sein und zwar insbesondere von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (Art. 111 ff StGB), gegen die Freiheit (Art. 180 ff StGB) oder gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 ff StGB) sein. Auch die mitbetroffenen Kinder können Ansprüche nach OHG haben.

Kinder als Angehörige: Falls der gewaltbetroffene Elternteil als Opfer im Sinne des OHG gilt, so können sie „Angehörige“ sein. Voraussetzung ist, dass sie aufgrund des Miterlebens der häuslichen Gewalt ebenfalls eine Beeinträchtigung gewisser Intensität erleiden.

¹¹¹ auch wenn das revidierte OHG über keinen Zweckartikel mehr verfügt, so ergibt eine Auslegung des Gesetzes, dass sich Sinn und Zweck nicht geändert haben.

¹¹² Das bedeutet, es muss bereits eine Straftat begangen worden sein; die Opferhilfe kann nicht präventiv Unterstützung leisten.

¹¹³ Gomm/Zehntner 2009

Kinder als Opfer: Als Opfer im Sinne des OHG können Kinder dann gelten, wenn sie in die Gewalthandlungen einbezogen werden und dabei verletzt werden.¹¹⁴ Diesfalls werden sie Opfer einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben (Art. 111 ff StGB). Andererseits steigt bei häuslicher Gewalt das Risiko von Kindesmisshandlungen um den Faktor 8 (vgl. Kap. 4.1.1); d.h. Kinder können Opfer von strafbaren Handlungen gegen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität werden. Der Tatbestand eines Körperverletzungsdelikts (Art. 122 ff. StGB) kann aber auch bei der Verletzung der geistigen Gesundheit erfüllt sein (z.B. durch Schock).¹¹⁵ Depressionen, posttraumatische Belastungsstörungen oder andere Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit, die das Miterleben häuslicher Gewalt verursacht, können somit den Tatbestand eines Körperverletzungsdelikts erfüllen.¹¹⁶ Aus Sicht des gewaltausübenden Elternteils stünde wohl die fahrlässige bzw. eventualvorsätzliche Begehung eines Straftatbestandes zur Diskussion.

Die Unterscheidung zwischen Opfern und Angehörigen ist für diese Arbeit insofern von Bedeutung, als dass Opfer unter Umständen weitergehende Ansprüche auf Opferhilfeleistungen haben als Angehörige (Genugtuung und Entschädigung; vgl. Art. 19 ff. OHG). Zudem ist die Unterscheidung bei der Schweigepflicht relevant (Art. 11 OHG).

5.2.2 LEISTUNGEN NACH OHG

Die Opferhilfe soll bei der Behebung der direkten Folgen einer Straftat wirksame Hilfe leisten (Art. 33 OHG). Um dieses Ziel zu erreichen, sieht das Gesetz das Folgende vor: Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigung, Genugtuung, Befreiung von Verfahrenskosten sowie besonderer Schutz und besondere Rechte im Strafverfahren (Art. 2 OHG).

¹¹⁴ Sie werden z.B. verletzt, weil der gewaltbetroffene Elternteil sie während der Gewalthandlungen auf dem Arm hält oder weil sie versuchen den gewaltbetroffenen Elternteil zu schützen

¹¹⁵ vgl. u.a. BGE 103 IV 70, 107 IV 42 oder Niggli et al. 2007, Art. 123

¹¹⁶ Der Verfasserin ist jedoch kein entsprechendes Strafurteil bekannt. Es stellt sich die Frage, ob die Opferhilfe als Verwaltungsbehörde ohne strafrechtliche Präjudizien, betroffene Kinder bereits als Opfer anerkennen sollte oder ob nicht zuerst die Strafverfolgungsbehörden diesbezüglich aktiv werden müssten und mit entsprechenden Urteilen die Rahmenbedingungen zur Strafbarkeit gewaltausübender Eltern setzen würde. Problematisch ist in diesen Zusammenhang, dass die Durchführung eines Strafverfahrens für Kinder noch viel belastender sein kann, als dies bereits für erwachsene Opfer ist.

Die vorliegend v.a. interessierenden Leistungen zur Unterstützung von betroffenen Kindern sind - wie im Folgenden dargelegt wird - insbesondere im zweiten Abschnitt „Hilfe der Beratungsstellen und Kostenbeiträge“ des OHG geregelt (Art. 12 ff. OHG). Es handelt sich dabei um Beratung, Soforthilfe, längerfristige Hilfe der Beratungsstellen und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe.

Wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt, erhalten Opfer und ihre Angehörigen eine Genugtuung (Art. 22f. OHG). Sie dient primär der Abgeltung von immaterieller Unbill. Die Angehörigen haben nur dann einen Anspruch, wenn ein naher Angehöriger (z.B. Elternteil) getötet wurde oder eine schwere Körperverletzung mit gravierenden Folgen erlitten hat.

Der Fokus liegt somit auf der Hilfe der Beratungsstellen und den Kostenbeiträgen, ergänzend wird gegebenenfalls auf die Genugtuung hingewiesen.

a. Hilfe der Beratungsstellen und Kostenbeiträge

Die Kantone sorgen dafür, dass fachlich selbständige Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Sie tragen den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Opferkategorien Rechnung (Art. 9 OHG). Entweder melden sich mutmassliche Opfer oder Angehörige selbständig (Selbstmelderinnen/Selbstmelder) bei der Opferhilfe oder die Polizei leitet ihre Personalien einer Beratungsstelle weiter. Gegen den Willen der Opfer/der Angehörigen darf die Polizei die Opferhilfe nicht informieren (Art. 8 OHG).

Die Beratungsstellen beraten Opfer und ihre Angehörigen und unterstützen sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte (Art. 12 OHG). Sie leisten dem Opfer und seinen Angehörigen sofort Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse, die aus der Straftat resultieren (Soforthilfe; Art. 13 Abs. 1 OHG).¹¹⁷ Bei Bedarf leisten sie auch weitergehende Hilfe, bis dass der Gesundheitszustand der betroffenen Person sich stabilisiert hat und die übrigen direkten Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (längerfristige Hilfe; Art. 13 Abs. 2 OHG). Die Soforthilfe

¹¹⁷ Die Kantone sorgen dafür, dass die Opfer und ihre Angehörigen innert angemessener Frist Soforthilfe erhalten können (Art. 15 Abs. 1 OHG).

und die längerfristige Hilfe umfassen die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe, die als direkte Folge der Straftat notwendig geworden ist.

„Es kann davon ausgegangen werden, dass nahezu alle denkbaren Leistungen, die für ein Opfer nach der Straftat im Hinblick auf seine **Rehabilitation** notwendig sein können, im Leistungskatalog des Gesetzes Platz finden. Es wäre sicher nicht richtig und wohl auch unklug, eine Leistung nicht zu gewähren, die den gesuchten Zweck erfüllen würde, mit dem Hinweis, dass diese nur mit Mühe unter eine vom Gesetz ausdrücklich erwähnte Kategorie subsumiert werden könne. Solange sie dazu dienen, dem Opfer, welches durch die Straftat sozusagen aus dem Gleis geworfen worden ist, zu helfen, wieder auf die Schienen zurückzukehren, sollten Leistungen auch gewährt werden, wenn die anderen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“¹¹⁸

Die Soforthilfe und längerfristige Hilfe können auch von Dritten¹¹⁹ erbracht werden (Art. 13 Abs. 3 OHG). Bei Bedarf besorgen die Beratungsstellen dem Opfer oder seinen Angehörigen eine Notunterkunft (Art. 14 Abs. 1 OHG). Bei der Erbringung der Leistungen durch Dritte finanziert die Opferhilfe unter Umständen die Leistungen (sog. finanzielle Opferhilfe).

Die Anforderungen an den Nachweis des Vorliegens einer Straftat sind je nach Leistungskategorie unterschiedlich hoch. Für die Soforthilfe genügt, dass eine Straftat in Betracht fällt.

„Soll **längerfristige Hilfe** (Art. 13 Abs. 2 OHG) gewährt werden, kann die Behörde, wenn dies unter dem Aspekt der Wirksamkeit der Hilfe möglich ist, das Resultat der ersten Ermittlungen abwarten, wenn Zweifel am Vorliegen einer entsprechenden Straftat bestehen (...).“¹²⁰

Für die definitive Zusprechung finanzieller Hilfe wird vorausgesetzt, dass Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit einer Handlung gegeben sind.¹²¹

Die Opferhilfe erfolgt grundsätzlich subsidiär zu Leistungen der primär verpflichteten Personen (Täterschaft) oder Institutionen (z.B. Sozialver-

¹¹⁸ Gomm/Zehntner 2009

¹¹⁹ Z.B. Anwältinnen/Anwälten, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Ärztinnen/Ärzten

¹²⁰ Gomm/Zehntner 2009

¹²¹ Botschaft 2005

sicherungen; Art. 4 OHG). Wird die Kindesschutzbehörde eingeschaltet und ordnet diese Kindesschutzmassnahmen an (Art. 307 ff. ZGB), so bleibt aufgrund ihrer Subsidiarität oft kein Raum mehr für Unterstützungsleistungen der Opferhilfe.

Die Beratung durch die Mitarbeitenden der Beratungsstellen, die Soforthilfe und die von den Beratungsstellen erbrachte längerfristige Hilfe sind für das Opfer und seine Angehörigen unentgeltlich (Art. 5 OHG). Wird die längerfristige Hilfe von Dritten erbracht (z.B. von Anwältinnen/Anwälten, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Ärztinnen/Ärzten), so beteiligt sich die Opferhilfe je nach finanzieller Bedarfslage der anspruchsberechtigten Person an den Kosten: sie übernimmt die vollen Kosten, einen Anteil davon oder sie leistet keinen finanziellen Beitrag (Art. 16 OHG). Bei minderjährigen Opfern sind aufgrund der Unterhaltspflichten (Art. 296 ff. ZGB) die finanziellen Verhältnisse der Eltern massgebend.¹²²

b. Schweigepflicht

Eine Voraussetzung der Vernetzung von betroffenen Kindern mit Hilfsangeboten, ist die Transparenz des Angebotes für die Eltern (vgl. 5.1.2). Den Ängsten der Eltern muss Rechnung getragen werden. Die Eltern befürchten u.a. das Einschalten der Kindesschutzbehörden. Die Beratungsstellen unterstehen einer qualifizierten Schweigepflicht, die Behörden und Privaten gegenüber gilt (Art. 11 Abs. 1 OHG). Im Falle einer ernsthaften Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines minderjährigen Opfers, haben die Beratungsstellen ein gesetzlich vorgesehenes Melderecht. Sie können diesfalls ohne Einwilligung des Opfers bzw. seiner gesetzlichen Vertreterin/seines gesetzlichen Vertreters an die Vormundschafts- und Strafverfolgungsbehörden gelangen (Art. 11 Abs. 3 OHG). Damit die Opferhilfe Meldung erstatten darf, muss aber die ernsthafte Gefahr bestehen, dass die minderjährige Person erneut Opfer einer Straftat im Sinne von Art. 1 Abs. 1 OHG

¹²² Ist der Täter/die Täterin jedoch der Ehegatte des Opfers so werden dessen finanzielle Verhältnisse zumindest im Kanton Bern nicht mitberücksichtigt (vgl. Richtlinien 2001), d.h. bei Kindern als Betroffene häuslicher Gewalt werden lediglich die finanziellen Verhältnisse des gewaltbetroffenen Elternteils berücksichtigt.

wird.¹²³ E contrario darf keine Meldung erfolgen, wenn absehbar ist, dass das Kind erneut als angehörige Person im Sinne von Art. 1 Abs. 2 OHG von einer Straftat betroffen sein wird. Mit der Einführung eines Melderechts anstelle einer Meldepflicht soll das Vertrauensverhältnis zwischen Opfer und Beratungsstelle geschützt werden. Die Beratungsstellen sollen die Möglichkeit haben, von Fall zu Fall eine Interessenabwägung vorzunehmen und die angemessene Lösung zu finden.¹²⁴

c. Umsetzung im Kanton Bern

Der Kanton Bern verfügt über ein (sprach)regional verankertes Netz an Opferhilfeberatungsstellen. Sieben Stellen sind ausschliesslich oder nebst anderem auf die Thematik häusliche Gewalt spezialisiert. Alle diese Stellen sind auch für die betroffenen Kinder zuständig.

Drei stationäre Opferhilfeberatungsstellen: Es handelt sich dabei um die Frauenhäuser in Biel, Bern und Thun. Die stationären Beratungsstellen stehen ausschliesslich den Bewohnerinnen des jeweiligen Frauenhauses zur Verfügung. Schutz im Frauenhaus erhalten von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder, Knaben bis zum 12. Altersjahr.

Drei ambulante Opferhilfeberatungsstellen: Es handelt sich um die Beratungsstelle Vista in Thun, die Beratungsstelle Opferhilfe in Bern (inkl. Service d'aide aux victimes in Biel)¹²⁵ und die ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses Biel. Sie sind jeweils für bestimmte Kantonsteile zuständig.

Sowohl die Frauenhäuser als auch die Beratungsstelle Vista und die ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses Biel haben einen feministischen Hintergrund und beraten fast ausschliesslich weibliche Betroffene (Knaben bis zum 12. Altersjahr).¹²⁶ Die andere ambulante Stelle berät weibliche und männliche Personen.

¹²³ Vorstellbar ist dies, wenn eine gewaltbetroffene Mutter, deren Kind vom Vater ebenfalls misshandelt wurde, in einem Frauenhaus Schutz sucht und sich dann entschliesst samt Kind zum gewalttätigen Partner zurück zu kehren. Diesfalls ist unter Umständen die Gefahr einer erneuten Kindesmisshandlung gross.

¹²⁴ Botschaft 2005

¹²⁵ Zweigstelle der Beratungsstelle Opferhilfe in Bern

¹²⁶ Ältere männliche Jugendlichen werden von der Beratungsstelle Opferhilfe in Bern und dem Service d'aide aux victimes in Biel beraten. Diese Altersbegrenzung für Knaben ist für die vorliegende Arbeit jedoch nicht relevant.

Die Opferhilfeberatungsstellen werden mittels Leistungsverträgen über die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) finanziert. Die Abteilung Stab und Opferhilfe (Abteilung Opferhilfe) im Kantonalen Sozialamt (SOA) übt die Aufsicht und Steuerung über die bernische Opferhilfe aus.

Die Opferhilfeberatungsstellen erbringen im Kanton Bern die Beratung. Sie leisten, vermitteln und finanzieren die Soforthilfe und sie erbringen und/oder vermitteln die längerfristige Hilfe. Über die Gesuche um Kostenübernahme für längerfristige Hilfe durch Dritte entscheiden die Mitarbeitenden der Abteilung Opferhilfe mittels Kostengutsprachen, Verfügungen unterzeichnet der Gesundheits- und Fürsorgedirektor.

In der Regel wendet sich der gewaltbetroffene Elternteil in einem ersten Schritt an eine Opferhilfeberatungsstelle. Diese prüft, ob ein Anspruch auf Opferhilfe besteht und erbringt die erforderlichen in ihrem Kompetenzbereich liegenden Unterstützungsleistungen. Soll längerfristige Hilfe durch die Opferhilfe (mit)finanziert werden, so reicht das Opfer - eventuell unterstützt von der Beratungsstelle - ein Gesuch bei der Abteilung Opferhilfe ein. Einen abschlägigen Entscheid der GEF in Form einer beschwerdefähigen Verfügung kann der gewaltbetroffene Elternteil vom Kantonalen Verwaltungsgericht und dessen Urteil vom Bundesgericht überprüfen lassen.

5.2.3 WIRKSAMES ANGEBOT DER OPFERHILFE

Die gewaltbetroffenen Elternteile können Opfer im Sinne des OHG sein und die betroffenen Kinder können als Angehörige oder Opfer gelten. Aus den Ausführungen zum Ausmass und den möglichen Folgen des Miterlebens häuslicher Gewalt ergibt sich, dass ein Anspruch der Kinder auf Opferhilfeleistungen im Einzelfall zumindest in Betracht fällt. Damit besteht im Rahmen der Beratung und Soforthilfe Raum für eine erste Bedarfsabklärung. Diese Unterstützungsleistungen können zeitnah erbracht werden. Unter den gegebenen Voraussetzungen haben die Kinder Anspruch auf die notwendigen und wirksamen Unterstützungsleistungen. Der Gesetzgeber hat den Rechtsanwendenden für die Rehabilitation einen weiten Ermessensspielraum gewährt; spieltherapeutische, sozialpädagogische oder erlebnispädagogische Gruppenangebote sollten davon

abgedeckt sein. Für den gewaltbetroffenen Elternteil und die Kinder - nicht aber für den gewaltausübenden Elternteil - kann die Opferhilfe eine Parallelberatung anbieten.¹²⁷ Das Postulat nach einem multiagency system kann die Opferhilfe damit teilweise erfüllen. Da die Mitarbeitenden der Beratungsstellen einer qualifizierten Schweigepflicht unterstehen, die nur in klar definierten Ausnahmefällen durchbrochen werden darf, kann den Ängsten der Eltern vor einem Einschalten staatlicher Stellen bis zu einem gewissen Grad entgegengewirkt werden.

6 ZWISCHENFRAGE 3: DIE (NICHT-) INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN NACH OHG

Bis hierher wurde aufgezeigt, dass die betroffenen Kinder Hilfe brauchen, dass grundsätzlich zu wenig Hilfsangebote zur Verfügung stehen, dass die Opferhilfe über den gewaltbetroffenen Elternteil indirekt Kontakt zu den Kindern hat, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und noch von keinem Hilfsangebot profitieren können, und dass die Opferhilfe geeignete Hilfestellungen erbringen könnte.

Im Folgenden soll deshalb geklärt werden:

Wie erklärt sich im Kanton Bern der Umstand der (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen durch die betroffenen Kinder?

Anhand eines theoretischen Modells zur Nicht-Inanspruchnahme von finanziellen Sozialhilfeleistungen und der Ergebnisse einer Untersuchung zur (Nicht-)Inanspruchnahme von Ergänzungsleistungen im Kanton Freiburg, soll der Frage nachgegangen werden, warum gewaltbetroffene Elternteile (keine) Unterstützungsleistungen für ihre Kinder bei der Opferhilfe beantragen.

¹²⁷ Zumindest in den vorliegend interessierenden Fällen, wo Knaben bis zum 12. Altersjahr von allen Stellen beraten werden.

6.1 THEORETISCHER RAHMEN NACH VAN OORSCHOT

Aus der Theorie van Oorschot¹²⁸ ergeben sich interessante Ansatzpunkte für die (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen für betroffene Kinder. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine spezifische Theorie zur Thematik Opferhilfe. Van Oorschot will erklären, warum ein hoher Anteil von anspruchsberechtigten Personen, keine finanzielle Sozialhilfe beantragt.

Van Oorschot geht von unterschiedlichen Faktoren aus, die die (Nicht-)Inanspruchnahme von finanziellen Sozialhilfeleistungen beeinflussen. Diese Faktoren finden sich auf drei unterschiedlichen Ebenen. Er nennt sie deshalb multi-level Faktoren. Sie finden sich auf:

der Programmebene: Es handelt sich um Faktoren, die die konkrete Ausgestaltung der staatlichen Instrumente zur Erlangung von Sozialhilfeleistungen (Gesetzgebung, Budget) beeinflussen (z.B. eine hohe Dichte und Komplexität von Regelungen, unklare Kriterien der Anspruchsberechtigung, die Initiative zur Inanspruchnahme von Leistungen liegt einzig bei der Klientin/dem Klienten);

der Verwaltungsebene: Es handelt sich um Faktoren, die die konkreten Verfahrensabläufe und Verhaltensweisen bei der für die Leistungsausrichtung zuständigen Verwaltungseinheit beeinflussen (z.B. entwürdigende oder herablassende Behandlung, Missbrauchskontrolle und Leistungszusprache durch die gleichen Funktionsträger, ungenügende Kommunikation und Information der Klientin/des Klienten, komplizierte Gesuchsformulare und komplexe Verfahrensabläufe, fehlerhafte Rechtsanwendung durch Verwaltungsstelle, örtliche und zeitliche Erreichbarkeit);

der Klientinnen-/Klientenebene: Es handelt sich um Faktoren, die „in“ der Klientin/im Klient liegen und ihr/sein Verhalten beeinflussen (z.B. Unkenntnis/mangelnde Kenntnis über staatliches Hilfsangebot, Unkenntnis/mangelnde Kenntnis über Anspruchsberechtigung und Verfahrensfragen, Angst vor Demütigung oder Stigmatisierung, Überforderung durch Verfahrensabläufe).

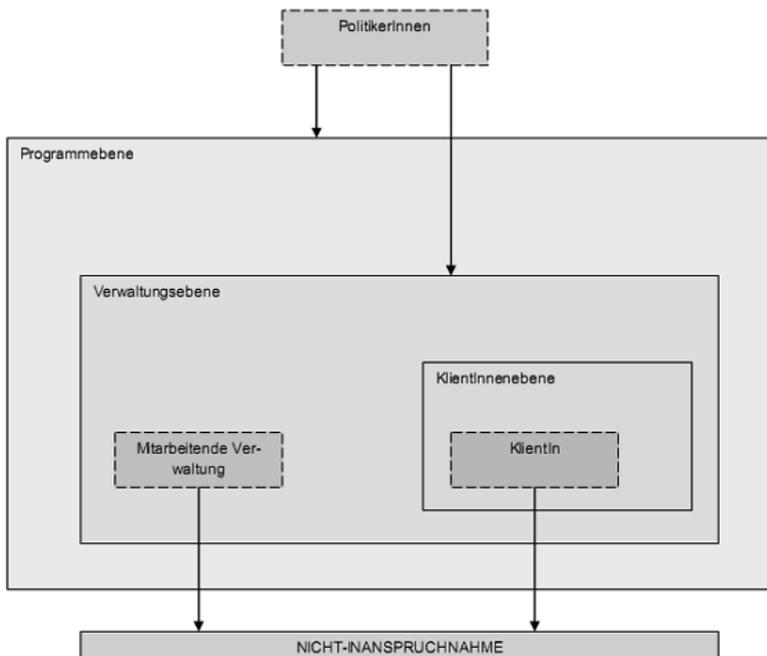
¹²⁸ Vgl. van Oorschot (undatiert)

Nebst diesen Faktoren ist das Handeln dreier Gruppen von Akteurinnen/Akteuren relevant für die (Nicht-)Inanspruchnahme der fraglichen Leistungen. Diese Akteurinnen/Akteure können auf die Ausgestaltung der Ebenen Einfluss nehmen oder im Einzelfall über die (Nicht-)Inanspruchnahme entscheiden. Es handelt sich um folgende Gruppen: Politikerinnen/Politiker, Mitarbeitende der Verwaltung, Klientin/Klient (vgl. Abbildung 2). Direkt hängt die Nicht-Inanspruchnahme im Einzelfall vom Handeln der Klientinnen/Klienten und der Mitarbeitenden der Verwaltung ab. Die Klientin/der Klient kann auf eine Gesuchstellung verzichten bzw. ein Gesuch zurückziehen, die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der Verwaltung kann eine Leistung fälschlicherweise verweigern. Die Politikerinnen/Politiker haben einen indirekten Einfluss auf die (Nicht-)Inanspruchnahme von Leistungen, indem sie die Programm- und Verwaltungsebene und damit die Rahmenbedingungen für die (Nicht-)Inanspruchnahme mitgestalten. Neben diesen von der Politik vorgegebenen Rahmenbedingungen bestimmen auch administrativen Vorgaben der Verwaltungsebene das Handeln der Mitarbeitenden der Verwaltung und der Klientinnen/Klienten mit.

Die (Nicht-)Inanspruchnahme ergibt sich somit aus einer Interaktion der verschiedenen Akteurinnen/Akteuren und Ebenen.

ABBILDUNG 2 :

Interaktives Modell zum Einfluss von multi-level Faktoren auf die (Nicht-)Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach van Oorschot (undatiert)



Gemäss van Oorschot ergibt sich die (Nicht-)Inanspruchnahme von Leistungen durch die Klientin/den Klienten aus einem dynamischen Prozess, der von den Rahmenbedingungen (Ebenen und Akteuren) abhängt. Dieser Prozess läuft über drei Stufen (vgl. Abbildung 3):

Erste Stufe (Eintrittsschwelle): Die Möglichkeit der Inanspruchnahme muss der Klientin/dem Klienten bewusst werden, erst dann zieht sie/er eine Antragsstellung überhaupt in Erwägung. Voraussetzung dafür ist, dass die Klientin/der Klient über ein Basiswissen bezüglich der Programmebene verfügt.

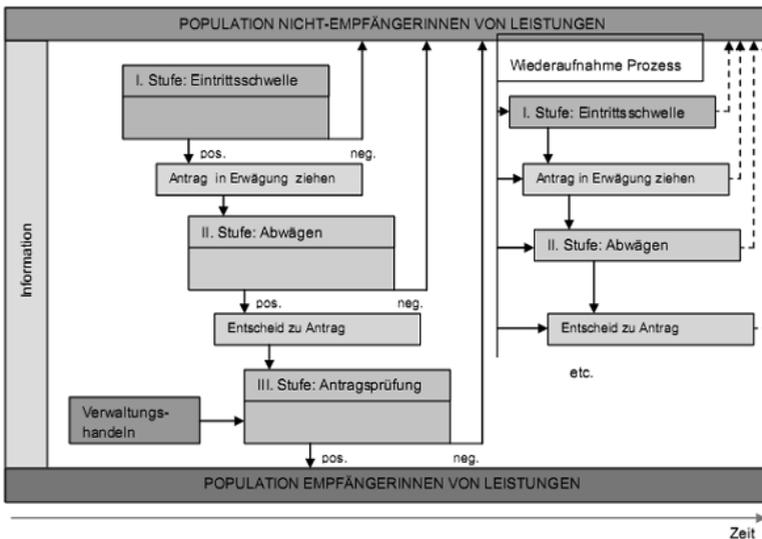
Zweite Stufe (Abwägen): Auf dieser Stufe wägt der Klient/die Klientin die Faktoren ab, die für bzw. gegen eine Inanspruchnahme sprechen und entscheidet sich für oder gegen eine Antragstellung. Faktoren, die den

Entscheid positiv beeinflussen, sind das Erkennen der eigenen Anspruchsberechtigung und des Bedarfs nach Unterstützungsleistungen. Wichtig ist, dass die Klientin/der Klient keine grundsätzlichen Widerstände gegen staatliche Hilfsleistungen hat, dem eigenen Antrag Erfolgsaussichten einräumt und die eigene Notlage nicht als vorübergehend betrachtet.

Dritte Stufe (Antragsprüfung): Auf dieser Stufe nimmt die Verwaltung direkten Einfluss auf den Entscheid. Sie prüft, ob ein Antrag gutgeheissen werden kann. Gleichzeitig kann auch die Klientin/der Klient das Gesuch immer noch zurückziehen.

ABBILDUNG 3 :

Dynamisches Modell zur (Nicht-)Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach van Oorschot (undatiert)



Aus der Abbildung geht hervor, dass der Prozess über eine gewisse Zeitspanne abläuft, welche im Einzelfall variiert. Auf jeder Stufe stellt sich die Frage von Neuem, ob der Prozess fortgesetzt oder abgebrochen wird. Auch nach einem Abbruch kann die Klientin/der Klient den Pro-

zess wieder aufnehmen. Der Abbruch bzw. die Wiederaufnahme des Prozesses kann mehrfach durchgeführt werden.

Die Wiederaufnahme des Prozesses hängt hauptsächlich von zwei möglichen Mechanismen ab. Der erste läuft sukzessive ab. Die Verhältnisse (Wissensstand oder finanzielle Lage der Klientin/des Klienten) verändern sich nach und nach. Der zweite hingegen löst eine rasche Reaktion aus. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme wird unmittelbar bewusst und zwar entweder weil sich unvermittelt eine Notlage einstellt bzw. der Informationsstand verändert. Beide Mechanismen können bewirken, dass die Klientin/der Klient auf der ersten, zweiten oder dritten Stufe wieder in den Prozess einsteigen.

Wichtig im ganzen Prozess ist der Faktor Information. Van Oorschot hat diesen Faktor nicht einer einzelnen Prozessstufe zugeordnet. Dies deshalb, weil er deren Einwirkung auf die (Nicht-)Inanspruchnahme von Leistungen als zu komplex und zu wenig erforscht erachtet.

6.2 DIE NICHT-INANSPRUCHNAHME VON ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN IM KANTON FREIBURG

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine Untersuchung, die im Jahr 2003 im Kanton Freiburg durchgeführt wurde.¹²⁹ Es wurde der Frage nachgegangen, warum Personen im Kanton Freiburg, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, diese nicht geltend machen. Festgestellt wurde ein Widerspruch zwischen dem gesetzlichen Rahmen der Ergänzungsleistungen und der Haltung der anspruchsberechtigten betagten Personen.¹³⁰ Die Untersuchung ergab, dass die Verantwortung der Nicht-Inanspruchnahme einerseits beim Individuum, andererseits auch bei den politischen Verantwortlichen und der Verwaltung liegt. Die Untersuchung zeigt die gleichen drei Ebenen auf, wie van Oorschot (Programmebene, Verwaltungsebene, Klientinnen-/Klientenebene). Es werden auch

¹²⁹ Vgl. zum ganzen Kapitel Villard (2003)

¹³⁰ Bei den befragten Menschen, die meisten waren gegen 80 oder über 80 Jahre alt, handelte es sich um Personen, die nicht ihre Bedürfnisse in den Vordergrund stellten, sondern ihre Ansprüche den zur Verfügung stehenden Mitteln anpassten. Sie identifizierten sich nicht mit der Konsumgesellschaft und leiteten ihre soziale Zugehörigkeit auch nicht daraus ab. Da die Ergänzungsleistungen Bedarfsleistungen sind, die nicht als Gegenleistung für erbrachte Arbeit betrachtet werden, erachteten die Befragten einen Bezug deshalb als nicht gerechtfertigt.

ähnliche Muster erkennbar. Die Klientin/der Klient erkennt die eigenen Rechtsansprüche und Notlage nicht und hat gleichzeitig Vorbehalte gegen staatliche Leistungen. Deshalb wird die Inanspruchnahme von Ergänzungsleistungen als nicht notwendig erachtet bzw. gar nicht in Erwägung gezogen.

6.3 ANPASSEN DES THEORETISCHEN RAHMENS AUF DIE (NICHT-) INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN NACH OHG

Um eine Erklärung für die (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen für betroffene Kinder zu finden, wird dieser theoretische Rahmen auf die Verhältnisse der Opferhilfe im Kanton Bern angepasst.

6.3.1 EINFLUSS VON MULTI-LEVEL FAKTOREN

Im Kanton Bern muss im Gegensatz zu van Oorschot zwischen vier Ebenen unterschieden werden, die Einfluss haben auf die (Nicht-)Inanspruchnahme. Nebst der Programm- und Klientinnen-/Klientenebene müssen zwei verschiedene Verwaltungsebenen unterschieden werden - die Ebene Abteilung Opferhilfe und die Ebene Beratungsstelle.

Programmebene: Die Faktoren, die die konkrete Ausgestaltung der staatlichen Instrumente zur Erlangung von Opferhilfeleistungen zum Inhalt haben, sind auf eidgenössischer und kantonaler Ebene angesiedelt. Es handelt sich um die gesetzlichen Rahmenbedingungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene. Auf eidgenössischer Ebene sind dies insbesondere das OHG und die Opferhilfeverordnung (OHV). Einen wesentlichen Einfluss haben auch das StGB, die Gesetzgebung zu den Ergänzungsleistungen sowie das Sozialversicherungs- und das Haftpflichtrecht. Auf kantonaler Ebene gilt derzeit noch die Einführungsverordnung zum OHG (EV OHG), sie soll auf den 1. Juli 2010 durch ein Einführungsgesetz zum OHG samt Verordnung abgelöst werden. Des Weiteren sind die Gesetzgebung zur kantonalen Sozialhilfe, das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Strafrecht (EG StGB; derzeit in Revision), das Gesetz über das Strafverfahren (StrV) sowie die Gesetzgebung zur Organisation der GEF (OrV GEF) relevant. Zusätzlich hat der

zuständige Regierungsrat die Empfehlungen der SVK-OHG¹³¹ für den Kanton Bern als anwendbar erklärt. Die Politik entscheidet über die Anerkennung von Opferhilfeberatungsstellen (Regierungsratsbeschlüsse) und damit über deren regionale Verteilung. Über das Budget der GEF werden der Personalbestand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Opferhilfe in der Zentralverwaltung bestimmt und es werden die finanziellen Leistungen der Opferhilfe an die Klientinnen/Klienten sowie die Kostenabgeltung an die Beratungsstellen über die Leistungsverträge veranschlagt. Aus dem OHG ergibt sich, dass die Initiative zur Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen vom Opfer ausgehen muss. Gegen seinen Willen wird ihm keine Leistung zugesprochen.

Ebene Abteilung Opferhilfe: Die Abteilung Opferhilfe ist im SOA in der Zentralverwaltung der GEF eingegliedert. Sie ist einerseits Bewilligungsbehörde für Gesuche um finanzielle Soforthilfe (in Ausnahmefällen), Kostenbeteiligung für längerfristige Dritthilfe sowie um Entschädigung und Genugtuung. Die Abteilung Opferhilfe legt die juristische Praxis betreffend Anwendung des OHG im Kanton Bern fest. Über einen interkantonalen Austausch wird versucht die Praxis zum OHG schweizweit zu vereinheitlichen. Einfluss auf die Praxis nehmen auch die Urteile der Rechtsmittelinstanzen.¹³² Andererseits ist die Abteilung Opferhilfe Steuerungsbehörde bezüglich Opferhilfe und Aufsichtsbehörde über die kantonalen Opferhilfeberatungsstellen. Trotz dieser Aufsichtsfunktion pflegt die Abteilung Opferhilfe einen recht engen Kontakt zu den anerkannten Beratungsstellen und sucht die Kooperation mit den Stellen. Juristisch komplexere Fälle werden vorbesprochen, an regelmässig stattfindenden Beratungsstellensitzungen werden praktische Probleme bei der Umsetzung des OHG diskutiert und gemeinsame Lösungen gesucht (z.B. gemeinsame Ausarbeitung von Gesuchsformularen). Auch die Leistungsverträge zwischen dem Kanton Bern und den Opferhilfeberatungsstellen werden zwischen der Abteilung Opferhilfe¹³³ und den Beratungsstellen ausgehandelt.¹³⁴ Trotz des gemeinsamen Prozesses definiert das SOA, handelnd durch die Abteilung Opferhilfe den

¹³¹ Empfehlungen (2002)

¹³² Kant. Verwaltungsgericht, Bundesgericht

¹³³ Der Kanton Bern, vertreten durch das SOA

¹³⁴ Darin werden nebst einem Sockelbeitrag an die Infrastruktur, Öffentlichkeitsarbeit etc. die von den Beratungsstellen zu erbringenden Kernleistungen und deren Abgeltung festgelegt.

wesentlichen finanziellen Rahmen, in dem sich die Verhandlungen bewegen.

Ebene Beratungsstellen: Die anerkannten Opferhilfeberatungsstellen beraten Opfer und ihre Angehörigen. Sie unterstützen sie bei der Wahrung ihrer Rechte, leisten, vermitteln und finanzieren Soforthilfe. Bei Bedarf erbringen bzw. vermitteln sie auch längerfristige Hilfe (vgl. Kap. 5.2.2); unter Umständen helfen die Beratungsstellen den Betroffenen bei der Gesuchseinreichung an die Abteilung Opferhilfe. Zudem wird auf Ebene Beratungsstellen Öffentlichkeitsarbeit erbracht.

Ebene Klientinnen/Klienten: Die Klientinnen/Klienten sind die gewaltbetroffenen Eltern. Sie wenden sich aufgrund ihrer eigenen Betroffenheit durch häusliche Gewalt an eine Opferhilfeberatungsstelle. Sie sind die zentralen Ansprechpersonen für die Vernetzung der betroffenen Kinder mit der Opferhilfe. Aus Studien ergeben sich einige wenige Hinweise, warum gewaltbetroffene Eltern keine Unterstützungsleistungen für die betroffenen Kinder in Anspruch nehmen. Sie können mit dem eigenen Erlebten beschäftigt und überfordert sein,¹³⁵ eine Fremdplatzierung des betroffenen Kindes befürchten oder Angst haben vor einer Verunglimpfung durch den gewaltausübenden Elternteil bei Beratungsstellen oder Behörden.¹³⁶

Sowohl auf der Ebene Abteilung Opferhilfe als auch auf der Ebene Beratungsstelle werden Leistungen zugesprochen. Somit beeinflussen beide Ebenen die (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen direkt. Die Ebene Klientinnen/Klienten wird deshalb sowohl der Ebene Beratungsstellen als auch direkt der Ebene Abteilung Opferhilfe zugeordnet. Da die Abteilung Opferhilfe gleichzeitig Aufsichts- und Steuerungsbehörde der bernischen Opferhilfe ist, nimmt sie Einfluss auf die Ebene Beratungsstellen. Die Ebene Beratungsstellen ist damit in die Ebene Abteilung Opferhilfe integriert (vgl. Abbildung 4).¹³⁷

¹³⁵ Metell, 2006

¹³⁶ Kavemann, 2003

¹³⁷ Sowohl die GEF als auch das SOA beeinflussen die Ebene Abteilung Opferhilfe, z.B. durch die Definition der Verfahrensabläufe zur Auszahlung der finanziellen Opferhilfeleistungen. Diese Vorgaben sind kaum relevant für die (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen und werden nicht als einzelne Ebenen aufgeführt.

In Ergänzung zur Theorie van Oorschot kommen nebst den Politikerinnen/Politikern und Klientinnen/Klienten weitere Akteurinnen/Akteuren hinzu: Die Mitarbeitenden der Abteilung Opferhilfe¹³⁸ nehmen bei der Gesuchsbearbeitung direkten, als Aufsichts- und Steuerungsbehörde indirekten Einfluss auf die (Nicht-)Inanspruchnahme von Leistungen. Der Einfluss der Mitarbeitenden der Beratungsstellen¹³⁹ wirkt direkt. Wichtige Akteurinnen/Akteure sind auch die eidgenössischen und kantonalen Mitarbeitenden der Justiz. Mit der Gerichtspraxis zum OHG setzen sie der Abteilung Opferhilfe und den Beratungsstellen einen verbindlichen Rahmen der juristischen Praxis und nehmen damit indirekten Einfluss; durch die gerichtliche Überprüfung im Einzelfall ist der Einfluss direkt (vgl. Abbildung 4).

Auch wenn ihrem Handeln bzw. der Angst vor ihrem Handeln einen Einfluss auf die (Nicht-)Inanspruchnahme zugeordnet werden kann, haben die Mitarbeitenden der Vormundschaftsbehörden keine Akteur-/Akteurinnenrolle inne.¹⁴⁰ Die Angst vor staatlicher Intervention ist, wie auch die Angst vor Stigmatisierung, ein Faktor, der im „Innern“ des gewaltbetroffenen Elternteils wirkt und auch unbegründet sein kann.

Die Berner Interventionsstelle (big) ist eine wichtige Stelle zur Koordination der kantonalen Bestrebungen im Kampf gegen häusliche Gewalt.¹⁴¹ Zudem vernetzt sie die verschiedenen Fachstellen, die mit dem Gegenstand befasst sind. Damit ist sie auch eine wichtige Drehscheibe bezüglich der Thematik Kinder und häusliche Gewalt. Trotzdem kommt ihr keine Akteurinnenrolle zu. Bei ihren Bestrebungen zur Vereinheitlichung der kantonalen Praxis in Bezug auf häusliche Gewalt ist sie auf die Zusammenarbeit der verschiedenen involvierten Stellen angewiesen, sie ist nicht direktionsübergreifend weisungsberechtigt. Wichtige Leitfäden¹⁴² mit Handlungsanweisungen zum Umgang mit häuslicher Gewalt kann sie aber vom Regierungsrat verabschieden lassen. Als Regierungs-

¹³⁸ v.a. Juristinnen/Juristen als wissenschaftliche Mitarbeitende

¹³⁹ v.a. Sozialarbeitende oder Psychologinnen/Psychologen je mit entsprechender Zusatzausbildung

¹⁴⁰ Anordnung von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen, insbesondere Fremdplatzierung des Kindes

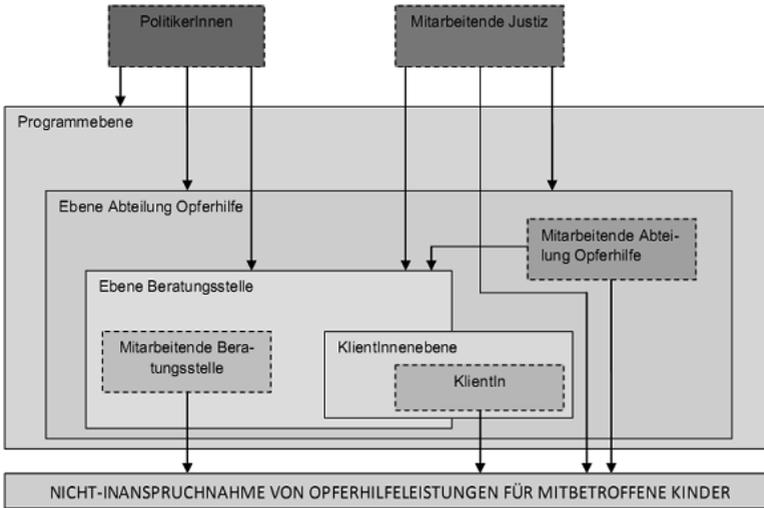
¹⁴¹ Sie ist organisatorisch dem Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern zugeordnet

¹⁴² Ein Leitfaden zum Umgang mit Kindern bei häuslicher Gewalt war im Jahr 2009 in der Vernehmlassung

ratsbeschluss werden solche Anweisungen zu politisch definierten Rahmenbedingungen, die auf der Programmebene wirken.

ABBILDUNG 4 :

Einfluss von multi-level Faktoren auf die (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen für betroffene Kinder in Anlehnung an van Oorschot



6.3.2 DYNAMISCHER PROZESS

Wie in der Theorie van Oorschot, müssen die gewaltbetroffenen Elternteile auch bei der (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen für ihre Kinder die drei Prozessstufen „Eintrittschwelle“, „Abwägen“ und „Antragsprüfung“ durchlaufen. Dabei stellen sich zum Teil die gleichen Fragen. Es ergeben sich aber auch wesentliche Unterschiede zwischen der Theorie van Oorschot und der (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen.

Die von van Oorschot untersuchte Kategorie Klientinnen/Klienten befindet sich in einer materiellen Notlage. Auf die Ursache der Notlage wird nicht weiter eingegangen. In der vorliegend interessierenden Frage haben die Elternteile, die sich an eine Opferhilfeberatungsstelle wenden, Partnergewalt erlebt, was Elternteile überfordern kann.

Van Oorschot befasst sich mit der (Nicht-)Inanspruchnahme von finanziellen Sozialhilfeleistungen zur Behebung einer materiellen Notlage. In der vorliegend interessierenden Frage gestaltet sich die Ausgangslage anders. Anspruch auf Opferhilfeleistungen haben diejenigen Kinder, bei denen in Betracht fällt, dass sie Opfer oder Angehörige im Sinne des OHG sind. Die Opferhilfe soll Beratungsleistungen, Sofort- und längerfristige Hilfe direkt erbringen bzw. vermitteln und (mit)finanzieren sowie unter Umständen Genugtuung und Entschädigung leisten. Im Gegensatz zur Theorie van Oorschot soll nicht primär eine materielle Notlage gelindert werden. Es sollen die Beeinträchtigungen einer körperlichen oder psychischen Verletzung infolge einer Straftat gemildert werden, was auch direkte materielle Leistungen beinhalten kann.¹⁴³ Die Opferhilfe erbringt deshalb nebst sozialer, juristischer, psychologischer auch materielle Hilfe. Diese finanziellen Beiträge dienen dem Ausgleich des künftigen bzw. des bereits entstandenen finanziellen Schadens.¹⁴⁴ Die Beratungsleistungen und die Soforthilfe sind unentgeltlich; an den Kosten für die längerfristige Hilfe müssen sich die Opfer unter Umständen finanziell beteiligen, was eine Bedarfsprüfung nach sich zieht. Die finanziellen Opferhilfeleistungen dienen damit im Gegensatz zu den Leistungen gemäss van Oorschot in der Regel nur indirekte der Behebung einer finanziellen Notlage und zwar nur im Falle der (Mit)Finanzierung der längerfristigen Hilfe.

In der Theorie van Oorschot nehmen die Klientinnen/Klienten Leistungen zur Behebung der eigenen Notlage (nicht) in Anspruch. Da in der Theorie nicht auf die Kinder eingegangen wird, wird davon ausgegangen werden, dass ihr Bedarf im Gesuch der Eltern mit enthalten ist. In der vorliegend interessierenden Frage, handelt es sich um Situationen, in denen ein Elternteil Hilfe für sich selbst (nicht) in Anspruch nimmt und (auch) nicht für seine Kinder. Der Besuch einer Opferhilfeberatungsstelle steht im Zusammenhang mit der eigenen Betroffenheit durch Partnergewalt und nicht mit derjenigen des Kindes. D.h. der gewaltbetroffene Elternteil muss sich parallel zum eigenen Antrag auf Unterstützung oder auch erst in einem nächsten Schritt damit auseinandersetzen, ob sein

¹⁴³ Wenn ein Opfer aufgrund einer Straftat dringend finanzielle Mittel braucht, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten (Überbrückungsgelder); vgl. Gomm/Zehntner 2009

¹⁴⁴ Ausnahme davon ist die Genugtuung

Kind einen Anspruch auf bzw. Bedarf nach Unterstützung hat. Dabei müssen sich die gewaltbetroffenen Elternteile eingestehen, dass die elterliche Fürsorge als Unterstützung für die Kinder nicht ausreicht und dass ergänzend dazu Opferhilfeleistungen erforderlich sind (z.B. in Form von Psychotherapie). Dies kann als elterliches Versagen interpretiert werden.¹⁴⁵ Der gewaltbetroffene Elternteil muss somit zwei Anträge stellen und durchläuft den Prozess bezüglich (Nicht-)Inanspruchnahme mindestens zweimal, einmal für sich selbst (E) und einmal für das betroffene Kind (K; vgl. Abbildung 5). Der Prozess kann pro Person unterbrochen und wieder aufgenommen werden. Im Prozess selbst muss sich der gewaltbetroffene Elternteil allen Schwellen einerseits für sich selbst andererseits auch für sein Kind stellen. So können sich z.B. Fragen der Stigmatisierung zweimal stellen (Stigma Betroffenheit durch Partnergewalt, Stigma Versagen als Elternteil). Allfällige Erfahrungen aus dem einen Prozess (z.B. Abweisung des Gesuchs des Elternteils) können einen Einfluss auf das Verhalten im anderen Prozess haben. Der gewaltbetroffene Elternteil kann sich in beiden Prozessen unterschiedlich verhalten (z.B. den einen abbrechen, im anderen einen Antrag stellen).

Im Gegensatz zur Theorie van Oorschot erhalten die gewaltbetroffenen Elternteile für die Kinder nicht einfach finanzielle Unterstützungsleistungen. Damit sie von der Opferhilfe finanziell oder auch anders unterstützt werden, müssen sie oft Eigenleistungen erbringen. Diese Eigenleistungen können sich organisatorisch aufwändig gestalten oder auch stigmatisierend wirken (z.B. Begleitung des betroffenen Kindes in eine Psychotherapie, Spielgruppe).

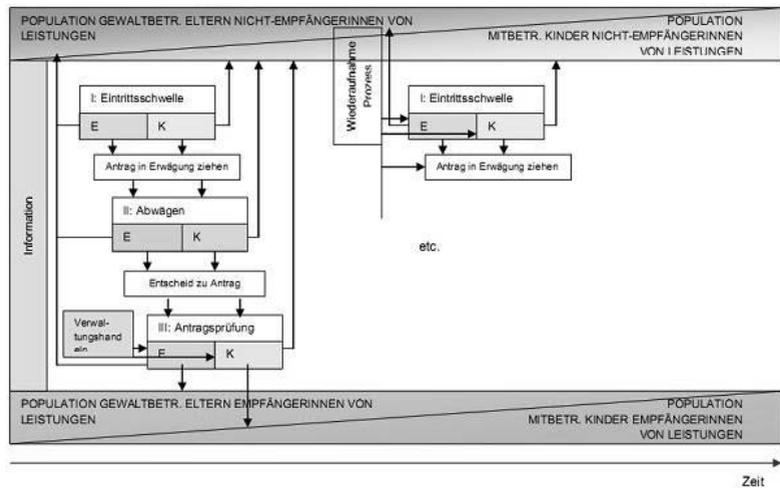
Wie Information auf die Prozessstufen wirkt, ist gemäss van Oorschot sehr komplex. Sie wird deshalb keiner Prozessstufe zugeordnet. Diese Komplexität zeigt sich auch im Zusammenhang mit der vorliegend interessierenden Frage. Wie die verschiedenen Ebenen und Akteure hat auch die Information einen Einfluss auf die Prozessstufen, die der gewaltbetroffene Elternteil zu durchlaufen hat. Die Informationen werden auf den unterschiedlichen oben definierten Ebenen erteilt, es sind aber auch weitere Akteure involviert (z.B. Informationen durch Medien zu

¹⁴⁵ GiG-net (2008)

Einzelfällen oder Hintergrundberichte, Informationen der Beratungsstellen an gewaltbetroffenen Elternteil im Einzelfall, Information der Beratungsstellen über ihren Auftrag in Vernetzungsgremien, Information der Abteilung Opferhilfe über ihre Praxis, Tagungen zur Thematik). Daraus ergibt sich, dass die Information nicht nur von unterschiedlichen Ebenen ausgeht, sondern dass sie auch unterschiedliche Ziele, Adressatinnen/Adressaten, Inhalte etc. hat.

ABBILDUNG 5 :

Dynamischer Prozess zur (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen für betroffene Kinder in Anlehnung an van Oorschot



Trotz der unterschiedlichen Ausgangslagen gibt die Theorie van Oorschot wichtige Hinweise darauf, warum gewaltbetroffene Eltern für die betroffenen Kinder oft keine spezifischen Opferhilfeleistungen in Anspruch nehmen.

Sie zeigen, dass die Faktoren die die (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen beeinflussen, auf den verschiedenen vorgenannten Ebenen auftreten können.

Folgende Faktoren sind vorstellbar und werden als Hypothesen angenommen:

Programmebene:

- unklare rechtliche Grundlagen (Opferhilfe, zivilrechtlicher Kinderschutz¹⁴⁶)
- das OHG sieht nicht adäquate Unterstützungsleistungen für betroffene Kinder vor
- die im OHG vorgesehene Bedarfsprüfung bei (Mit)Finanzierung von Dritteleistungen
- die Standorte/örtliche Erreichbarkeit der Opferhilfeberatungsstellen
- die Koordinierungs- und Vernetzungsstelle big ist zu wenig auf die Thematik sensibilisiert

Ebene Abteilung Opferhilfe:

- fehlende Sensibilisierung für die Thematik
- unklare Praxis bezüglich Anerkennung der Opfereigenschaften von betroffenen Kindern
- unklare Praxis bezüglich Übernahme von Kosten für längerfristige Hilfe für betroffene Kinder
- Einschränkung des professionellen Handelns der Opferhilfeberatungsstellen durch die Leistungsverträge

Ebene Beratungsstellen:

- die zeitliche Erreichbarkeit der Opferhilfeberatungsstellen
- die Personalressourcen der Opferhilfeberatungsstellen
- Fehlen der Thematik im Beratungskonzept
- fehlende Sensibilisierung der Mitarbeitenden für die Thematik

Ebene Klientin/Klient:

- Überforderung durch das eigene Erleben
- Unkenntnis bezüglich Bedarf der betroffenen Kinder nach Unterstützung
- Unkenntnis bezüglich der rechtlichen Ansprüche der betroffenen Kinder
- Angst vor Stigmatisierung bei Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen
- Angst vor staatlicher Intervention bei Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen

¹⁴⁶ Die Angst vor staatlichen Kinderschutzmassnahmen (Fremdplatzierung) kann damit zusammenhängen, dass die gesetzlichen Grundlagen unklar sind

- Hilfeleistungen werden nicht als adäquat erachtet

Information:

- fehlende Sensibilisierung der Öffentlichkeit auf die Thematik
- Fehlinformationen betreffend Thematik

All diese Faktoren können einen Einfluss auf den oben erläuterten dynamischen Prozess der (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen zu Gunsten der betroffenen Kinder haben.

Im Folgenden sollen die Ebenen als Ganzes betrachtet werden und nicht das Handeln der Akteure im konkreten Einzelfall. Es wird deshalb darauf verzichtet, den einzelnen Akteurinnen/Akteuren Einflussfaktoren zuzuordnen.

An den oben genannten Einflussfaktoren orientierten sich die Fragebögen, die die Opferhilfeberatungsstellen beantworteten sowie die Leitfäden für die Expertinneninterviews und die Interviews mit den gewaltbetroffenen Müttern.

6.4 ERKLÄRUNG DER (NICHT-)INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN NACH OHG

Im folgenden Kapitel soll aufgezeigt werden, wie sich die Opferhilfeberatungsstellen, Expertinnen aus Frauenhäusern, und die gewaltbetroffenen Mütter die (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen für betroffene Kinder im Kanton Bern erklären.

6.4.1 QUALITÄT DER ERHOBENEN DATEN

Voraussetzend müssen noch einige grundsätzliche Bemerkungen zur Qualität der erhobenen Daten angebracht werden. In der darauf folgenden Auswertung wird ergänzend auf spezifische Punkte eingegangen.

a. Rolle der Verfasserin dieser Arbeit

Die Verfasserin der vorliegenden Arbeit war mehrere Jahre in der Abteilung Opferhilfe als wissenschaftliche Mitarbeiterin angestellt (Auflösung des Arbeitsverhältnisses per Ende August 2007). Diese Tatsache kann einerseits bewirkt haben, dass die Verfasserin sich nicht neutral mit

der Thematik befasste und ungewollt gewisse „Vorurteile“ in die Untersuchung einfließen liess. Andererseits kann diese Tatsache auch das Antwortverhalten der Befragten beeinflusst haben. Sei es, dass vorsichtiger geantwortet wurde und bewusst mit Kritik an den vorgegebenen Rahmenbedingungen, der Ebene Abteilung Opferhilfe und am eigenen Handeln zurück gehalten wurde. Sei es, dass bewusst gewisse Punkte hervorgestrichen wurden, um Anliegen - aufgrund einer möglicherweise noch bestehenden Nähe - in die Abteilung Opferhilfe einfließen zu lassen.

Es kann auch sein, dass bei den Fragestellungen und bei den Antworten von einer gemeinsamen Wissensbasis der Opferhilfeberatungsstellen und der Verfasserin ausgegangen wurde, die vermeintlich nicht mehr ausformuliert werden musste. Erst bei der Auswertung der Antworten wurde sich die Verfasserin der teilweise grossen Interpretationsspielräume bewusst.

b. Fragebögen an die Opferhilfeberatungsstellen

Die Auswertung der Fragebögen zeigte, dass die Fragen z.T. unscharf formuliert waren. Zudem wurde sichtbar, wie schwierig es ist, den Fokus immer auf dem vordefinierten Sample zu halten. Einige Antworten deuten darauf hin, dass die Fragen nicht immer „samplezentriert“ verstanden wurden.

Die Auswertung der Fragebögen zeigte, dass die vorgenommenen Gewichtungen pro Stelle nur bedingt miteinander verglichen werden können. Eine Stelle hat z.B. immer mindestens die Gewichtung „1“ vorgenommen (Einfluss „sehr wenig“).¹⁴⁷ Die anderen Stellen haben z.T. auf Gewichtungen verzichtet. Da die Gewichtung oft unbegründet blieb, kann schwer beurteilt werden, ob die Stellen die Faktoren gleich verstanden haben und nach gleichen Kriterien beurteilt haben. Trotz dieser Unschärfen können aber aus den vorgenommenen Gewichtungen Tendenzen abgelesen werden, die aufzeigen, welche Einflussfaktoren nach Ansicht der Beratungsstellen intensiver auf die (Nicht-)Inanspruchnahme von Leistungen einwirken.

¹⁴⁷ Ausnahme: sie konnte die Frage nicht beurteilen

Aus den aufgeführten Begründungen ergibt sich, dass die Beratungsstellen die Fragen nicht immer gleich verstanden haben. Die Antworten zeigen weitere interessante Dimensionen bezüglich der (Nicht-)Inanspruchnahme von Leistungen auf.

c. Interviews mit gewaltbetroffenen Müttern

Es ist fraglich, wie verallgemeinerungsfähig die Ergebnisse sind, die aus den vier Interviews mit den gewaltbetroffenen Müttern gezogen werden. Die Aussagen der befragten Mütter weisen jedoch eine hohe Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Studien zu den wirksamen Unterstützungsleistungen und den Ergebnissen der Expertinneninterviews auf.

Aus allen drei Interviews mit den Frauen, die einen Frauenhausaufenthalt hinter sich hatten, ging hervor, wie dankbar sie für die erfahrene Unterstützung waren und dass sie mit der Gewährung eines Interviews der Opferhilfe etwas zurück geben wollten. Alle befragten Mütter wussten zudem, dass die Verfasserin über mehrere Jahre für die Opferhilfe gearbeitet hatte. Es ist möglich, dass die Dankbarkeit und das Wissen um die ehemalige Anstellung der Verfasserin einen Einfluss auf das Antwortverhalten der Frauen hatten.

Wesentlich ist in dem Zusammenhang auch, dass es sich bei den befragten Müttern um solche handelte, die offensichtlich bereits für die Bedürfnisse ihrer Kinder sensibilisiert waren. Drei der Mütter hatten einen mehrwöchigen Frauenhausaufenthalt hinter sich. Zudem wurden sie bereits im Vorfeld darüber aufgeklärt, dass das Interview sich um das kindliche Miterleben von häuslicher Gewalt dreht.

6.4.2 AUSMASS DER INDIREKTEN KONTAKTE ZU BETROFFENEN KINDERN

Zuerst soll nun aber aufgezeigt werden, in welchem Ausmass für betroffene Kinder im Kanton Bern Opferhilfeleistungen (nicht) in Anspruch genommen werden.

Die Auswertung der Fragebögen der ambulanten Beratungsstellen ergibt kein klares Bild zur (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen für die betroffenen Kinder. Es werden diesbezüglich nicht umfassend Daten erhoben. Sicher wurden im Jahr 2008 über 205 Personen beraten,

die häusliche Gewalt erlebt hatten.¹⁴⁸ Dabei erfuhren die Beratungsstellen von mindestens 126 betroffenen Kindern.¹⁴⁹ Für über 19 dieser Kinder wurden Opferhilfeleistungen erbracht. Es handelte sich dabei einerseits um Leistungen im Zusammenhang mit Hilfestellungen an den gewaltbetroffenen Elternteil (z.B. Vermittlung und Finanzierung von Notunterkunft, Auswechseln Türschloss, Miete neuer Wohnung, Transportkosten). Andererseits wurden auch spezifische Leistungen für die betroffenen Kinder erbracht (z.B. Gespräch mit Schul- und Kindergartenbehörden, Zusammenarbeit mit Kinderpsychiaterin/-psychiater, Vermittlung therapeutischer Massnahmen, Vermittlung des Kontaktes zwischen gewaltbetroffenem Elternteil und Vormundschaftsbehörde für Beistandschaft, Vermittlung juristischer Hilfe, mit dem Ziel, ein begleitetes Besuchsrecht zu installieren).

Aus den Antworten der Frauenhäuser ergibt sich, dass im Jahr 2008 über 14 gewaltbetroffenen Müttern, die dem Sample entsprechen, Notunterkunft gewährt wurde.¹⁵⁰ Insgesamt flüchteten über 80 Kinder unter 12 mit ihren Müttern in ein bernisches Frauenhaus; es gab Mütter die im gleichen Jahr mehrmals in ein Frauenhaus flüchten mussten. Die folgenden Unterstützungsleistungen wurden für die betroffenen Kinder erbracht: Notunterkunft mit der Mutter, materielle Hilfe (z.B. für Schulmaterial, Kleider), für 4 Kinder Kinderbetreuung, für ein Kind ein Kurs.

Daraus ergibt sich, dass die Beratungsstellen im Jahr 2008 zu über 200 Kinder direkten oder indirekten Kontakt hatten. Die ambulanten Beratungsstellen hatten vergleichsweise weit weniger Kinder in Beratung als die Frauenhäuser. Sie dürften damit über weniger Erfahrung in der Beratung mit betroffenen Kindern verfügen. Beide Stellenkategorien haben jedoch nur wenige Unterstützungsleistungen spezifisch für betroffene

¹⁴⁸ Ob es sich bei diesen Personen immer um gewaltbetroffene Elternteile gehandelt hat, muss bezweifelt werden, da die Zahl der Beratenen insgesamt höher ist als diejenige der mitbetroffenen Kinder.

¹⁴⁹ Eine ambulante Beratungsstelle gibt an, dass sich bei einer von zwei Mitarbeiterinnen 62 Personen gemeldet hätten, die häusliche Gewalt erlebt hätten, und dass 57 Kinder betroffen waren. Die Zahlen für die zweite Mitarbeiterin konnten nicht erhoben werden. Die zweite ambulante Beratungsstelle hat in 143 Fällen von häuslicher Gewalt Betroffene beraten, mitbetroffen waren 69 Kinder. Die dritte Stelle hat insgesamt 257 von häuslicher und sexueller Gewalt Betroffene beraten, wieviele Kinder mitbetroffen waren, wurde nicht erfasst.

¹⁵⁰ Die Erläuterungen sind unterschiedlich. Ein Frauenhaus gab an, 21 Frauen hätten Unterkunft erhalten. Ein anderes führte aus, dass von insgesamt 27 Müttern 3 dem Sample entsprechen würden. Das dritte Frauenhaus erläuterte, dass von 31 Müttern mit Kindern unter 12 Jahren, 11 dem Sample entsprechen würden.

Kinder erbracht. Es kann deshalb insgesamt davon ausgegangen werden, dass sich im Kanton Bern noch wenig Praxis bilden konnte bezüglich Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen für diese Kinder.

6.4.3 AUSGESTALTUNG EINES WIRKSAMEN ANGEBOTS

Damit Opferhilfeleistungen zu Gunsten der betroffenen Kinder in Anspruch genommen werden können, muss überhaupt ein Angebot bestehen. Die Frage, wie diese wirksamen Leistungen durch die Opferhilfe im Kanton Bern konkret ausgestaltet sein sollten, wird deshalb vor der Erklärung der (Nicht-)Inanspruchnahme von Leistungen aufgenommen. Das Vorhandensein von geeigneten Angeboten wirkt sich im dynamischen Prozess aus - insbesondere auf der Prozessstufe „Abwägen“.¹⁵¹

Hinweise, wie wirksame Unterstützungsleistungen ausgestaltet sein sollten, ergeben sich bereits aus Kap. 5.1. Ergänzend wurden die Expertinnen und Mütter gebeten, dazu Stellung zu nehmen. Sie kamen im Wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen. Zusätzlich ergaben sich Konkretisierungen für die Ausgestaltung der Angebote durch die Opferhilfe im Kanton Bern. Im Folgenden wird aufgezeigt, was beim Angebot von wirksamen Opferhilfeleistungen im Kanton Bern zu beachten ist.

Zuerst wird aufgezeigt, welche Angebote im Kanton Bern noch fehlen, und anschliessend wird dargelegt, auf welche Punkte bei der Ausgestaltung des Opferhilfeangebots vor allem geachtet werden sollte.

a. Fehlende Angebote

Die Erfahrung eines Frauenhauses (FH2) zeigt, dass insbesondere Plätze für Kinder in Gruppentherapien rar sind und dass noch zu wenig spezialisierte Angebote auf Kinder ausgerichtet sind. FH2 gewichtete den Einfluss des Fehlens dieses Angebotes auf die Inanspruchnahme von Leistungen als mittelschwer. Das gleiche Frauenhaus wies darauf hin, es seien kaum Therapie- und Kita-Plätze vorhanden, die notfallmässig in Anspruch genommen werden könnten.

¹⁵¹ Sind die geeigneten Angebote vorhanden, wird ein gewaltbetroffener Elternteil eher in Erwägung ziehen, ein Gesuch um Leistungen zu stellen. Auch die Mitarbeitenden der Beratungsstellen werden den Prozess des Abwägens, den der gewaltbetroffene Elternteil durchläuft, überzeugter positiv zu beeinflussen versuchen.

b. Ausgestaltung der Angebote

Grundsätzlich gilt, dass die Unterstützungsleistungen auf den individuellen Bedarf der Kinder ausgerichtet sein müssen. In Frage kommen Gruppen- oder Einzelangebote. Nicht das Miterleben der Gewalt an sich, sondern die Reaktion auf dieses Erleben ist für die Festlegung der Hilfe entscheidend. Die kindliche Interpretation der häuslichen Gewalt und die dadurch hervorgerufenen Emotionen bieten dafür Erklärung. Unterstützungsprogramme für Kinder sollten deshalb an diesem Punkt ansetzen. Die Kinder müssen verstehen können, was um sie herum passiert, wie sie darauf reagieren sollen und wer die Verantwortung für die Partnergewalt trägt. Mit Hilfe einer Sicherheitsplanung sollen ihnen für den Fall von Gewalt Handlungsstrategien aufgezeigt werden. Zur Abklärung der individuellen Bedürfnisse bedarf es standardisierter Assessment-Instrumente. (vgl. Kap. 5.1).

Der Aufbau des folgenden Textteils orientiert sich an den vorgesehenen Unterstützungsleistungen des OHG. Da die Hilfe an den gewaltbetroffenen Elternteil auch die Kinder stützt (vgl. Kap. 5.1), wird im Folgenden die Konkretisierung wirksamer Unterstützungsleistungen durch die Opferhilfe zu Gunsten des gewaltbetroffenen Elternteils und zu Gunsten des betroffenen Kindes je separat aufgeführt.

I.a Beratung für den gewaltbetroffenen Elternteil (Art. 12 OHG)

Ansprechen Betroffenheit des Kindes: Expertin 1 (E1) führt aus, dass die Mütter in der Regel für die Belange der Kinder sensibilisiert werden könnten. Es sei aber heikel, eine gewaltbetroffene Mutter auf die Mitbetroffenheit der Kinder anzusprechen. Sehr schnell fühle sich die Mutter schuldig, ihr Kind nicht genügend geschützt zu haben. Diese Thematik müsse im Beratungsgespräch aufgearbeitet werden.

Zum konkreten Vorgehen bezüglich Sensibilisierung gibt Expertin 2 (E2) an, sie würde die Mütter im zweiten oder dritten Gespräch darauf hinweisen, was das Miterleben von häuslicher Gewalt für Auswirkungen auf die Kinder haben könne. Es werde auch erfragt, ob beim Kind entsprechende Auffälligkeiten zu Tage treten würden (z.B. Schlaflosigkeit, Schreckhaftigkeit), und dann werde zu erklären versucht, dass ein Zu-

sammenhang zwischen der erlittenen Gewalt und diesen auftretenden Problemen bestehen könne.

Wenn eine Mutter erkenne, dass das Kind durch die Gewalthandlungen beeinträchtigt sei, dann werde mit ihr abgeklärt, was das Kind nun brauche. Dabei sei wichtig, der Mutter klar zu machen, dass es darum gehe, ihr zu helfen und ihre Kompetenzen zu erhöhen. Es dürfe nicht die Botschaft zu vermittelt werden, sie sei eine schlechte Mutter. Es gehe darum, ihr Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, wie sie aus der Position der Hilflosigkeit herausfinden könne.

„Vor allem, dass sie aus der Position kommen, ich kann ja doch nichts machen. Wo sie drin sind, wo sie sich auch immer wieder erlebt haben in dieser Gewalt. Was passiert mir, es wird mir Gewalt angetan und jetzt ist auch das Kind noch so schwierig. Das kommt häufig auch. Und man kann ja da fast nichts machen. Dass sie da so eine andere Haltung einnehmen können, das sie mit ganz simplen Sachen schon einiges in Bewegung bringen können.“¹⁵²

Betreuung des gewaltbetroffenen Elternteils: Beide Expertinnen betonen, dass die spezifischen Beratungs- und Betreuungsangebote im Frauenhaus die Mütter und damit auch die Kinder stützten.¹⁵³ Das Wissen um den Schutz und die Betreuung der Mutter entlaste die Kinder sehr.¹⁵⁴ Die Stärkung und Stabilisierung der Mutter sei gerade für kleine Kinder (unter 3-jährig) sehr wichtig und beeinflusse die Mutter-Kind-Beziehung positiv.¹⁵⁵

Unterstützung bei Erziehungsfragen: Es scheint erwiesen, dass die Unterstützung der obhutsberechtigten Eltern bei Erziehungsfragen und Fragen der Eltern-Kind-Beziehung die Folgen des Miterlebens von häuslicher Gewalt bei Kindern mindern kann (vgl. Kap. 5.1).

Die befragten Expertinnen und Mütter wiesen zusätzlich insbesondere auf die folgenden Punkte hin:

¹⁵² vgl. E1

¹⁵³ Die Frauen seien zu Beginn des Aufenthalts oft abgestumpft und zurückgezogen. Schutz und Betreuung im Frauenhaus würden dazu beitragen, dass sie sich positiv entwickeln könnten.

¹⁵⁴ Die Kinder übernehmen teilweise schon sehr früh Verantwortung für das Befinden der gewaltbetroffenen Mütter. Bereits Zwei- bis Dreijährige versuchten ihre Mütter vor Gewalt zu schützen. Die älteren Kinder würden oft auch Verantwortung für ihre kleineren Geschwister übernehmen. Sie schlüpfen damit in eine Rolle, die eigentlich die Eltern übernehmen müssten (vgl. E1)

¹⁵⁵ Dies verschaffe der Mutter mehr Raum, dem Kind Sicherheit, Verbindlichkeit und emotionale Wärme zu geben, was das Urvertrauen des Kindes stärke.

Unterstützung bei der Regelung des Verhältnisses zum Vater: Alle befragten Mütter wollten den Kindern eine Beziehung zum Vater ermöglichen. Die Ausübung des Besuchsrechts verursacht offenbar bei allen Problemen. Die Väter hätten teilweise sehr unterschiedliche Haltungen in Erziehungsfragen und würden die Bemühungen der Mutter auch hintertreiben.¹⁵⁶ Gemäss E2 sind die Kinder nach Besuchen bei den Vätern oft aggressiv und abweisend gegenüber der Mutter.

Unterstützung bei der kindergerechten Kommunikation: E2 betonte die Wichtigkeit der offenen Kommunikation mit dem betroffenen Kind. Die Kinder sollten darüber aufgeklärt werden, was zwischen den Eltern vorgefallen sei. Eindrücklich schilderte dies eine befragte Mutter (M4). Ihr Kind sei im Zeitpunkt des geschilderten Vorfalls ca. 3-jährig gewesen. Die beiden seien damals seit ca. zwei Wochen im Frauenhaus gewesen:

„Dann war ich draussen, wir haben im Garten (des Frauenhauses) gespielt, ich hab geweint dort. Dann kam er zu mir. Mami du weinst, nicht weinen. Er hält meinen Mund. Ja Mami manchmal traurig. Mama kann schon weinen oder? Du weinst auch ab und zu. Doch, Papa geschlagen. (...) Nein Schatzi, hab ich gesagt, Papa nicht geschlagen. Doch Papa hier schlagen und hier und hier. (...) Da hab ich gesagt, nein Papa Spass gemacht. Doch Papi schlagen, du weinst, du weinst. So redete er. Nein Papi nicht schlagen. M war beleidigt, enttäuscht als ich das gesagt habe. Ich hab nicht gedacht, wär so schlimm. (...) Ich hab gemerkt eine Woche M nicht mit mir geredet. Am meisten, wenn ich mit M reden will, ich hab meistens gezeichnet. Was er denkt. Zum Beispiel ich baue ein Haus, ich zeichne. Wer wohnt in dieser Wohnung, Papa und er schmeisst Papa raus. Er schickt arbeiten. Immer so zeichnen. Und dann hab ich gemerkt, er macht das auch nicht mit, redet auch nicht viel. Dann ich habe mit Frau X (Kinderfrau des Frauenhauses) geredet. Ich hab gesagt, letzte Woche so was passiert. Weil ich beobachte M sehr viel. Und dann ich hab gesagt Frau X, dass M solche Sachen redete und ich hab gesagt, nein, wir haben Spass gemacht. Und sie sagt, nein, das ist nicht gut gemacht. Weil er hat irgendetwas gesehen, weiss, das hast du auch gesehen. Er hatte Vertrauen zu dir, er wollte mit dir teilen. Aber du hast „nein“ gesagt. Du hast M enttäuscht. (...) Sag, „ok er hat geschlagen, aber er kann jetzt nicht mehr schlagen“. Am Abend Bild genommen. Wir haben zusammen gezeichnet. Weisst du, warum Papa nicht mit uns zusammen? Papa

¹⁵⁶ Das Kind gegen die Mutter aufwiegeln, Gewalt als positives Mittel im Umgang mit Mitmenschen anpreisen, aggressives Männlichkeitsbild vermitteln

Mami schlagen. Ja, hab ich erzählt. M hat Freude. Papa geschlagen, gell? Papa geschlagen? Ja Schatzi. Hier geschlagen? Ja. Hier geschlagen? Ja. Aber er kann nicht mehr schlagen. (...) Er wohnt jetzt andere Wohnung, wir bleiben hier. Dann wir bekommen auch eine Wohnung. Dann irgendwie M hat Vertrauen gehabt.“¹⁵⁷

Vernetzung: Falls die Beratung bei einer ambulanten Stelle vor dem gewaltausübenden Elternteil geheim gehalten werden muss (z.B. weil das Paar noch zusammen lebt), kann es nach Ansicht von E1 sinnvoll sein, wenn Beratungsstellen die gewaltbetroffenen Elternteile mit der Erziehungsberatung vernetzen. Dort würden die gewaltbetroffenen Eltern und/oder die betroffenen Kinder Unterstützung erhalten. Bei den meisten Kindern würden sich aufgrund ihrer Betroffenheit irgendwann Probleme einstellen (z.B. Schlaf- oder Erziehungsprobleme). Der Besuch einer Erziehungsberatungsstelle sei „unverdächtiger“ und einfacher zu bewerkstelligen.

Nachbetreuung durch Mitarbeitende der ambulanten Beratungsstellen: M2, die sich von einer ambulanten Stelle beraten liess, wies darauf hin, es habe ihr sehr gut getan, dass die zuständige Beraterin sie nach Abschluss der Beratung noch telefonisch kontaktiert habe. Sie führte aus, dass es grundsätzlich sinnvoll wäre, eine Art Nachbetreuung anzubieten. Sie verstand Nachbetreuung in dem Sinne, dass der/die Mitarbeitende der Opferhilfeberatungsstelle einmal monatlich telefonieren würde und sich nach dem Befinden von Mutter und Kind erkundigen würde. Es könnte auch vereinbart werden, dass sich die gewaltbetroffene Mutter einmal monatlich bei der Beratungsstelle melde. Diese Nachbetreuung müsste eine gewisse Verbindlichkeit aufweisen.

1.b Beratung für das betroffene Kind (Art. 12 OHG)

Bezüglich der Angebote für die betroffenen Kinder kann grundsätzlich festgehalten werden, dass sie kindergerechte Informationen bieten sowie alters- und bedürfnisgerechte Erfahrungen von Selbstwirksamkeit fördern sollen, um Gefühle der Ohnmacht und des Versagens zu verringern (vgl. Kap. 4.2.2).

¹⁵⁷ Vgl. M4

Struktur des Beratungsangebotes: Gemäss E1 ist bereits in der Struktur des Frauenhauses angelegt, dass die Kinder einen hohen Stellenwert haben. Durch die Tatsache, dass ein Teil der Mitarbeiterinnen für die Frauen zuständig sei (Frauenfrauen) und ein anderer Teil für die Kinder und die Frauen in ihrer Funktion als Mütter (Kinderfrauen), werde eine Sensibilisierung auf die Wichtigkeit der Aspekte der Kinder erwirkt.

Thema Sicherheit: Obwohl über die Beratung bei ambulanten Stellen im Gegensatz zu einem Frauenhausaufenthalt die Sicherheit und der Schutz nicht gewährleistet werden kann, kann es sinnvoll sein, das Thema Sicherheit mit den Kindern zu besprechen (vgl. Kap 5.1).

Gespräch mit Fachpersonen: Betroffene Kinder möchten über das Gewalterleben sprechen, gleichzeitig haben sie aber auch Angst davor. Deshalb brauchen sie Hilfe dabei, über die miterlebte häusliche Gewalt zu sprechen (vgl. Kap 5.1).

Nachbetreuung durch Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser: Von E2 wird angeführt, dass die fehlenden Ressourcen für eine Nachbetreuung des Kindes nach Austritt aus dem Frauenhaus die Arbeit erschwere, und zwar sowohl für die Mitarbeiterin des Frauenhauses als auch für das Kind. Während des Aufenthaltes im Frauenhaus werde eine Beziehung aufgebaut und wenn die dann etwas stabiler sei, müsse das Kind oft wieder gehen. Es werde versucht den Abschied mit Ritualen etwas zu erleichtern. Die Ungewissheit, was auf das Kind zukomme, sei aber oft für beide Seiten schwer zu ertragen. Ideal wäre, wenn in schwierigen Fällen dem Kind zugesichert werden könnte, es werde in zwei Wochen noch einmal ein Treffen bei ihm zu Hause geben, eventuell auch noch in vier Wochen; anschliessend werde die Beratung abgeschlossen.

Stärkung des Kindes in der Beratung: Nach E1 stärkt es die Kinder, wenn gewürdigt werde, was sie erlebt hätten und aufgezeigt werde, dass häusliche Gewalt nicht in Ordnung sei. Auf die Wichtigkeit offener Gespräche über die Gewalthandlungen weist auch E2 hin. Je ehrlicher und vollwertiger das Kind angenommen werde, desto offener könne das Kind reagieren. Gemäss E1 zeigt die Erfahrung, dass den Ohnmachtsge-

fühlen entgegengewirkt werden könne, wenn die Kinder ernst- und wahrgenommen würden.¹⁵⁸

Spezifische Bedürfnisse nach Geschlecht des Kindes: Gerade für Knaben ist es gemäss E2 schwierig, wenn die Schuldfrage gestellt werde; im Frauenhaus werde die Schuld oft dem Mann zugewiesen.

„Und das ist für Buben wahnsinnig etwas Schwieriges zum Beispiel. Die schaffen es fast gar nicht, sich aus dem Ganzen rauszunehmen, weil sie ja auch schon kleine Männer sind. Und da merken wir manchmal die Auswirkungen einer Mutter, die stark etwas Männerfeindliches ausstrahlt – zwar automatisch ihren Sohn ausschliesst – aber der Sohn selbst schliesst sich nicht immer aus.“¹⁵⁹

Beide Expertinnen betonen, dass gerade für Knaben männliche Vorbilder wichtig seien.

Klärung der Beziehung zum Vater: Um Loyalitätskonflikten der Kinder vorzubeugen, erachten es beide Expertinnen als wichtig, den Kindern aufzuzeigen, dass sie den Vater immer noch lieben und Kontakt zu ihm halten dürften. Die Kinder müssten aber gut auf das Besuchsrecht vorbereitet werden. Das gelte auch für die Väter. Diese müssten über die Auswirkung der Partnergewalt auf die Kinder aufgeklärt werden. Es sei wichtig, mehr Gewicht auf das Kindeswohl statt auf das Besuchsrecht des Vaters zu legen und gegebenenfalls den Kontakt für gewisse Zeit zu unterbrechen, wenn dies dem Kind nicht guttue.

II.a Soforthilfe, längerfristige Hilfe für den gewaltbetroffenen Elternteil (Art. 13 f. OHG)

Organisation des Besuchs einer ambulanten Beratungsstelle: E1 führte aus, ihres Erachtens gebe es einen wichtigen Unterschied zwischen Frauen die Hilfe in einer ambulanten Opferhilfeberatungsstelle suchten und solchen, die sich in Frauenhäuser flüchteten. Bei den Frauen, die ins Frauenhaus gingen, sei das Thema häusliche Gewalt auf dem Tisch. Bei gewaltbetroffenen Elternteilen, die sich an ambulante Opferhilfeberatungsstellen wenden, wisse der gewaltausübende Partner/die gewaltaus-

¹⁵⁸ Dies geschieht in den Frauenhäusern indem Kindersitzungen stattfinden, wo sie ihre unterschiedlichen Anliegen vorbringen könnten (z.B. betr. Aggressionen, fehlende Fussbälle). Die Kinder machten sehr engagiert mit und würden lernen, dass sie etwas bewegen könnten.

¹⁵⁹ Vgl. E2

übende Partnerin wahrscheinlich häufig nicht, dass eine Beratung stattfinde. Die Paare würden oft noch zusammen leben. So müsse mehr geheim gehalten werden. Da die Besuche der ambulanten Beratungsstellen dem gewaltausübenden Elternteil schlecht erklärt werden könnten, steige möglicherweise der organisatorische Aufwand für die Inanspruchnahme des Hilfsangebots.

Nachbetreuung nach Frauenhausaustritt: Alle drei Mütter, die sich in einem Frauenhaus aufgehalten hatten (M1, M3, M4), führten aus, dass der Austritt aus dem unterstützenden Rahmen des Frauenhauses sowohl für sie als auch für die Kinder schwierig gewesen sei. Die Organisation des Alltags als alleinerziehende Mutter sei schwierig gewesen. Nach M4 sollten Hilfsangebote für die Kinder bereits vor dem Frauenhausaustritt organisiert werden. Dies entlaste die Mütter und erhalte den Kindern eine Tagesstruktur. Auch die Kinder seien nach dem Austritt aus dem Frauenhaus desorientiert. Eine selbständige Organisation sei nur schwer möglich. Dies bestätigten auch die beiden Expertinnen. Nach Austritt aus dem Frauenhaus bedürften viele Mütter einer längerfristigen Nachbetreuung. Diese könne aber nicht durch Mitarbeiterinnen des Frauenhauses erbracht werden.¹⁶⁰ Es sei deshalb wichtig die Frauen mit Beratungsstellen – z.B. Mütterberatung – zu vernetzen.¹⁶¹

Spezifische Unterstützung von Migrantinnen nach Frauenhausaustritt: Migrantinnen lebten nach dem Austritt aus dem Frauenhaus oft sehr isoliert und seien bei der Bewältigung des Alltags überfordert. Nach einem Frauenhausaustritt seien sie unter Umständen zum ersten Mal auf sich alleine gestellt (z.B. gleichzeitig Trennung von Ehepartner und dessen Familie; fehlende Sprachkenntnisse). Das könne sich auch auf das kindliche Wohl negativ auswirken. Eine Nachbetreuung in Form von Hausbesuchen könnte nach Ansicht beider Expertinnen der Isolation entgegenwirken.

Entlastung bei der Organisation der Inanspruchnahme von Hilfsangeboten: Die Inanspruchnahme der Hilfsangebote für die Kinder müssen in

¹⁶⁰ Gemäss Jahresleistungsvertrag dürfen die Frauenhäuser maximal 6 Stunden Nachbetreuung pro Frau erbringen

¹⁶¹ In der Stadt Bern sei zu prüfen, ob die Frauen mit dem Projekt primano vernetzt werden könnten. Primano ist ein Förderungsprogramm für Kinder im Vorschulalter der Stadt, es werden darüber auch Hausbesuche gemacht (vgl. <http://www.primano.ch/>; Stand: 31.12.2009)

der Regel die gewaltbetroffenen Elternteile organisieren. Dies kann zu Überforderungssituationen führen. Gewaltbetroffene Mütter seien in Akutsituationen oft damit überfordert und verzichteten auf einen Antrag auf Unterstützungsleistung. E1 führte dazu aus, dass es für die Mütter entlastend sein könnte, wenn eine Drittperson finanziert würde, die zu dem Kind nach Hause ginge. Es müsse sich dabei nicht unbedingt um eine Psychotherapeutin/einen Psychotherapeuten handeln.

Entlastung durch Besuch einer Spielgruppe: Der Besuch einer Spielgruppe tut gemäss E1 nicht nur dem Kind gut, er könne auch die Mutter im Alltag entlasten, was sich wiederum positiv auf das Kind auswirke.

II.b Soforthilfe, längerfristige Hilfe für das betroffene Kind (Art. 13 f. OHG)

Gruppen- oder Einzelangebote: Bei den als geeignet genannten Angeboten, handelt es sich zumeist um spieltherapeutische, sozialpädagogische oder erlebnispädagogische Gruppenangebote, je nach Bedürfnissen der Kinder auch um Einzelangebote. Sie verfolgen das Ziel, Mädchen und Knaben in altersgerechter Weise, Möglichkeiten zur Bearbeitung der mit häuslicher Gewalt gemachten Erfahrungen zu bieten und ihre Position gegenüber beiden Elternteilen zu klären (vgl. Kap. 5.1).

Familienexterne Vertrauensperson für das Kind: Nach Ansicht von E1 wirke eine familienexterne Vertrauensperson, die überlegt handle und nicht überengagiere und emotional eingreife, sehr stützend. Diese Person sollte dem Kind die Möglichkeit geben über sein Erleben aber auch über andere Themen zu berichten. Bei Kleinkindern bis ca. 3-jährig wirkt nach E2 eine Drittperson insofern unterstützend, als dass das Kind bei ihr „einfach sein könne“ und eine „Herzbeziehung“ aufbauen könne. Für Kinder ab 3 Jahren bis zur Schulpflicht wäre es ideal, wenn sie ca. zweimal pro Woche die Möglichkeit hätten, in Kontakt mit Erwachsenen zu treten, die auf sie eingingen. Diese Kontakte könnten in Form einer Psychotherapie oder in einer gut geführten kleinen Spielgruppe stattfinden. Wichtig seien der sichere und willkürfreie Rahmen sowie das Aufzeigen von Grenzen.¹⁶² Zudem sollten die Kinder lernen sich verbal auszudrücken, Gewaltthemen sollten angesprochen werden und

¹⁶² Häusliche Gewalt sei oft durch Grenzenlosigkeit gekennzeichnet.

den Kindern sollten Handlungsstrategien zur gewaltfreien Konfliktbewältigung aufgezeigt werden. Es brauche aber eine gewisse Zeit bis sich das Kind jemandem anvertrauen könne und dann sei eine gewisse Kontinuität und eine längere Begleitung notwendig.¹⁶³ Die Form der Unterstützung durch Drittpersonen ist nach E1 oft gar nicht so entscheidend. Gerade in Akutsituationen sei nicht immer eine Psychotherapie angezeigt. Dies aus dem Grund, weil die Therapiebesuche zu einer Überforderung organisatorischer Art der Mütter führen könne. Erfahrungsgemäss stelle v.a. das Bringen der Kinder in die Therapie eine enorme Stresssituation für die Mütter dar. So dass fraglich sei, was die Therapie-stunde noch bewirken könne.

Ausgestaltung therapeutischer Leistungen:

- Alternative „Therapieformen“/Freizeitaktivitäten: M1 und M4 erachteten Maltherapie oder andere spielerisch-gestalterische Angebote¹⁶⁴ als unterstützend für die betroffenen Kinder. Kleinen Kindern tue auch gut, wenn sie in einer Spielgruppe unter Gleichaltrigen seien, Freundinnen und Freunde finden und Normalität leben könnten. Diese Einschätzung wurde von E1 geteilt, die insbesondere auf die Wirksamkeit von Spielgruppen für 2- bis 3-jährige hinwies. Es müssten keine spezialisierten Spielgruppen sein. Diejenigen im Quartier wären bereits geeignet. Nebst der Normalität und Stabilität, die die Kinder dort erlebten und der Tatsache, dass sie mit anderen Kindern zusammen seien, entlaste ihre Teilnahme auch die gewaltbetroffenen Elternteile. Dies komme schlussendlich wieder den Kindern zu Gute. E1 betonte zudem den stabilisierenden Effekt, die gewisse Freizeitaktivitäten hätten (z.B. Sport, Zauberkurse). Dabei könnten die Kinder ihren Selbstwert aufbauen, Selbstwirksamkeit erfahren und einen Spannungsabbau im Körper erwirken (vgl. unten Ausführungen des FH2 zu Kursen und Kita-Plätzen bei Einflussfaktor: Vorgesehene Hilfeleistungen nach OHG sind nicht adäquat).

¹⁶³ E2 geht davon aus, dass eine Begleitung ein bis zwei Jahre dauern könnte. Das könne mal intensiver sein und dann wieder in grösseren Abständen.

¹⁶⁴ musizieren, zeichnen, handarbeiten, basteln

- Männliche Bezugspersonen: Alle Mütter bestätigten, dass der Kindermann¹⁶⁵ im Frauenhaus von den Kindern sehr geliebt wurde und ihnen gut getan habe. Beide Expertinnen wiesen auf die Wichtigkeit positiver Erlebnisse mit Männern hin.
- Gruppenangebote für Kinder: Die Kinder wünschen, dass sie auch mit anderen Kindern sprechen könnten, die das Gleiche wie sie durchgemacht hätten. Die Kinder/Jugendlichen bevorzugten niederschwellige Anlaufstellen. (vgl. Kap 5.1). Ergänzend wies M1 auf die grosse Bedeutung der Kindersitzungen im Frauenhaus hin.¹⁶⁶ Die Kinder fühlten sich wichtig und ernstgenommen, weil sie etwas hätten, wo die Mutter nicht dabei sein dürfe.
- Unterstützung auch während Gewalthandlungen: E1 betonte, es sei auch während der Zeit, in der die Gewalthandlungen stattfinden, wichtig, dass die Kinder von Personen getragen würden, mit denen sie gute Momente erleben könnten. Diese Vertrauenspersonen könnten Professionelle aber auch andere Drittpersonen sein. Entgegen der Auffassung, dass eine Therapie nicht möglich sei, wenn das Kind mit der Mutter in die gewaltbelastete Situation zurückkehre, könne es für das Kind eben gerade sehr hilfreich sein, in einer therapeutischen Begleitung möglichst viel Stabilität und Sicherheit zu erfahren und die Möglichkeit zu haben, zu sprechen.
- Einbettung in anerkannte staatliche Institutionen/professionelles Angebot: In der wissenschaftlichen Begleitung der Modellprojekte in Baden-Württemberg zeichnete sich ab, dass der Erfolg der Gruppenangebote durch die Einbettung der Angebote in anerkannten staatlichen Institutionen sowie durch die fachlichen Kompetenzen der Gruppenleiterinnen und –leiter wesentlich mitbestimmt werden.

¹⁶⁵ Dieser hole die Kinder zweimal pro Woche ab, um mit ihnen zu spielen. Er wisse kaum etwas über die einzelnen Fälle. Er nehme die Kinder so an, wie sie seien. Zudem könne er für Buben eine männliche Identifikationsfigur darstellen und den Kindern allgemein aufzeigen, dass es unterschiedliche Männerbilder gebe.

¹⁶⁶ Die Kinder können ihre unterschiedlichsten Anliegen vorbringen (z.B. Aggressionen, fehlende Fussbälle). Die Kinder seien da sehr engagiert dabei. Sie würden lernen, dass sie etwas bewegen könnten. Das wirke ihren Ohnmachtsgefühlen entgegen (E1)

III Genugtuung (Art. 22 f. OHG)

Es gibt Hilfestellungen, die jemandem guttun, die die Opferhilfe aber nicht leisten kann, da die Straftat nicht mehr adäquat kausal für die Beeinträchtigung ist oder da die Hilfestellungen nicht als angemessen erscheinen. Solche Aufwendungen könnten über eine zugesprochene Genugtuung (mit-)finanziert werden.

III.a Genugtuung für den gewaltbetroffenen Elternteil

M4 führt aus, dass es Migrantinnen unter Umständen gut täte, wenn sie bei ihrer Herkunftsfamilie Ferien machen könnten bzw. jemand aus der Herkunftsfamilie nach dem Frauenhausaustritt für einige Zeit zu Besuch kommen könnten. Dies würde helfen, den Alltag besser bewältigen zu können, der Isolation vorbeugen und damit auch das Kind stützen. Dafür komme aber weder die Opferhilfe noch die Sozialhilfe auf.

III.b Genugtuung für das betroffene Kind

E2 führte aus, es wäre sinnvoll, künftig vermehrt zu prüfen, ob die betroffenen Kinder einen Anspruch auf Genugtuung hätten. Ihres Erachtens wäre eine Weiterbildung angezeigt, damit die Mitarbeitenden der Opferhilfe wüssten, wie sie Gesuche begründen und die Mütter entsprechen beraten könnten. Die Mütter selber kämen nicht auf die Idee Forderungen zu stellen. Es gehöre zum Muster der Gewaltgeschichte, dass man nehmen müsse, was man erhalte.

6.4.4 ERKLÄRUNG DER (NICHT-)INANSPRUCHNAHME

Im Folgenden wird aufgezeigt, welches Gewicht die Opferhilfeberatungsstellen den verschiedenen erfragten Einflussfaktoren beimessen und welche zusätzlichen Faktoren sie als relevant erachteten bezüglich (Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen für die betroffenen Kinder. Ergänzend dazu werden weitere Einflussfaktoren, die sich aus den Interviews ergaben, aufgeführt. Die Faktoren werden den einzelnen Ebenen gemäss den theoretischen Vorgaben zugeordnet und es wird aufgezeigt auf welche Stufe des dynamischen Prozesses (Prozessstufe) die Faktoren Einfluss nehmen (Eintrittsschwelle, Abwägen und Antragsprüfung). Gegliedert wird das Kapitel nach den Fragestellungen, die den Beratungsstellen, Expertinnen und Mütter unterbreitet wurden.

Da das Arbeitsumfeld mit den gewaltbetroffenen Müttern und Kindern je unterschiedlich ist, werden die Antworten der ambulanten Beratungsstellen und der Frauenhäuser einzeln ausgewertet (in der Auswertung für ambulante Beratungsstellen: BS1, BS2, BS3; für Frauenhäuser: FH1, FH2, FH3):

Viele Klientinnen der Frauenhäuser sind Mütter. Sie und ihre Kinder halten sich teilweise über längere Zeit in einem Frauenhaus auf. Die Frauenhäuser verfügen über langjährige Erfahrung im Umgang mit betroffenen Kindern. Die Strukturen der Frauenhäuser sind deshalb schon seit einiger Zeit entsprechend ausgerichtet: die Frau hat eine Bezugsperson, die sie in ihrer Rolle als gewaltbetroffene Frau berät, und auch die Kinder haben eine Bezugsperson. Letztere berät die Frau in ihrer Rolle als Mutter. Mit Einverständnis der Mutter können auch Einzelberatungsgespräche mit dem Kind durchgeführt werden. Je nach individueller Situation und Persönlichkeit des Kindes sind unterschiedliche Hilfsangebote vorgesehen.¹⁶⁷

Die ambulanten Beratungsstellen haben diesbezüglich weniger Erfahrungen. Auch sie sprechen die gewaltbetroffenen Elternteile auf die Betroffenheit der Kinder an und erbringen auf Wunsch entsprechende Leistungen. B3 weist die gewaltbetroffenen Eltern zudem auf ihre zivilrechtliche Verantwortung für das Kind hin. B1 nimmt in Fällen häuslicher Gewalt eine Gefährlichkeitsanalyse vor, in der auch die Schutzbedürftigkeit der Kinder beurteilt wird.

a. Programmebene

Einflussfaktor „Unklare gesetzliche Grundlagen (OHG, OHV)“: Zwei ambulante Beratungsstellen gaben diesbezüglich eine Wertung ab (BS1: 1¹⁶⁸; BS2: 2). BS2 führte aus, es sei den gewaltbetroffenen Elternteilen oft nicht klar, welche Ansprüche die betroffenen Kinder hätten. FH2 gewichtete diesen Faktor mit 3 und wies ebenfalls auf den Informationsbedarf der gewaltbetroffene Mütter hin.¹⁶⁹

¹⁶⁷ GiG-net (2008)

¹⁶⁸ Zugeordneter Faktor

¹⁶⁹ FH3 gewichtete diesen Faktor mit 5. Seine Ausführungen dazu nehmen aber Bezug auf die Frage nach dem adäquaten Angebot der Opferhilfe (vgl. nächste Frage). Der Faktor wird deshalb unter diesem Punkt berücksichtigt, was zulässig erscheint, da FH3 die entsprechende Frage offen liess.

Damit liegt die Einschätzung bezüglich Einfluss dieses Faktors bei allen Beratungsstellen eher tief. Aus den Ausführungen ergibt sich, dass sie die gesetzlichen Grundlagen als klar erachten und dass sie wissen, dass die betroffenen Kinder Ansprüche nach OHG haben. Die gewaltbetroffenen Eltern hingegen sind sich des Anspruchs nicht bewusst und müssen von den Stellen aufgeklärt werden.

Aus den Ausführungen ergibt sich zudem, dass dieser Einflussfaktor auf die Prozessstufe „Eintrittsschwelle“ wirken kann. Den gewaltbetroffenen Elternteilen fehlen die Informationen, damit ihnen überhaupt bewusst wird, dass ihre Kinder Ansprüche nach OHG haben.

Einflussfaktor „Vorgesehene Hilfeleistungen nach OHG nicht adäquat“:
Nur BS1 mass diesem Faktor Gewicht bei (Faktor 1). Die Frauenhäuser nahmen eine abweichende Wertung vor (FH1: 4; FH2: 5; FH3: 5). FH3 wies auf die fehlende Praxisorientierung des OHG bezüglich der besonderen Bedürfnisse der Kinder hin. FH1 äussert sich entsprechend. FH2 gab an, die Hilfeleistungen seien dann adäquat, wenn die Finanzierung von Kita-Plätzen oder Kursen unter die Hilfeleistung „Therapie“ fallen würden.

Im Gegensatz zu den ambulanten Beratungsstellen massen die Frauenhäuser dem Faktor einen mittleren Einfluss zu. Diese unterschiedliche Einschätzung kann mit der grösseren Erfahrungen der Frauenhäuser bezüglich geeigneter Hilfsangebote für Kinder zu tun haben, mit einer unterschiedlichen Auslegung der gesetzlichen Grundlagen oder auch mit den Lebensumständen und Bedürfnissen, in denen sich die jeweiligen gewaltbetroffenen Eltern/Kinder befinden. Wesentlich erscheint der Hinweis von FH2, der sinngemäss dahin geht, dass die Hilfeleistungen nach OHG dann geeignet sind, wenn der Ermessensspielraum bedürfnisgerecht ausgeschöpft wird.

Daraus ergibt sich, dass dieser Einflussfaktor auf die Prozessstufe „Abwägen“ wirken kann. Trotz Kenntnis über die möglichen Ansprüche oder Notlagen ihrer Kinder verzichten die gewaltbetroffenen Eltern möglicherweise auf eine Gesuchstellung, wenn kein geeignetes Unterstützungsangebot zur Verfügung steht. Auch die Mitarbeitenden der

Beratungsstellen können den Prozess des Abwägens u.U. weniger gut beeinflussen, wenn sie kein entsprechendes Angebot empfehlen können.

Einflussfaktor „Mitfinanzierung der Leistungen durch die Opfer“: BS3 ging davon aus, dass die Bedarfsprüfung und allfällige Mitfinanzierung der längerfristigen Hilfe auf die Inanspruchnahme Einfluss haben kann (Faktor 6). BS1 gewichtete mit Faktor 1. Zwei Frauenhäuser nahmen eine Bewertung vor (FH1: 7; FH2: 9). FH2 führte aus, dass ihre Klientinnen kaum über Geld verfügten, und FH1 wies auf die Angst der gewaltbetroffenen Mütter hin, sich zu verschulden und vom Sozialdienst abhängig zu werden.

Die ambulanten Beratungsstellen scheinen diesem Faktor ein weit geringeres Gewicht beizumessen als die Frauenhäuser. Aus den Antworten der Frauenhäuser ergibt sich, dass bei finanziell schlecht gestellten Personen Ängste vorhanden sind, die auf die Inanspruchnahme von Leistungen wirken. Gerade diese Opferkategorie sollte aber kaum Gefahr laufen, Leistungen (mit)finanzieren zu müssen. Es gibt unterschiedliche Erklärungsmöglichkeiten, warum die Frauenhäuser diesem Faktor weit mehr Gewicht beimessen: Im Frauenhaus halten sich viele Mütter auf, die eine Trennung oder Scheidung in Erwägung ziehen: das Risiko alleinerziehender Mütter von der Sozialhilfe abhängig zu werden ist gross und die Angst vor Verschuldung, Sozialhilfeabhängigkeit ist möglicherweise allgegenwärtig. Ein Frauenhausaufenthalt für Mutter und Kind wird sehr schnell sehr teuer, die Angst vor einer allfälligen Mitfinanzierung kann mit zunehmendem Betrag steigen. Die Mütter kennen die rechtlichen Grundlagen bezüglich (Mit-)Finanzierung nur ungenau, weil die vermittelten Informationen diesbezüglich unklar sind. Die Frauenhausmitarbeiterinnen haben einen Informationsbedarf bezüglich dieser gesetzlichen Grundlagen.

Auch dieser Einflussfaktor wird sich auf die Prozessstufe „Abwägen“ auswirken. Trotz Kenntnis über die Notlage und Ansprüche der Kinder verzichten gewaltbetroffene Eltern möglicherweise auf eine Gesuchreichung, wenn die Ängste vor Verschuldung und Sozialhilfeabhängigkeit zu gross sind. Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen können auf den Prozess weniger Einfluss nehmen, wenn sie die gesetzlichen Vor-

aussetzungen der (Mit-) Finanzierung durch Opferhilfe zu wenig gut kennen.

Einflussfaktor „Unklare gesetzliche Grundlagen ZGB; zivilrechtlicher Kinderschutz“: Zwei ambulante Beratungsstellen massen diesem Faktor Gewicht bei (BS1: 1; BS2: 2). BS2 führte aus, die Grundlagen seien den Müttern oft nicht klar. Nur FH2 gewichtete den Einfluss mit Faktor 2. Es fügt an, es sei unklar, ob die Beistandschaft für die Übergabe bei Besuchswochenenden eine Opferhilfeleistung sei.

Die gesetzlichen Grundlagen bezüglich des zivilrechtlichen Kinderschutzes scheinen den Beratungsstellen klar zu sein. Unter Umständen müssen sie die gewaltbetroffenen Eltern darüber aufklären. Es gibt aber offenbar Abgrenzungsfragen bezüglich Zuständigkeit von Opferhilfe und zivilrechtlichem Kinderschutz.¹⁷⁰

Einflussfaktor „Örtliche Erreichbarkeit der Beratungsstellen“: Bezüglich örtlicher Erreichbarkeit nahm nur BS2 eine Gewichtung vor (Faktor 5). Sie führt aus, für einige Gewaltbetroffene könne der Weg zur Beratungsstelle zu weit sein.¹⁷¹ Eine Stelle gab an, sie könne diesen Faktor nicht einschätzen. FH3 mass der örtlichen Erreichbarkeit den Einflussfaktor 3 zu.

Insgesamt scheinen die Beratungsstellen der örtlichen Erreichbarkeit keinen sehr grossen Einfluss beizumessen. Einzelne Stellen nehmen eine eher leichte bis mittlere Gewichtung vor. Es sieht so aus, als ob die örtliche Erreichbarkeit für Frauenhäuser ein weniger grosses Hindernis darstellt als für die ambulanten Opferhilfeberatungsstellen. Das kann damit zusammenhängen, dass Frauen einmal ins Frauenhaus reisen müssen und dann dort bleiben. Der Besuch einer ambulanten Beratungsstelle muss hingegen in den Alltag integriert werden, so dass längere und komplizierte Anfahrtswege ein vergleichsweise grösseres Hindernis zur Inanspruchnahme von Leistungen darstellen. Aus der Antwort der ambulanten Beratungsstelle geht nicht hervor, ob die örtliche Erreichbarkeit bereits auf die Inanspruchnahme der Hilfe durch den gewaltbe-

¹⁷⁰ Solche Abgrenzungsfragen sind nicht Thema der vorliegenden Arbeit, da der Fokus auf betroffenen Kindern liegt, bei denen der zivilrechtliche Kinderschutz nicht eingeschaltet wurde.

¹⁷¹ Die ambulanten Beratungsstellen befinden in den Städten Bern, Biel, Thun. Klientinnen/Klienten haben deshalb teilweise weite Anfahrtswege

troffenen Elternteil für sich selbst einen Einfluss hat oder erst bei der Inanspruchnahme von Leistungen für die betroffenen Kinder wirkt.

Dieser Faktor kann im dynamischen Prozess auf die Stufe „Abwägen“ Einfluss nehmen. Die gewaltbetroffenen Elternteile ziehen unter Umständen nur dann in Erwägung, Leistungen bei einer ambulanten Stelle in Anspruch zu nehmen, wenn dies ihres Erachtens nicht mit zu grossem Aufwand verbunden ist.

Einflussfaktor „Sensibilisierung der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (big) auf die Thematik“: BS1 gewichtete den Faktor mit 1. FH1 erachtete den Einfluss ebenfalls als gegeben (Faktor 7). Es wies darauf hin, dass die Interventionsstelle mit Informationsmaterial an Schulen und Lehrkräfte die Eltern erreichen könnte.

Insgesamt messen die Opferhilfeberatungsstellen diesem Faktor kaum Gewicht bei. Nach Ansicht von FH1 könnte die big jedoch einen recht starken indirekten Einfluss auf die Eltern nehmen und deren Informationsstand erhöhen.

Nach diesen Ausführungen wird der Faktor insbesondere die Prozessstufe „Eintrittsschwelle“ beeinflussen.

Einflussfaktor „Unklare Praxis/Haltung der Vormundschaftsbehörden“:¹⁷² Die ambulanten Beratungsstellen gewichteten den Faktor sehr unterschiedlich (BS1: 1; BS2: 7; BS3: 8). BS3 führte auf, dass sie von den Vormundschaftsbehörden selten einen Auftrag im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Opferhilfe erhalten würden. BS2 begründete ihre Bewertung damit, dass die zuständigen Behörden, noch nicht alle professionalisiert seien und unterschiedlich arbeiteten. Es sei teilweise wenig Wissen über die Opferhilfe vorhanden. Zwei Frauenhäuser massen dem Faktor Gewicht zu (FH2: 5; FH3: 9).

Die Beratungsstellen bewerten diesen Einflussfaktor somit insgesamt als mittel bis sehr stark. Ihre divergierende Einschätzung kann damit zu-

¹⁷² Diese Fragestellung war eventuell unklar. Die bewusst offen formulierte Frage ging u.a. darauf hinaus, in Erfahrung zu bringen, ob die gewaltbetroffenen Eltern sich von einer Vernetzung der Kinder mit der Opferhilfe abhalten lassen, da sie bei einer Gefährdungsmeldung durch die Opferhilfe unabsehbare Konsequenzen befürchteten. Diesen Aspekt liessen die Stellen ausser Acht. Die Einschätzungen dazu flossen wahrscheinlich in den Faktor „Angst vor staatlichen Interventionen (Kindesschutz)“ ein (vgl. Ebene Klientin/Klient weiter unten).

sammenhängen, dass die Vormundschaftsbehörden in den Regionen einen unterschiedlichen Professionalisierungsgrad aufweisen, nicht gleich auf die Thematik sensibilisiert sind bzw. eine unterschiedliche Praxis haben. Die ambulanten Beratungsstellen sehen die wesentlichen Probleme bezüglich (Nicht-)Inanspruchnahme darin, dass die Vormundschaftsbehörden zu wenig über das Angebot der Opferhilfe informiert seien und damit die betroffenen Kinder, für die sie zuständig seien, zu selten mit der Opferhilfe vernetzen würden.¹⁷³ Bei der Bewertung der Frauenhäuser ist unklar, was den Ausschlag für ihre Einschätzung gab.

b. Ebene Abteilung Opferhilfe

Einflussfaktor „Sensibilisierung Abteilung Opferhilfe auf Thematik“:
Den Einfluss dieses Faktors bewertete nur BS1 (Faktor 1). Andere Gewichtungen nahmen zwei Frauenhäuser vor (FH1: 7; FH3: 9).

Da keine Begründungen vorliegen, bleibt unklar, warum die Frauenhäuser und die ambulanten Beratungsstellen diesen Faktor dermassen unterschiedlich einschätzten. Es gibt mehrere Erklärungsansätze: z.B. die Frauenhäuser haben bereits mehr Erfahrungen sammeln können oder die ambulanten Beratungsstellen pflegen in solchen Fällen einen engeren Austausch mit der Abteilung Opferhilfe. Mangelnde Sensibilisierung auf die Thematik kann beim Einflussfaktor Bearbeitungsdauer bei Gesuchten um (Mit-)Finanzierung von „alternativen Therapieformen“ eine Rolle spielen (vgl. unten).

Obwohl unklar ist, inwiefern die Sensibilisierung der Abteilung Opferhilfe auf die (Nicht-)Inanspruchnahme Wirkung hat, kann eine Aussage zur Wirkung auf die Prozessstufe gemacht werden. Der Faktor kann einerseits auf die Stufe „Abwägen“ Einfluss nehmen. Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen raten wegen der mangelnden Sensibilisierung der Bewilligungsbehörde von einer Gesucheinreichung ab. Er kann andererseits auch auf der Stufe „Antragsprüfung“ wirken, indem Gesuche durch die Abteilung Opferhilfe zu Unrecht abgewiesen werden.

¹⁷³ Da der Fokus dieser Arbeit auf betroffenen Kindern liegt, die noch mit keinem staatlichen Hilfsangebot vernetzt sind, ist dieser Einflussfaktor für die vorliegende Arbeit unbeachtlich. Die Zusammenarbeit/Abgrenzung Opferhilfe und zivilrechtlicher Kinderschutz scheint aber ein wichtiges Problemfeld bezüglich Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt darzustellen. In der Schlussfolgerung wird die Frage deshalb noch einmal aufgenommen

Einflussfaktor: „Unklare Praxis Abteilung Opferhilfe betreffend Anerkennung der Kinder als Opfer“:¹⁷⁴ Auch diesbezüglich nahm nur BS1 eine Gewichtung vor (Faktor 1). FH3 mass diesem Punkt demgegenüber den Faktor 9 zu.

Die meisten Opferhilfeberatungsstellen massen diesem Faktor somit kein Gewicht bei. Der Grund warum FH3 eine dermassen abweichende Haltung vertritt, geht aus der Antwort nicht hervor (mögliche Erklärungsansätze vgl. obige Fragestellung). Es ist aber auch möglich, dass die Beratungsstellen den Einflussfaktor nur schlecht einschätzen können, da sich aufgrund der wenigen Gesuche, noch keine eigentliche Praxis der Abteilung Opferhilfe bilden konnte.

Zum Einfluss auf die Prozessstufen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Einflussfaktor „Unklare Praxis der Abteilung Opferhilfe betreffend Übernahme von Kosten“: Weder die ambulanten Beratungsstellen noch die Frauenhäuser massen diesem Faktor Gewicht bei. Lediglich BS1 gab den Faktor 1 an.

Die Praxis der Abteilung Opferhilfe betreffend Übernahme der Kosten scheint im Gegensatz zur Praxis der Anerkennung der Opfereigenschaft klar zu sein und keinen Einfluss auf die Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen für betroffene Kinder zu haben. Aus obigen Ausführungen ergibt sich aber auch, dass vielleicht die Erfahrungen fehlen, um eine Einschätzung vornehmen zu können.

Einflussfaktor „Leistungsverträge zwischen den Beratungsstellen und dem Kanton Bern“: Zwei ambulante Beratungsstellen gewichteten den Einfluss der Leistungsverträge sehr unterschiedlich (BS1: 1; BS3: 8). BS3 führte aus, im Leistungsvertrag werde explizit nur die Beratung von Opfern von häuslicher Gewalt aufgeführt. Die Beratung und Hilfe an Angehörige sei nicht erwähnt, dies obwohl sie dem Opfer gleichgestellt seien. Die Frauenhäuser nehmen diesbezüglich keine Gewichtung vor.

¹⁷⁴ Die Bezeichnung ist unscharf. Nach aOHG galten die direkten Opfer und ihre Angehörigen (indirekte Opfer) als Opfer. Das neue OHG nimmt begrifflich eine klare Unterscheidung vor zwischen Opfer und Angehörigen. Der Fragebogen stützte sich noch auf die alte Terminologie.

Die Leistungsverträge scheinen nach Ansicht der Beratungsstellen insgesamt keinen grossen Einfluss auf die (Nicht-)Inanspruchnahme zu haben. Bei der Kritik der ambulanten Beratungsstelle könnte es sich um ein Missverständnis handeln. Das aOHG fasste unter dem Begriff „Opfer“ die direkten und indirekten Opfer (Angehörige) zusammen. Zwischenzeitlich wurde die Terminologie in den Rahmen- und Jahresleistungsverträgen angepasst.

Weiterer Einflussfaktor „Bearbeitungsdauer der Gesuche um (Mit-)Finanzierung von alternativen Therapieformen“: Beide Expertinnen wiesen in den Interviews darauf hin, dass die Inanspruchnahme von Leistungen für betroffene Kinder dadurch erschwert werde, dass der administrative Aufwand zur Erlangung von Kostengutsprachen recht hoch sein könne. Gerade im Zusammenhang mit kleineren Kindern sei wichtig, dass schnell Hilfe geleistet werden könne. Für diese Kinder kämen v.a. „alternative Therapieformen“ in Frage, für Psychotherapien seien sie noch zu klein. Die Prüfung eines Gesuchs um (Mit-)Finanzierung dieser Kosten ist gemäss E1 aufwändig¹⁷⁵ und die Kostengutsprache erfolge oft zu spät.

Dieser Einflussfaktor kann Wirkung auf die Prozessstufe „Abwägen“ entfalten. Den Mitarbeitenden der Frauenhäuser fällt es möglicherweise schwerer den dynamischen Prozess zu beeinflussen, wenn sie an der Wirksamkeit eines Unterstützungsangebots Zweifel haben. Aus den gleichen Gründen können sich auch gewaltbetroffene Elternteile gegen eine Gesuchstellung entscheiden.

c. Ebene Beratungsstellen

Einflussfaktor „Zeitliche Erreichbarkeit der Beratungsstellen“: Zwei Beratungsstellen massen dem Faktor kein Gewicht bei. BS1 gab an, sie könne dies nicht beurteilen. FH3 gewichtete mit Faktor 10, eine Begründung fehlt. Die anderen beiden Frauenhäuser nahmen keine Gewichtung vor.

¹⁷⁵ Der Antrag zur Kostenübernahme von nicht anerkannten Psychotherapien wird einem Expertinnen-/Expertengremium unterbreitet. Dieses Gremium tagt in der Regel viermal jährlich. Dies gilt bereits für die Soforthilfe. Das heisst, die anerkannten Opferhilfeberatungsstellen können die Soforthilfe nicht in Eigenregie sprechen bzw. die Übernahme der Kosten erfolgt auf Risiko der Beratungsstellen (Richtlinien 2006)

Die zeitliche Erreichbarkeit scheint nach Einschätzung der Beratungsstellen in der Regel keinen Einfluss auf die Inanspruchnahme von Leistungen für betroffene Kinder zu haben. Der von einem Frauenhaus als sehr stark gewichtete Einfluss kann eventuell darauf zurückgeführt werden, dass nicht alle Frauenhäuser während 24 Stunden erreichbar sind und sich gewaltbetroffene Mütter im Bedarfsfall nicht sofort mit einem Frauenhaus in Verbindung setzen können. Unter Umständen verzichten sie dann auf eine Kontaktaufnahme bzw. zögern sie hinaus.

Auch wenn nicht klar wird, inwiefern die zeitliche Erreichbarkeit Einfluss auf die (Nicht-)Inanspruchnahme hat, kann doch festgehalten werden, dass der Faktor auf die Prozessstufe „Abwägen“ einwirken kann. Der gewaltbetroffene Elternteil weiss vom Angebot und eventuell auch von der Notlage des Kindes, zieht eine Gesuchstellung aber nicht in Betracht, weil die Stelle zeitlich nicht erreichbar ist.

Einflussfaktor „Personalressourcen der Beratungsstellen“:¹⁷⁶ Die Meinungen der ambulanten Beratungsstellen bezüglich Einfluss der Personalressourcen divergieren stark (BS1: 2; BS3: 8). Erläuternd führt BS3 an, dass die Personalressourcen einen limitierenden Faktor darstellen. Das habe z.B. zur Folge, dass der Kinderschutz und mögliche Unterstützung durch die Opferhilfe in der Beratung oft nicht thematisiert würden, wenn bereits das Jugendamt involviert sei.¹⁷⁷ Meist „brenne“ es dermaßen, dass der primäre Schutz für Mutter und Kind organisiert werden müsse. Wenn die Situation weniger akut sei, breche die Frau die Beratung oft ab. FH1 gibt an, dass es nicht über genügend Stellenprozente verfüge (Faktor 6).

Insgesamt erachten die Beratungsstellen diesen Faktor als nicht sehr erheblich. Lediglich zwei Stellen messen dem Faktor mittleres bis recht starkes Gewicht bei. Offenbar bestehen zwischen den Beratungsstellen Unterschiede bezüglich der zur Verfügung stehenden Personalressourcen, dies obwohl die ambulanten Beratungsstellen einerseits und die

¹⁷⁶ Dieser Faktor ist nicht alleine der Ebene der Beratungsstellen zuzuordnen. Die Personalressourcen, die zur Verfügung stehen, ergeben sich einerseits aus den Leistungsverträgen, die die anerkannten Opferhilfeberatungsstellen mit der Abteilung Opferhilfe ausgehandelt haben und andererseits aus dem Ausschöpfen der Handlungsspielräume, die sich für die Stellen aus den Verträgen ergeben.

¹⁷⁷ Diese Fälle sind für die vorliegende Arbeit nicht relevant. Der Fokus liegt auf den betroffenen Kindern, die noch mit keinem Hilfsangebot vernetzt sind.

Frauenhäuser andererseits je über analoge Rahmenbedingungen in den Leistungsverträgen verfügen. Die Leistungsverträge räumen den ambulanten Beratungsstellen jedoch einen grösseren Handlungsspielraum ein als den Frauenhäusern. Die Abgeltung bei den ambulanten Stellen richtet sich nach der Anzahl Fälle (Fallpauschale) und der Anzahl Beratungsstunden. Eine Fallzunahme bzw. eine Zunahme an Beratungsstunden führen zu einer erhöhten Abgeltung, bei entsprechender Zunahme verfügen die ambulanten Stellen über einen Handlungsspielraum zusätzliches Personal anzustellen. Bei den Frauenhäusern kann sich dieser Effekt nicht einstellen, da die Anzahl Fälle durch die Anzahl Betten im Haus limitiert sind. Trotz der analogen Leistungsverträge scheint es auch zwischen den einzelnen ambulanten Beratungsstellen und zwischen den einzelnen Frauenhäusern unterschiedliche Einschätzungen bezüglich dem Einfluss der Personalressourcen auf die (Nicht-)Inanspruchnahme von Leistungen zu geben.

Aus den Ausführungen von BS3 ergibt sich, dass dieser Einflussfaktor auf die Prozessstufe „Eintrittsschwelle“ wirken kann. Der Fokus der Beratung liegt auf den primären Bedürfnissen der gewaltbetroffenen Elternteile, die knappen Personalressourcen können bewirken, dass die Notlage des betroffenen Kindes nicht thematisiert wird.

Einflussfaktor „Beratungskonzept der Beratungsstellen“: Zwei der befragten Beratungsstellen gewichteten den Faktor Beratungskonzept (BS1: 7; BS3: 8). BS3 ordnete für sich diesbezüglich noch Handlungsbedarf und führte aus, dass die spezifische Sicht auf die Kinder im Konzept noch fehle. BS1 gab an, es sei wichtig wie und welche Hilfen die Beratungsstellen im Falle betroffener Kinder anbieten. Ein Frauenhaus gewichtete diese Frage mit dem Faktor 7.

Es ging nicht aus allen Antworten hervor, ob sie sich auf stelleninterne oder auf Beratungskonzepte im Allgemeinen bezogen. Dem Beratungskonzept massen aber insbesondere die ambulanten Beratungsstellen einen recht starken Einfluss zu. Darin muss einerseits die spezifische Sicht auf die Kinder aufgenommen werden und andererseits auch die Art der Hilfe aufgeführt werden, die die Opferhilfe erbringen kann.

Demnach nimmt der Faktor Beratungskonzept einerseits Einfluss auf die Prozessstufe „Eintrittsschwelle“. Die Aufnahme der spezifischen Sicht auf das Kind sollte dazu führen, dass die gewaltbetroffenen Elternteile regelmässig über die Notlage und Ansprüche der Kinder informiert werden. Im obigen Sinne verstanden, kann der Faktor auch auf die Stufe „Abwägen“ einwirken. Die Kenntnisse über die möglichen Hilfsangebote der Opferhilfe und die damit verbundenen Erfolgsaussichten der Gesuchseinreichung beeinflussen die Beratung der gewaltbetroffenen Elternteile.

Einflussfaktor „Sensibilisierung der Mitarbeitenden von Beratungsstellen“: Der Sensibilisierung der Mitarbeitenden massen zwei Beratungsstellen Gewicht bei (BS1: 7; BS3: 6). BS1 wies darauf hin, es sei wichtig, wie Mitarbeitenden auf die Thematik häusliche Gewalt und insbesondere die Kinder sensibilisiert seien. BS2 führte an, im Gegensatz zu einem Frauenhaus hätten sie keine speziellen Bezugspersonen für die Kinder. Wenn Mutter und Tochter in die Beratung kämen und es sich als nützlich erweise, werde die Arbeit der Bezugspersonen manchmal aufgeteilt.¹⁷⁸ Zwei Frauenhäuser gewichteten diesen Faktor (FH1: 6; FH3: 10). FH3 führte aus, dass fundierte Kenntnisse über mögliche Leistungen wichtig seien, um die Mütter entsprechend informieren zu können.

Wie bereits das Beratungskonzept, betrachten die Beratungsstellen auch diesen Faktor als mittel bis sehr einflussreich. Er wirkt ihres Erachtens auf drei „Sensibilisierungsebenen“. Einerseits geht es um die Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Beratungsstellen auf die Thematik Kinder. Andererseits ergibt sich die Sensibilisierung der Stellen auch aus ihrer Struktur (spezielle Bezugspersonen für die Kinder). Schlussendlich erstreckt sich die Sensibilisierung auf Kenntnisse bezüglich möglicher Hilfsangebote der Opferhilfe.

Dieser Faktor kann auf mehreren Stufen des dynamischen Prozesses wirken. Wie der Faktor Beratungskonzept hat er einerseits Einfluss auf die Prozessstufe „Eintrittsschwelle“. Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Beratungsstellen sollte dazu führen, dass die gewaltbetroffenen Elternteile regelmässig über die Ansprüche der Kinder informiert

¹⁷⁸ Eine solche Aufteilung wurde bis anhin erst in Fällen vorgenommen, wo die Tochter älter als 12 war.

werden. Die Beratungsstellenstruktur kann auf die „Eintrittsschwelle“ einwirken. Die für das Kind zuständige Beratungsperson berät den gewaltbetroffenen Elternteil in seiner Funktion als Mutter/Vater. Die zusätzlich auf das Kind ausgerichtete Beratungsstellenstruktur kann dem gewaltbetroffenen Elternteil grundsätzlich aufzeigen, dass die Bedürfnisse des Kindes ernst zu nehmen sind. Zudem kann die Beratungsstellenstruktur d.h. die strukturell vorgesehenen Beratungsangebote für Kinder und Mütter sowie die kontinuierliche Sensibilisierung der Mütter auf die Betroffenheit der Kinder sich auf die Prozessstufe „Abwägen“ auswirken. Der Faktor kann zudem gleich wie der Faktor Beratungskonzept auf die Stufe „Abwägen“ Einfluss nehmen.

d. Ebene Klientinnen/Klienten

Einflussfaktor „Überforderung des gewaltbetroffenen Elternteils durch erlittene Gewalt“: Diesem Faktor massen alle drei ambulanten Beratungsstellen Einfluss zu (BS1: 8; BS2: 9; BS3: 10). BS3 führte dazu aus, die primären Bedürfnisse der gewaltbetroffenen Mütter seien oft nicht befriedigt und es bleibe deshalb kaum Raum und Kraft, weiter zu denken und Strategien zu entwickeln. So würde oft am Status quo festgehalten. Auch die drei Frauenhäuser gewichteten diesen Faktor (FH1: 6; FH2: 6; FH3: 10). FH2 wies auf den Zeitfaktor hin, der einen Einfluss auf die Überforderungssituation habe und FH1 auf die beschränkte Wahrnehmung der gewaltbetroffenen Mütter bezüglich Bedürfnisse ihrer Kinder.

Auch die befragten Mütter (M1, M2, M4) bestätigten, dass sie im Zeitpunkt der Gewalthandlungen v.a. mit den eigenen Problemen beschäftigt gewesen seien und die Bedürfnisse der Kinder nicht erkannt hätten. M2 betonte, dass erst mit der Verarbeitung des Erlebten das Bewusstsein für das Kind gewachsen sei.

Die Überforderung des gewaltbetroffenen Elternteils durch die erlittenen Gewalthandlungen und damit die Beschränkung der Wahrnehmung auf die eigenen Bedürfnisse, scheint nach Ansicht aller Beratungsstellen einen mittleren bis sehr starken Einfluss auf die Inanspruchnahme von Hilfe zu Gunsten des betroffenen Kindes zu haben. Diese eingeschränkte Sichtweise scheint mit zunehmendem zeitlichem Abstand zu den

Gewalthandlungen abzunehmen. Die Frauenhäuser messen dem Faktor insgesamt geringeres Gewicht bei als die ambulanten Beratungsstellen. Eine Erklärung kann darin liegen, dass der sichere und unterstützende Rahmen des Frauenhauses die gewaltbetroffenen Mütter entlastet. Das kann umgekehrt bedeuten, dass bei gewaltbetroffenen Elternteilen, die bei ambulanten Beratungsstellen anhängig sind und bei Müttern, die sich nur kurz in Frauenhäusern aufhalten, die Überforderung einen stärkeren und eventuell auch langfristigen negativen Einfluss auf die Inanspruchnahme von Leistungen für die betroffenen Kinder haben kann. Eine andere Form der Überforderung kann sich beim gewaltbetroffenen Elternteil durch die Organisation des Alltags oder die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen ergeben.

Dieser Faktor kann auf die Prozessstufe „Eintrittsschwelle“ wirken. Aufgrund der Überforderung ist den gewaltbetroffenen Elternteilen gar nicht bewusst, dass sich auch die Kinder in einer Notlage befinden und unter Umständen Ansprüche nach OHG haben.

Einflussfaktor „Angst des gewaltbetroffenen Elternteils vor Stigmatisierung“: Zwei Beratungsstellen messen der Angst vor Stigmatisierung Einfluss zu (BS1: 8; BS3: 10). BS3 wies darauf hin, dass z.B. Migrantinnen die Stigmatisierung durch ihre Landsleute befürchteten. Diese seien in der Schweiz zumeist stark vernetzt und gut über einander informiert. Nur ein Frauenhaus mass dem Faktor Einfluss zu (FH3: 4).

Die Stigmatisierung scheint nach Ansicht der ambulanten Beratungsstellen einen einflussreicheren Faktor darzustellen als nach Ansicht der Frauenhäuser. Dies kann darauf zurück zu führen sein, dass sich die Frage der Stigmatisierung nach einem Frauenhauseintritt weniger stellt. Die Frauen haben bereits einen gegen aussen sichtbaren Schritt unternommen. Die Unterstützung für die Kinder wird im Frauenhaus im geschützten Rahmen strukturell und kontinuierlich angeboten. Gegen aussen ist die Inanspruchnahme von Leistungen kaum sichtbar. Die Angst vor Stigmatisierung ist bei Migrantinnen/Migranten möglicherweise vielschichtiger als bei Schweizerinnen/Schweizern.

Dieser Faktor kann Einfluss auf die Prozessstufe „Abwägen“ nehmen. Zwar ist sich der gewaltbetroffene Elternteil bewusst, dass sein Kind in

einer Notlage ist und unter Umständen einen Anspruch aus Leistungen hat. Aus Angst vor Stigmatisierung verzichtet der Elternteil aber möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Leistungen.

Einflussfaktor „Unkenntnis des gewaltbetroffenen Elternteils über die Ansprüche der betroffenen Kinder“: Die Unkenntnis der Eltern über die Ansprüche der betroffenen Kinder nach OHG gewichteten alle ambulanten Beratungsstellen (BS1: 8; BS2: 9; BS3: 8). BS3 wies darauf hin, dass sie die entsprechenden Informationen abgeben und die Ansprüche der Kinder thematisieren würden. Die gewaltbetroffenen Mütter würden aber die Beratung in vielen Fällen abrechnen, wenn die akute Krise in ihrem Leben überwunden sei. Zwei Frauenhäuser gewichteten diesen Faktor. Die Meinungen divergierten stark (FH1: 9; FH2: 3).

Insgesamt massen alle ambulanten Beratungsstellen diesem Faktor¹⁷⁹ einen starken bis sehr starken Einfluss zu, nur FH1 gewichtete den Faktor ähnlich stark. Aus den Ausführungen ergibt sich, dass die gewaltbetroffenen Elternteile die ambulanten Beratungsstellen infolge der selbst erlebten Gewalthandlungen aufsuchen und die Beratung abschliessen, wenn die eigene Krise behoben ist. Der Abschluss findet statt, bevor sich die gewaltbetroffenen Eltern über die Ansprüche der betroffenen Kinder bewusst werden. Die Unterschiede bei den Frauenhäusern ergeben sich möglicherweise daraus, weil sich die Einschätzungen der Frauenhäuser nicht auf den gleichen Zeitpunkt beziehen. Die Kenntnis der gewaltbetroffenen Mütter über die Ansprüche ihrer Kinder wird vor dem Eintritt ins Frauenhaus bzw. bei einem nur wenige Tage dauernden Aufenthalt ähnlich gering sein, wie bei den gewaltbetroffenen Elternteilen, die eine ambulante Beratungsstelle aufsuchen. Es ist anzunehmen, dass diese Unkenntnis bei einem längeren Aufenthalt abnimmt.

Mit diesem Faktor kann die Prozessstufe „Eintrittsschwelle“ beeinflusst werden. Damit der Prozess der Inanspruchnahme überhaupt durchlaufen werden kann, muss ein Basiswissen bezüglich der operativrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sein.

¹⁷⁹ Bereits aus den Ausführungen zum Einflussfaktor: unklare gesetzliche Grundlagen (OHG, OHV)/Programmebene ergibt sich, dass die gewaltbetroffenen Eltern die Ansprüche ihrer Kinder nach OHG nicht kennen

Einflussfaktor „Fehlendes Problembewusstsein des gewaltbetroffenen Elternteils für die Situation der Kinder“: Zwei ambulante Beratungsstellen gewichteten diesen Faktor (BS1: 6; BS3: 8). BS3 führte dazu aus, dass in der Beratung zumeist die gewaltbetroffene Frau im Zentrum der Beratung stehe. Deren Gewalterfahrung sei der Grund für die erste Kontaktaufnahme. Die Frau denke erst in zweiter Linie über die Situation der Kinder nach. In vielen Fällen gingen die Mütter auch davon aus, es sei für die Kinder nicht so schlimm, häusliche Gewalt mitzuerleben. Viel schlimmer sei es, wenn sich die Eltern trennen und die Kinder ohne Vater aufwachsen würden. Zwei Frauenhäuser gewichteten den Einfluss ebenso (FH3: 6; FH1: 8). FH1 wies darauf hin, dass Frauen ihre Kinder teilweise nicht als Opfer wahrnehmen würden:

„sie wurden ja nicht geschlagen“ „sie haben es ja nicht mitbekommen, waren in ihrem Zimmer am schlafen“.

Die ambulanten Opferhilfeberatungsstellen erachteten den Einflussfaktor mehrheitlich als mittel bis stark. Gewaltbetroffene Elternteile scheinen in der Regel über ein vermindertes Problembewusstsein für die Situation der Kinder zu verfügen. Aufgrund der ähnlich lautenden Antworten zum Einflussfaktor „Überforderung durch die Gewalthandlung“ ergibt sich das fehlende Problembewusstsein möglicherweise auch daraus. Aus den gleichen Ausführungen lässt sich schliessen, dass das Problembewusstsein im Verlauf des Frauenhausaufenthalts zunimmt.

Auch dieser Faktor kann Einfluss auf die Prozessstufe „Eintrittsschwelle“ haben, da sich die gewaltbetroffenen Elternteile der Notlage ihrer Kinder gar nicht bewusst sind.

Einflussfaktor „Angst des gewaltbetroffenen Elternteils vor staatlicher Intervention (Kinderschutz)“: Die drei ambulanten Beratungsstellen gewichteten diesen Faktor unterschiedlich (BS1: 8; BS2: 10; BS3: 3). BS3 begründete ihre Antwort damit, dass die wenigsten Frauen, die sie aufsuchten, bereits so weit denken würden. Sie würden unmittelbar unter der Gewalt des Partners leiden und es bleibe kaum Raum für die Angst vor einer staatlichen Intervention. Sie befürchteten eher die Stigmatisierung durch ihre Landsleute.

Alle Frauenhäuser bewerteten diesen Faktor (FH1: 9; FH2: 7; FH3: 8).

Ergänzend kann auf die Ausführungen von M1 verwiesen werden. Sie ist Schweizerin und lebt in einer mittelgrossen Stadt. Sie gibt an, dass sie verhindern möchte, dass die Vormundschaftsbehörde oder die Schulkommission informiert würden. Sie befürchte, dass die Behördenmitglieder ihre Schweigepflicht nicht einhalten würden. Zudem sei es unangenehm unter Beobachtung zu stehen.¹⁸⁰

Die Beratungsstellen gehen fast durchwegs davon aus, dass die Angst vor staatlichen Interventionen im Bereich Kinderschutz einen starken bis sehr starken Einfluss auf die (Nicht-)Inanspruchnahme von Leistungen zu Gunsten der betroffenen Kinder hat. Wie weit dabei die Angst vor Fremdplatzierung des Kindes eine Rolle spielt, ist aus den Erläuterungen nicht ersichtlich. Ein Hinweis dazu ergibt sich aus den Ausführungen von M4, die im Gespräch mit Migrantinnen von dieser Angst erfahren hat.

Der Einflussfaktor kann auf die Prozessstufe „Abwägen“ wirken. Trotz Kenntnissen bezüglich möglicher Ansprüche der Kinder und ihrer Notlage, verzichteten die gewaltbetroffenen Elternteile aus Angst vor staatlichen Interventionen auf eine Gesuchstellung.

6.4.5 INFORMATION

Einflussfaktor „Fehlende Sensibilisierung der Öffentlichkeit auf die Thematik“: Diesem Faktor massen die ambulanten Beratungsstellen unterschiedlichen Einfluss zu (BS2: 5; BS1: 6; BS3: 10). Alle Stellen betonten die Wichtigkeit des Faktors. Sie postulierten der Sensibilisierung der Öffentlichkeit müsse mehr Gewicht beigemessen werden, so würden mehr Eltern für ihre Kinder Leistungen in Anspruch nehmen.

Auch die Frauenhäuser gewichteten den Einflussfaktor unterschiedlich (FH1: 9; FH2: 5; FH3: 3). FH2 führte an, dass kaum Therapie- und Kita-Plätze vorhanden seien, die notfallmässig in Anspruch werden könnten.

Die Opferhilfestellen gewichteten den Faktor fast durchwegs mittel bis sehr stark. Sie sehen den Einfluss auf die (Nicht-)Inanspruchnahme auf verschiedenen Ebenen. Einerseits bewirkt die fehlende Sensibilisierung

¹⁸⁰ Diese Angst hat sie jedoch nicht davon abgehalten, Unterstützung in einem Frauenhaus zu suchen. Sie vertraute auf die Einhaltung der Schweigepflicht durch die Opferhilfe.

der Öffentlichkeit im Einzelfall, dass gewaltbetroffene Eltern für die betroffenen Kinder keine Leistungen in Anspruch nehmen, andererseits führt die fehlende Sensibilisierung der Öffentlichkeit dazu, dass die notwendigen Unterstützungsangebote für die betroffenen Kinder nicht zur Verfügung gestellt werden.

Einflussfaktor „Fehlinformationen“: Weder die ambulanten Beratungsstellen noch die Frauenhäuser massen diesem Faktor Gewicht bei.

M4 gab jedoch an, dass sie während ihrem Aufenthalt im Frauenhaus oft mit Migrantinnen gesprochen habe. Dabei habe sie festgestellt, dass diese teilweise über falsche Informationen verfügten. Viele Migrantinnen gingen davon aus, dass ihre Kinder fremdplatziert würden, wenn sie für sich selbst psychotherapeutische Hilfe in Anspruch nehmen würden. Aus diesem Grund würden viele auf eine Psychotherapie verzichten.

Die Einschätzung der Opferhilfeberatungsstellen deckt sich damit nicht unbedingt mit derjenigen von Betroffenen.

Weiterer Einflussfaktor „Sensibilisierung der Kinderärzte“: FH3 wies zusätzlich auf die ungenügende Sensibilisierung der Kinderärztinnen/Kinderärzte auf die Thematik in seiner Region hin. Für diesen Punkt nahm es die Bewertung 4 vor.

Unklar ist, ob die grundsätzlich Sensibilisierung auf die Auswirkung des Miterlebens auf die kindliche Entwicklung gemeint ist oder die Sensibilisierung darauf, die gewaltbetroffenen Eltern auf das Angebot der Opferhilfe hinzuweisen, damit dieses in Anspruch genommen wird.

Weiterer Einflussfaktor „spezifische Öffentlichkeitsarbeit“:

- Schulen/Kindergärten: Die Expertinnen betonten, die Wichtigkeit der Öffentlichkeitsarbeit bezüglich Angebote der Opferhilfe. Ihres Erachtens müssten insbesondere Schulen und Kindergärten auf die Thematik sensibilisiert werden. Einerseits müsste es darum gehen, das Personal auf die Problematik der betroffenen Kinder aufmerksam zu machen, ihm aufzuzeigen, welche Handlungsmöglichkeiten bestünden und wie weit dabei die Opferhilfe unterstützend wirken könnte. Andererseits könnten über die Schulen auch die Bezugspersonen

sonen der Kinder sensibilisiert werden, in dem z.B. das Thema an einem Elternabend aufgenommen würde.

- Mütter- und Väterberatung: Nach Ansicht von E1 wäre es auch sinnvoll, diese Stellen zu sensibilisieren. Sie beraten einen hohen Prozentsatz von Eltern sehr kleiner Kinder.
- Müttertreffs, Quartiertreffs etc.: Im Zusammenhang mit der Schwierigkeit Unterstützungsleistungen zu organisieren, wenn die Eltern noch zusammen leben und die Inanspruchnahme vor dem gewaltausübende Elternteil geheim gehalten werden muss, weist eine E2 darauf hin, dass es pro Familiensystem erfahrungsgemäss immer Stellen gebe, wo gewaltbetroffene Mütter oder auch deren Kinder hingingen (Müttertreffs, Quartiertreffs o.ä.). Bei diesen Stellen müsste sinnvollerweise ein Unterstützungsangebot bereitgestellt werden.

6.4.6 ZUSAMMENFASSUNG DER VORGENOMMENEN GEWICHTUNGEN

Damit bezüglich Förderung der Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen für betroffene Kinder Empfehlungen für die Praxis abgegeben werden können, wird eine Auswertung der oben aufgezeigten Ergebnisse aus den Fragebögen vorgenommen.¹⁸¹ Um generelle Aussagen machen zu können, erfolgt die Auswertung nicht pro Stelle sondern je über alle ambulanten und über alle stationären Opferhilfeberatungsstellen.¹⁸² Aus einem Vergleich¹⁸³ der Ergebnisse ergibt sich:

Die ambulanten Opferhilfeberatungsstellen und die Frauenhäuser bewerten einige Einflussfaktoren übereinstimmend als sehr gewichtig für die

¹⁸¹ Die Ergebnisse aus den Expertinneninterviews und den Interviews mit den gewaltbetroffenen Müttern fliessen nicht in diese Auswertung ein. Dies deshalb, weil keine Gewichtung vorgenommen werden kann.

¹⁸² Die jeweils zugeordneten Einflussfaktoren werden für die ambulanten und die stationären Beratungsstellen je aufaddiert (Einflussfaktoren, denen nur ein Punkt zugeordnet wurde, werden in die Auswertung nicht aufgenommen). Aus der Gesamtpunktzahl zeichnet sich ab, wie gewichtig die jeweilige Beratungsstellenkategorie den einzelnen Einflussfaktor einschätzt (30 Punkte sind maximal erreichbar; 3x10).

¹⁸³ In die Auswertung nicht aufgenommen wurden die Einflussfaktoren im Zusammenhang mit dem zivilrechtlichen Kinderschutz und mit dem Leistungsvertrag

(Nicht-)Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen.¹⁸⁴ An oberster Stelle nennen beide Stellenkategorien die Einflussfaktoren „Überforderung durch erlittene Gewalt“ (49 Punkte) und „Angst vor staatlicher Intervention (Kinderschutz)“ (45 Punkte). Als recht einflussreich gewichten beide Stellenkategorien die Einflussfaktoren „Fehlende Sensibilisierung der Öffentlichkeit“ (38 Punkte) sowie „Sensibilisierung Mitarbeitende“ (28 Punkte) und „Fehlendes Problembewusstsein für die Situation der Kinder“ (28 Punkte; vgl. Tabelle 1). Als weniger gewichtige Faktoren geben beide Stellenkategorien die Einflussfaktoren „Personalressourcen“ (16 Punkte), „Örtliche Erreichbarkeit (8 Punkte) sowie „Unklare Grundlage (OHG, OHV)“ (6 Punkte) an.

TABELLE 1 :
Ähnliche Einschätzung ambulante Beratungsstellen/Frauenhäuser

Ebene	Faktor	Prozessstufe
KlientInnenebene	Überforderung durch erlittene Gewalt	Eintrittsschwelle
KlientInnenebene	Angst vor staatlicher Intervention (Kinderschutz)	Abwägen
	Fehlende Sensibilisierung der Öffentlichkeit	Information
Ebene Beratungsstellen	Sensibilisierung der MA	Eintrittsschwelle/Abwägen
KlientInnenebene	Fehlendes Problembewusstsein für Situation der Kinder	Eintrittsschwelle

Starke Abweichungen bei der Gewichtung ergeben sich beim Einflussfaktor „Unkenntnis über die Ansprüche des Kindes“. Die ambulanten Beratungsstellen gewichten diesen Faktor insgesamt sehr stark mit 25 Punkten, die Frauenhäuser mit 12 Punkten. Auch den Faktor „Angst vor Stigmatisierung“ gewichten die Stellenkategorien sehr unterschiedlich,

¹⁸⁴ Übereinstimmung bei der Bewertung wird dann angenommen, wenn die Einschätzung der jeweiligen Stellenkategorien nicht mehr als 6 Punkten auseinanderliegt. Diesfalls werden die Gesamtpunktzahlen pro Stellenkategorie addiert und es wird eine Rangliste nach den Stärke der Einflussfaktoren vorgenommen (Maximalpunktzahl 60; 6x10)

die ambulanten Beratungsstellen mit 18 Punkten, die Frauenhäuser mit 4 Punkten. Das Gleiche gilt für den Faktor „Beratungskonzept der Beratungsstellen“. Die ambulanten Beratungsstellen messen ihm 15 Punkte, die Frauenhäuser 7 Punkte zu (vgl. Tabelle 2).

TABELLE 2 :

Stärkere Gewichtung durch ambulante Beratungsstellen

Ebene	Faktor	Prozessstufe
KlientInnenebene	Unkenntnis über Ansprüche der Kinder	Eintrittsschwelle
KlientInnenebene	Angst vor Stigmatisierung	Abwägen
Ebene Beratungsstellen	Beratungskonzept	Eintrittsschwelle/Abwägen

Umgekehrt gewichten die Frauenhäuser den Faktor „Mitfinanzierung der Leistungen durch das Opfer“ mit 16 Punkten wesentlich stärker als die ambulanten Beratungsstellen mit 7 Punkten. Nur die Frauenhäuser bewerteten die folgenden Faktoren „Sensibilisierung der Abteilung Opferhilfe betreffend Anerkennung der Kinder“ (16 Punkte), „vorgesehene Hilfeleistungen nach OHG sind nicht adäquat“ (14 Punkte; vgl. Tabelle 3).

TABELLE 3 :

Stärkere Gewichtung durch Frauenhäuser

Ebene	Faktor	Prozessstufe
Programmebene	Mitfinanzierung der Leistungen durch Opfer	Abwägen
Abteilung Opferhilfe	Sensibilisierung betreffend. Anerkennung der Kinder	Antragsprüfung
Programmebene	Vorgesehene Hilfeleistungen des OHG nicht adäquat	Abwägen

Eher schwach gewichten einzig die Frauenhäuser „Unklare Praxis Abteilung Opferhilfe betreffend Anerkennung der Kinder als Opfer“ (9 Punkte), „Sensibilisierung big“ (7 Punkte), „Plätze für Kinder in Gruppentherapie, spezielle Angebote auf Kinder ausgerichtet“ (5 Punkte) sowie „Fehlende Sensibilisierung Kinderärzte“ (4 Punkte).

Daraus ergibt sich, dass viele der stark gewichteten Einflussfaktoren auf der Ebene Klientinnen/Klienten zu finden sind, in weniger starkem Ausmass auf der Ebene Beratungsstellen (tendenziell stärker bei den ambulanten Beratungsstellen) und noch weniger auf der Ebene Abteilung Opferhilfe und der Programmebene. Die Faktoren wirken insgesamt hauptsächlich auf die Prozessstufen Eintrittsschwelle und Abwägen. Dies erklärt, warum nur selten Gesuche um Opferhilfeleistungen für betroffene Kinder gestellt werde.

Nebst diesen Faktoren scheint die Sensibilisierung der Öffentlichkeit einen starken Einfluss zu haben. Sie wird von beiden Stellenkategorien stark gewichtet und erreicht insgesamt die dritthöchste Gesamtpunktzahl.

7 ZWISCHENFRAGE 4: FÖRDERUNG DER INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN NACH OHG

Bis hierher wurde aufgezeigt, dass ein Bedarf an Unterstützungsleistungen für betroffene Kinder gegeben ist, dass die Opferhilfe zumindest teilweise wirksame Hilfe leisten könnte und es wurden zusätzlich Einflussfaktoren genannt, die aufzeigen, warum gewaltbetroffene Elternteile für ihre Kinder nur selten Leistungen in Anspruch nehmen. Damit künftig möglichst viele betroffene Kinder von der Opferhilfe Unterstützung erhalten, wird der folgenden Frage nachgegangen:

Wie kann im Kanton Bern im Bedarfsfall die Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen durch betroffene Kinder gefördert werden?

7.1 EMPFEHLUNGEN

Die folgenden Empfehlungen sollen kurz- und mittelfristig mit den vorgegebenen Strukturen umsetzbar sein, d.h. es sollen weder Gesetzesänderungen, noch die Schaffung neuer Beratungsstellen angestrebt werden. Unvermeidbar ist jedoch ein Kostenanstieg bei der Opferhilfe (vgl. Kap. 7.2). Mit einem rasch greifenden und wirksamen Unterstützungsangebot kann aber den vorgenannten teilweise gravierenden und u.U. kostenintensiven Langzeitfolgen entgegengewirkt werden kann.

Ob alle Beratungsstellen bereits jetzt über das notwendige Wissen verfügen, um betroffenen Kindern wirksame Hilfe zu leisten und ob das vorgängig skizzierte Angebot genügt bzw. ob es erweitert werden müsste, wird sich weisen. Derzeit verfügt die bernische Opferhilfe insgesamt noch über wenige Erfahrungen mit Unterstützungsleistungen für betroffene Kinder. Die Praxis muss sich noch bilden.

Mit den folgenden Empfehlungen sollen keine Belehrungen für die Fachleute der Opferhilfe abgegeben und es soll keiner Stelle ein Versagen vorgeworfen werden. Etliche der Empfehlungen werden für Fachleute auch nicht neu sein. Es geht im Folgenden darum, eine systematische Auflistung vorzunehmen, die aufzeigt, in welchen Bereichen Massnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen für betroffene Kinder sinnvoll sein könnten.

7.1.1 EMPFEHLUNGEN ZU WIRKSAMEM ANGEBOT

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, wie ein wirksames Angebot aufgebaut und ausgestaltet werden kann.

a. Aufbau eines wirksamen Angebot

Zusammenarbeit mit Erziehungsberatung (EB) für Gruppenangebote: Erfolgversprechend könnte in allen Regionen des Kantons der Ansatz sein, den ein Frauenhaus gewählt hat. El gab an, sie und die EB hätten das Projekt ein Angebot für betroffene Kinder zu schaffen. Im Einzelfall könnten die Leistungen von der Opferhilfe (mit-)finanziert werden. Der Wichtigkeit von männlichen Bezugspersonen und Vorbildern sollte dabei Beachtung geschenkt werden.

Niederschwellige Gruppenangebote: Es sollte abgeklärt werden, ob bereits Kinder unter 10 Jahren bereits niederschwellige Gruppenangebote favorisieren. Diesfalls wäre abzuklären, ob die zu schaffenden Angebote der EB niederschwellig genug sind. Ansonsten müsste geprüft werden, welche Stellen solche Angebote aufnehmen könnten (z.B. geführte Robinsonspielplätze). Es müsste aber beachtet werden, dass der Erfolg der Angebote, davon abhängt, dass sie professionell geführt werden und in die staatliche Institutionenlandschaft eingebettet sind.

Sensibilisierung durch die big: Die big hat in im Jahr 2009 einen Leitfaden zum Umgang mit Kindern bei häuslicher Gewalt erarbeitet. Die Vernehmlassung ist abgeschlossen und der Leitfaden soll demnächst vom Regierungsrat abgesegnet werden. Damit wird kantonsweit eine einheitliche Praxis im Umgang mit betroffenen Kindern angestrebt. Im Rahmen der Umsetzung dieses Leitfadens besteht die Möglichkeit auf die fehlenden Angebote hinzuweisen, um politischen Druck zu erzeugen.

Umfrage bei Kinderherapeutinnen/-therapeuten bzw. Kinderpsychiatrinnen/-psychiater durch Abteilung Opferhilfe: Die Abteilung Opferhilfe ist in der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons angesiedelt. Diese ist auch Aufsichtsbehörde über die Psychotherapie-/Psychiatrieangebot im Kanton (Art. 15 OrV GEF). Damit verfügt sie möglicherweise auch über die Angaben, wer im Kanton auf Kinderpsychotherapie/-psychiatrie spezialisiert ist. Mittels Schreiben könnten diese Fachpersonen über das fehlende Angebot informiert werden und gebeten werden, sich bei den Opferhilfeberatungsstellen zu melden, falls sie noch freie Kapazität haben und sich die Zusammenarbeit mit der Opferhilfe vorstellen könnten. Es wäre dann an den Beratungsstellen zu prüfen, welche Fachpersonen ihnen als geeignet erscheinen.

b. Ausgestaltung eines wirksamen Angebots

Ausschöpfen des gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraumes: Die Opferhilfe verfügt über einen grossen Ermessensspielraum zur Erbringung von Unterstützungsleistungen. Dieser Ermessensspielraum soll so ausgeschöpft werden, dass zu Gunsten der betroffenen Kinder wirksame Hilfe geleistet werden kann. Die Praxis zur Ausschöpfung des Ermes-

sensspielraumes sollte in Zusammenarbeit von der Abteilung Opferhilfe und den Beratungsstellen gebildet werden.

Assessment-Instrumente: Die Beratungsstellen müssen über Instrumente verfügen, um den individuellen Unterstützungsbedarf abzuklären. Eventuell verfügen einige kantonale Beratungsstellen (insbesondere die Frauenhäuser) bereits über solche Instrumente. Über einen Austausch zwischen den Beratungsstellen, könnte ein Transfer des Wissens stattfinden.

I.a Allgemein zu Beratung (Art. 12 OHG)

Erfahrungsaustausch zwischen den Beratungsstellen zu wirksamer Beratung: Aufgrund des unterschiedlichen Erfahrungsstands im Umgang mit der Thematik in der Beratung, erscheint es als sinnvoll, wenn die Beratungsstellen gegenseitig von ihrem Wissen profitieren und sich gegenseitig in der Optimierung der Beratungsleistungen unterstützen könnten. Diese Leistungen müssen einerseits darauf ausgerichtet sein, die gewaltbetroffenen Elternteile zu stärken und stabilisieren, damit so die Folgen des kindlichen Miterlebens der Gewalt gemindert werden (z.B. Sensibilisierung auf die Belange des Kindes, Vernetzung mit geeigneten Angeboten, Klärung von Erziehungsfragen). Andererseits muss die Beratung auf die Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet sein (z.B. vermitteln kindergerechter Informationen, Klärung der Beziehung zum Vater). Eventuell müssen Mädchen und Knaben geschlechtsspezifisch beraten werden (z.B. Beratung eines Knaben durch eine männliche Fachperson).

Parallelberatungen von gewaltbetroffenem Elternteil und betroffenem Kind: Die Wissenschaft postuliert ein multiagency-system, Parallelberatung von gewaltbetroffenem und gewaltausübendem Elternteil sowie des betroffenen Kindes. Die Opferhilfe kann diese Empfehlung soweit aufnehmen, als dass eine Parallelberatung von gewaltbetroffenem Elternteil und Kind möglich ist.

Beratung von privaten Bezugspersonen des betroffenen Kindes: Die Beratung und Unterstützung von privaten Bezugspersonen (z.B. Gotte/Götti) durch die Beratungsstelle könnte sinnvoll sein.

I.b. Beratung für den gewaltbetroffenen Elternteil (Art. 12 OHG)

Telefonische Nachbetreuung durch ambulante Beratungsstellen: Es könnte insbesondere bei den Elternteilen sinnvoll sein, eine telefonische Nachbetreuung durchzuführen, die die Beratung abrechen, bevor die Situation der Kinder geklärt ist. Bei der Nachbetreuung müsste Betroffenheit des Kindes zentral thematisiert werden.

Telefonische Beratung durch ambulante Beratungsstellen statt organisatorisch schwierig zu bewältigende Beratungsstellenbesuche: Die telefonische Beratung könnte in gewissen Fällen eine Alternative zu Beratungsstellenbesuchen darstellen. Es wäre zu prüfen, ob die Beratungsstellen dieses Angebot ausbauen und intensiver darüber informieren sollten.

I.c. Beratung für das betroffene Kind (Art. 12. OHG)

Anpassung der Struktur des Beratungsangebotes der ambulanten Beratungsstellen: Es wäre zu prüfen, ob die ambulanten Beratungsstellen ihre Struktur dahingehend anpassen sollten, dass immer „eine Elternberaterin/ein Elternberater“ und „eine Kinderberaterin/ein Kinderberater“ für die entsprechenden Fälle zuständig wären. Bereits bei der Anmeldung durch den gewaltbetroffenen Elternteil sollte darauf hingewirkt werden, dass betroffene Kinder mit in die Beratung kommen. In der internen Statistik müssten die betroffenen Kinder als Fälle aufgenommen werden.

Nachbetreuung des Kindes durch Mitarbeiterinnen des Frauenhauses: In Ausnahmefällen könnte es sinnvoll sein, wenn ein Kind nach dem Austritt noch ein- bis zweimal von seiner Bezugsperson im Frauenhaus zu Hause aufgesucht würde. Es wäre zu prüfen, ob dies im Rahmen der im Jahresleistungsvertrag vorgesehenen Nachbetreuung im Umfang von maximal 6 Stunden pro Frau möglich wäre.¹⁸⁵ Allenfalls müsste die Thematik in die kommenden Leistungsvertragsverhandlungen aufgenommen werden.

¹⁸⁵ Jahresleistungsvertrag FH 2009

II.a Soforthilfe, längerfristige Hilfe für den gewaltbetroffenen Elternteil (Art. 13 f. OHG)

(Mit-)Finanzierung von Hausbesuchen:

- Ersatz für Besuch einer ambulanten Beratungsstelle: Falls es für gewaltbetroffene Elternteile in Akutsituationen organisatorisch nicht zu bewerkstelligen ist, eine ambulante Beratungsstelle aufzusuchen, könnte es sinnvoll sein, Hausbesuche von geeigneten Fachpersonen subsidiär (mit) zu finanzieren. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips müsste jedoch im Voraus abgeklärt werden, ob nicht auch mit einer telefonischen Beratung oder der (Mit-)Finanzierung der Transportkosten in die Beratungsstelle wirksame Hilfe erbracht würde.
- (Mit-)Finanzierung der Inanspruchnahme von Hilfsangeboten „ausser Haus“: Falls der Besuch des Hilfsangebotes für das betroffene Kind den gewaltbetroffene Elternteil in Akutsituationen organisatorisch überfordert, könnte es angezeigt sein, Hausbesuche durch Dritte zu vermitteln und (mit) zu finanzieren. Dies jedoch nur dann, wenn der Überforderung nicht auch mit der Vermittlung und (Mit-)Finanzierung des Transportes entgegengewirkt werden könnte.

Vermittlung und (Mit-)Finanzierung der Nachbetreuung nach Frauenhausaustritt durch Dritte: Der Nachbetreuung und Entlastung der gewaltbetroffenen Mütter nach dem Frauenhausaufenthalt muss grosse Beachtung geschenkt werden. Gerade bei Kurzaufenthalterinnen ist eine Vernetzung mit weiteren Hilfsangeboten wichtig. Als Entlastungsmassnahme für die Mütter kann es sinnvoll sein, Plätze in Spielgruppen oder Kindertagesstätten zu vermitteln und (mit-) zu finanzieren. Den besonderen Bedürfnissen von Migrantinnen muss Beachtung geschenkt werden. Es ist aber zu beachten, dass die Opferhilfe nur die Kosten zur Behebung der direkten Folgen der Gewalt (mit-)finanzieren kann. Liegt die Notwendigkeit eines familienergänzenden Kinderbetreuungsangebotes z.B. darin, dass die Mutter sonst nicht ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte, so ist dies eine opferhilferechtlich nicht relevante Ursache für den Bedarf nach Unterstützung.

I.b Soforthilfe, längerfristige Hilfe für das betroffene Kind (Art. 13 f. OHG)

Vermittlung und (Mit-)Finanzierung von wirksamen Unterstützungsangeboten: Im Einzelfall sollte geprüft werden, welches Unterstützungsangebot wirksam ist und im Rahmen der Opferhilfe vermittelt und (mit-)finanziert werden kann (z.B. familienexterne Vertrauensperson, Spielgruppe, Kurse, Gruppentherapie, männliche Bezugspersonen). Der gesetzliche Ermessensspielraum sollte entsprechend ausgeschöpft werden.

III. Genugtuung (Art. 22 f. OHG)

Weiterbildung zu Gesuchen um Genugtuung: Es wäre sinnvoll abzuklären, ob die Mitarbeitenden der Opferhilfeberatungsstellen einen Weiterbildungsbedarf bezüglich Gesucheinreichung um Genugtuung haben. Gegebenenfalls sollte eine entsprechende Weiterbildung durch die Abteilung Opferhilfe konzipiert und durchgeführt werden.

Gesuche um Genugtuung für gewaltbetroffenen Elternteil: In jedem Fall sollten die Mitarbeitenden der Opferhilfeberatungsstellen prüfen, ob die gewaltbetroffenen Elternteile ein Gesuch um Genugtuung stellen möchten und die allfälligen Erfolgsaussichten eines solchen Gesuchs abschätzen. Mit dem zugesprochenen Geldbetrag könnte sich der gewaltbetroffene Elternteil Unterstützungsleistungen mitfinanzieren, die nicht von der Opferhilfe oder anderen Kostenträger bezahlt werden (z.B. finanzieller Beitrag an Ferien im Herkunftsland, an Besuch einer Bezugsperson aus Herkunftsland; vgl. oben).

Gesuche um Genugtuung für betroffenes Kind: Das betroffene Kind hat unter Umständen dann Anspruch auf Genugtuung.¹⁸⁶ Bei Erfolgsaussichten sollte ein entsprechendes Gesuch bei der Abteilung Opferhilfe eingereicht werden. Mit dem zugesprochenen Betrag könnten für das Kind Leistungen finanziert werden, die ihm gut tun, die aber nicht von der Opferhilfe oder anderen Kostenträgern übernommen werden (z.B. längerfristig Singstunden).

¹⁸⁶ Vielleicht müsste die Opferhilfe einmal ein Strafverfahren finanzieren, um entscheiden zu lassen, ob betroffene Kinder strafrechtlich als Opfer gelten. Es müsste jedoch im Einzelfall gut geprüft werden, ob einem Kind ein solches Verfahren zugemutet werden könnte.

7.1.2 EMPFEHLUNG ZUR BEEINFLUSSUNG DES DYNAMISCHEN PROZESSES

Aus den Ergebnissen der Fragebögen und Interviews werden Empfehlungen abgeleitet, wie auf die Eltern eingewirkt werden kann, damit sie künftig vermehrt für ihre Kinder Opferhilfeleistungen in Anspruch nehmen; d.h. es werden Empfehlungen abgegeben, die aufzeigen, wie positiv auf den dynamischen Prozess betreffend Inanspruchnahme eingewirkt werden kann, den die gewaltbetroffenen Elternteile durchlaufen. Die Struktur der folgenden Empfehlungen orientiert sich deshalb an den theoretischen Grundlagen zum dynamischen Prozess.

Insbesondere die Mitarbeitenden der Beratungsstellen können den Prozess positiv in Richtung Inanspruchnahme fördern, da sie in direktem Kontakt zum gewaltbetroffenen Elternteil stehen. Ob sie den Prozess unmittelbar oder sukzessive beeinflussen sollen, wird im Einzelfall zu prüfen sein. Es wird einerseits von der Persönlichkeit des Elternteils abhängen und andererseits davon, ob sich eine kurze oder längerfristige Beratung abzeichnet.

Das Schwergewicht der Bemühungen muss dabei auf der Prozessstufe „Eintrittsschwelle“ und „Abwägen“ liegen, da diesbezüglich die meisten Einflussfaktoren geortet wurden, die den Prozess der Inanspruchnahme hemmen.

Im Folgenden wird nicht darauf eingegangen, wie der dynamische Prozess beim gewaltbetroffenen Elternteil gefördert werden kann, damit er/sie für sich selbst Unterstützungsleistungen in Anspruch nimmt.

a. Eintrittsschwelle

Auf der Prozessstufe Eintrittsschwelle müssen sich die gewaltbetroffenen Elternteile bewusst werden, dass unter Umständen auch ihre Kinder durch häusliche Gewalt betroffen sind und Ansprüche nach OHG haben. Die Sensibilisierung auf die Belange der Kinder muss auf dieser Stufe umsichtig gefördert werden.

Entlastung des gewaltbetroffenen Elternteils: Um seiner Überforderung entgegenzuwirken, muss im Einzelfall die geeignete Opferhilfeleistung erbracht werden.

Ausgestaltung der ambulanten Beratung: Um Chronifizierungen vorzubeugen, müssen betroffene Kinder möglichst umgehend mit Unterstützungsangeboten vernetzt werden. Damit dies auch bei ambulanten Beratungsstellen rasch geschieht, sollten die gewaltbetroffenen Elternteile frühzeitig aber umsichtig über die Folgen des Miterlebens häuslicher Gewalt auf die Kinder und seine Ansprüche gemäss OHG hingewiesen werden. Dies könnte damit erreicht werden, dass die ambulanten Beratungsstellen bereits bei der Anmeldung darauf hinweisen, dass die Kinder u.U. auch Ansprüche hätten und in die Beratung mitgebracht werden sollten. Spätestens im ersten oder zweiten Beratungsgespräch sollte die Betroffenheit der Kinder auf jedem Fall thematisiert werden. Ausserdem wäre die Anpassung die Struktur der ambulanten Beratungsstellen sinnvoll, damit eine Parallelberatung möglich wäre. Zudem könnten den gewaltbetroffenen Elternteilen Merkblätter oder Broschüren zur Thematik abgegeben würden.

Ambulante Beratungsstellen: Sensibilisierung der Mitarbeitenden/Anpassen der Beratungskonzepte: Auch die Mitarbeitenden der Beratungsstellen sollten die Betroffenheit der Kinder immer „mitdenken“. Sie sollten die Parteilichkeit ihres Beratungsauftrags nicht so verstehen, als dass der gewaltbetroffene Elternteil alleine bestimmen darf, was Thema der Beratung sei. Auch die Beratungskonzepte sollten auf die Sicht der betroffenen Kinder erweitert werden. Ein Austausch mit den Frauenhäusern, die diesbezüglich über mehr Erfahrungen verfügen, könnte sinnvoll sein.

Abschluss der Beratung vor Thematisierung der kindlichen Betroffenheit: Schliesst ein gewaltbetroffener Elternteil die Beratung ab bzw. tritt eine gewaltbetroffene Mutter so früh wieder aus dem Frauenhaus aus, bevor die kindliche Betroffenheit thematisiert wurde, sollte standardmässig zumindest eine telefonische Nachbetreuung vereinbart werden. In dieser Nachbetreuung müsste auch die Betroffenheit des Kindes thematisiert werden.

Sensibilisierung der Abteilung Opferhilfe: Die konsequente Erweiterung des Beratungsangebots auf die betroffenen Kinder braucht auch ein Bekenntnis der Abteilung Opferhilfe zur Thematik. Die Fallzahlen und Anzahl Beratungsstunden würden ansteigen, damit verbunden auch die

Kosten. Zwar statuiert das OHG einen bundesrechtlichen Anspruch für die Opfer auf Unterstützung, damit aber eine professionelle Beratung geboten werden kann, müssen auch die Rahmenbedingungen für die Beratungsstellen stimmen.

Personalressourcen: Es müsste abgeklärt werden, warum die einzelnen Stellen die zur Verfügung stehenden Personalressourcen so unterschiedlich einschätzen, obwohl sie an sich über die gleichen Rahmenbedingungen in den Leistungsverträgen verfügen. Allenfalls müsste eine Harmonisierung der Leistungserfassung in Betracht gezogen werden.

b. Abwägen

Damit der gewaltbetroffene Elternteil die Prozessstufe Abwägen in dem Sinne durchläuft, dass er/sie sich für die Inanspruchnahme einer Leistung entscheidet, müssen er/sie die eigenen Widerstände (z.B. Ängste, Zweifel an Wirksamkeit von Angeboten) überwinden. Dabei kann insbesondere die zuständige Beraterin/der zuständige Berater positiv auf den Prozess einwirken.

Ängste der gewaltbetroffenen Elternteile: Ein Schwerpunkt der Bemühungen muss darauf liegen, diese Ängste abzubauen.

- Angst vor staatlichen Interventionen (Kinderschutz): Diesen Ängsten könnte entgegengewirkt werden, indem im Beratungsgespräch über die gesetzlichen Grundlagen zum zivilrechtlichen Kinderschutz informiert und aufgezeigt wird, wann welche Kinderschutzmassnahmen in der Regel angeordnet werden. Zudem müsste den Eltern aufgezeigt werden, dass die Opferhilfeberatungsstellen nur in Ausnahmefällen eine Gefährdungsmeldung erstatten dürften. Die Auswertung der Fragebögen zeigt auf, dass die Beratungsstellen nur in seltenen Ausnahmefällen und nach sorgfältiger Einschätzung der Lage ohne Einverständnis der gewaltbetroffenen Eltern eine Gefährdungsmeldung erstatten würden. Dies muss den Eltern klar kommuniziert werden.
- Angst vor Stigmatisierung: Um dieser Angst entgegen zu wirken, könnte es sinnvoll sein, die gewaltbetroffenen Elternteile über die qualifizierte Schweigepflicht der Opferhilfe zu informieren.

- Angst vor Verschuldung/Sozialhilfeabhängigkeit: Damit die gewaltbetroffenen Elternteile realistisch einschätzen können, ob und in welchem Umfang sie sich an Opferhilfeleistungen finanziell beteiligen müssen, sollten die Beraterinnen/Berater die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen gut erläutern können. Es sollte geklärt werden, ob die Mitarbeitenden der Beratungsstellen diesbezüglich einen Weiterbildungsbedarf sehen. Falls sich abzeichnet, dass die Angst vor einer Mitfinanzierung von Leistungen die Inanspruchnahme tatsächlich negativ beeinflusst, sollten Daten erhoben werden. Die Ergebnisse der Erhebung müssten über die SVK-OHG an das Bundesamt für Justiz gelangen.

Aufwändige Gesuchsbearbeitung bei „alternativen“ Therapieformen/Kostengutsprache erfolgt zu spät: Dieser Einflussfaktor erscheint als sehr wichtig. Das aufwändige Gesuchsverfahren verhindert offenbar, dass wirksame Angebote (z.B. spielpädagogische Angebote) in Anspruch genommen werden.¹⁸⁷ Damit gewaltbetroffene Elternteile bzw. Mitarbeitende von Beratungsstellen nicht auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen verzichten - weil die Gesuchstellung um Kostengutsprache zu aufwändig sei und die Kostengutsprache zu spät erfolge - sollte die Abteilung Opferhilfe prüfen, ob die Kompetenz zur Erbringung von Soforthilfe auch in diesem Bereich den Beratungsstellen übertragen werden könnte. Die Rahmenbedingungen könnten vorgängig festgelegt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so müsste geprüft werden, ob die beigezogenen Expertinnen solche Gesuche dringlich auf dem Schriftenweg beurteilen könnten.

Angebot wirksamer Unterstützungsleistungen: Das Wissen um das Vorhandensein wirksamer Unterstützungsleistungen kann positiv auf diese Prozessstufe einwirken. Einerseits indem der gewaltbetroffene Elternteil an die Nützlichkeit des Angebotes glaubt und andererseits indem die Mitarbeitenden der Beratungsstellen überzeugt davon sind, eine wirksame Leistung zu empfehlen. Die Praxis bezüglich Finanzierung der wirksamen Angebote durch die Opferhilfe sollte mit der Abteilung Opferhilfe geklärt werden. So können die Mitarbeitenden der Beratungs-

¹⁸⁷ E2 führt aus, dass das Frauenhaus über einen Fonds verfüge, der für solche Finanzierungen beigezogen werden

stellen die Erfolgsaussichten eines Gesuchs um Kostenübernahme besser einschätzen und die gewaltbetroffenen Elternteile entsprechend beraten. Die Praxis zur Übernahme wirksamer Unterstützungsleistungen zu Gunsten der betroffenen Kinder sollte in das Praxishandbuch der bernischen Opferhilfe und in die Beratungskonzepte aufgenommen werden.

Sensibilisierung der Abteilung Opferhilfe/Unklare Praxis Abteilung Opferhilfe bezüglich Anerkennung der Opfereigenschaften: Es sollte abgeklärt werden, warum die Frauenhäuser diese Faktoren als Hindernisse für die Inanspruchnahme betrachten. Diese Einschätzung kann bewirken, dass die Frauenhausmitarbeiterinnen daran zweifeln, dass ein Gesuch gutgeheissen wird und dass sie deshalb darauf verzichten, Mütter zu motivieren, Leistungen für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen. Die Praxis bezüglich Anerkennung der Opfereigenschaften sollte in Zusammenarbeit von Beratungsstellen und Abteilung Opferhilfe erarbeitet werden und im Praxishandbuch der bernischen Opferhilfe sowie in den Beratungskonzepten festgehalten werden.

Zeitliche Erreichbarkeit: Es sollte abgeklärt werden, warum ein Frauenhaus die zeitliche Erreichbarkeit als so einflussreichen Faktor einschätzt.

c. Antragsprüfung

Einheitliche Praxis: Damit Gesuche nicht fälschlicherweise abgewiesen werden, ist auf dieser Prozessstufe wesentlich, dass die Mitarbeitenden der Abteilung Opferhilfe¹⁸⁸ aber auch die Mitarbeitenden der Beratungsstellen¹⁸⁹ eine einheitliche transparente Praxis bezüglich Anerkennung der Anspruchsberechtigung von betroffenen Kindern und Übernahme von Unterstützungsleistungen durch die Opferhilfe haben.

7.1.3 INFORMATION

Information der Öffentlichkeit über Mitbetroffenheit von Kindern durch häusliche Gewalt: Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit muss gefördert werden. Eine wichtige Stelle dafür ist im Kanton Bern die big. Sie kann die Sensibilisierung in der kantonalen Verwaltung beeinflussen. Es könnte sinnvoll sein, eine Broschüre zur Thematik zu verfassen und an

¹⁸⁸ Bei Gesuchen um Übernahme längerfristiger Hilfe und Genugtuung

¹⁸⁹ Bei Gesuchen um Übernahme von Soforthilfe

öffentlichen Stellen aufzulegen. Die big hat eine solche Broschüre bereits im Zusammenhang mit der Offizialisierung der häuslichen Gewalt herausgegeben.

Informationen über die Angebote der Opferhilfe: Schulen, Kindergärten, Mütter- und Väterberatungsstellen, Quartiertreffs, Beratungsstellen für Migrantinnen, Kinderärztinnen/-ärzte, Robinsonspielplätze u.a.m. sollten über die Angebote der Opferhilfe Kenntnisse haben. Über diese Stellen könnten die Kinder und auch die Eltern je direkt aufgeklärt werden. Diese Informationsarbeit könnten die big oder auch die Beratungsstellen leisten. In den Leistungsverträgen werden den Beratungsstellen Mittel für Öffentlichkeitsarbeit zugesprochen. Es könnte sinnvoll sein, wenn alle Beratungsstellen diese Mittel während einer bestimmten Zeit schwerpunktmässig für betroffene Kinder einsetzen würden.

Ängste der gewaltbetroffenen Elternteile: Um Elternteile zu erreichen, die sich aus Angst gar nicht bei einer Opferhilfeberatungsstelle melden, müsste ebenfalls gezielt Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden. Die obengenannten Stellen müssten Eltern insbesondere über die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Kindesschutzes und der Schweigepflicht nach OHG informieren können.

7.2 KOSTEN

Es ist schwierig abzuschätzen, wie viele Mehrkosten dem Kanton Bern entstehen würden, wenn konsequente Bemühungen unternommen würden, allen betroffenen Kindern Unterstützungsleistungen nach OHG zu Gute kommen zu lassen. Dies deshalb, weil einerseits keine klaren Angaben vorliegen, um wieviele Kinder es sich handeln würde und andererseits deshalb, weil keine Daten dazu vorliegen, wie hoch die durchschnittlichen Opferhilfekosten pro Kind sein würden.

Das Bundesamt für Justiz hat im Zusammenhang mit der Kostenverteilung zwischen den Kantonen (Art. 18 OHG) einen Pauschalbeitrag festgelegt, den ein leistungserbringender Kanton vom Wohnsitzkanton zurück fordern kann. Dieser Beitrag beträgt derzeit Fr. 825.-- (Art. 4 OHV). Dieser Betrag liegt der folgenden Berechnung als Durchschnittsbetrag pro Fall zu Grunde.

Wie weiter oben dargelegt hatten die Opferhilfeberatungsstellen im Jahr 2008 zu mindestens 200 betroffenen Kindern direkten oder indirekten Kontakt. Wenn für all diese Kinder Unterstützungsleistungen erbracht worden wären, so wären dem Kanton Bern im Jahr 2008 mindestens Kosten im Umfang von Fr. 165'000.-- entstanden.

Dieser Betrag ist kritisch zu hinterfragen. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Pauschalbeitrag eher zu tief angesetzt ist.¹⁹⁰ Zudem sind in diesem Betrag die Kinder/Jugendlichen nicht enthalten, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Diese würden im Zuge einer verbesserten Sensibilisierung u.U. auch vermehrt Opferhilfeleistungen in Anspruch nehmen. Gleichzeitig hat der Kanton Bern im Jahr 2008 Leistungen für betroffene Kinder erbracht (z.B. Notunterkunft). Diese sind im berechneten Betrag bereits enthalten.

8 SCHLUSSFOLGERUNG

Zum Schluss dieser Arbeit soll noch einmal auf Folgendes hingewiesen werden:

Die Opferhilfe kann aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags wirksame Hilfe für betroffene Kinder leisten und hat es zumindest teilweise auch selber in der Hand ihre Bemühungen zu intensivieren, um diese Kinder zu erreichen. Sie hat die Möglichkeit, dem betroffenen Kind rasch Unterstützung zu bieten. Dank dem weiten Ermessensspielraum, den das OHG den Rechtsanwendenden lässt, kann sie auch ein breites Spektrum von wirksamen Hilfeleistungen vermitteln und unter Umständen (mit-) finanzieren.

Sie kann aber nur einen Teil der wirksamen Unterstützungsleistungen für betroffene Kinder erbringen. So kann sie nur die direkten Folgen einer Straftat beheben helfen und muss auch darauf verzichten, den gewaltausübenden Elternteil in die Beratungsleistungen einzubeziehen. Aufgrund gesetzlichen Subsidiarität ist sie auch nicht immer für Hilfestellungen zuständig. In diesem Zusammenhang ergeben sich z.B. Ab-

¹⁹⁰ Gemäss telefonischer Auskunft einer Mitarbeiterin der Abteilung Opferhilfe (19. Dezember 2009)

grenzungsfragen zum zivilrechtlichen Kindesschutz. Dieser wurde in der vorliegenden Arbeit bewusst nicht thematisiert. Aus den Fragebögen und Interviews ergaben sich aber gerade auch diesbezüglich Problemfelder, die geklärt werden müssten (z.B. Fragen im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht). Die Opferhilfe muss somit längerfristig Teil eines Gesamtkonzepts zur Unterstützung der betroffenen Kinder werden. Dieses Gesamtkonzept fehlt im Kanton Bern derzeit noch.

Eine Frage, die im Rahmen der Opferhilfe zu klären wäre, ist diejenige der betroffenen Knaben, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Auch sie waren nicht Thema dieser Arbeit. Bei ihnen besteht die Gefahr, dass ihr Beratungsangebot und dasjenige des gewaltbetroffenen Elternteils auseinanderfallen. Sie können nicht mehr mit ihren Müttern ins Frauenhaus und auch die ambulanten Beratungsstellen, denen ein ursprünglich feministisches Konzept zugrunde liegt, beraten sie nicht.

9 LITERATURVERZEICHNIS

Baldry, Anna C. (2003): Bullying in schools and exposure to domestic violence. *Child Abuse & Neglect*, 27. S. 713-732

Botschaft (2005): Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG). Bern BBI 7165 – 7250

Cunningham, Alison; Baker, Linda (2004) What about Me! Seeking to Understand a Child's view of Violence in the Family. London, Canada

Eisner, Manuel; Ribeaud, Denis; Locher, Rahel (2008): Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Prävention von Jugendgewalt, Expertenbericht Nr. 05/09. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Egger, Theres; Schär Moser, Marianne (2008): Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (Hrsg). Bern: 2008

Edleson, Jeffrey L. (1999): The overlap between child maltreatment and women battering. In: *Violence Against Women*, 5 (2), p. 134 – 154

Ehrensaft, M.K.; Cohen, P.; Brown, J.; Smailes, E; Chen, H.; Johnson, J.G. (2003): Intergenerational Transmission of Partner Violence: A 20-Year Prospective Study. IN: *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 71, p. 741 - 753

Empfehlungen (2002): Schweizerische Verbindungsstellenkonferenz OHG (SVK-OHG) (Hrsg.): Empfehlungen zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG), 2. überarbeitete Auflage. http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Opferhilfe/2002_Empfehlungen_zur_Anwendung_des_OHG_d.pdf (Stand: 31.12.2009)

GiG-net (2008): Gewalt in der Partnerschaft der Eltern – Die Perspektive von Kinder und Jugendlichen, Entwicklung und Stand der Diskussion. In GiG-net (Hrsg.): *Gewalt im Geschlechterverhältnis, Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxi*. Opladen&Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich

Gillioz, Lucienne; De Puy Jacqueline; Ducret Véronique (1997): *Domination et violence envers la femme dans le couple*. Lausanne: Payot

Gloor, Daniela; Meier, Hanna (2007): Zahlen und Fakten zum Thema häusliche Gewalt. In: *Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité*,

Stadtpital Triemli Zürich, Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg): Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren, Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. Bern: Verlag Hans Huber, Hogrefe AG.

Gomm, Peter; Zehntner Dominik (2009): Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten, 3. überarbeitete Auflage. Bern: Stämpfli Verlag AG

Informationsblatt: Zahlen zur häuslichen Gewalt (2006): Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (Hrsg.). www.gleichstellung-schweiz.ch / Fachstelle gegen Gewalt (Stand: 31.12.2009)

Interventionskette (undatiert): Handbuch des Berner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt bip. Was tun bei Gewalt in Ehe, Partnerschaft und Familie. Auf: http://www.pom.be.ch/site/_bip_handbuch8.3.07d.pdf (Stand: 31.12.2009)

Häusliche Gewalt im Kanton Basel-Landschaft (2006): <http://www.baselland.ch/gewalt-kanton-htm.282101.0.html> (Stand: 31.12.2009)

Heynen, Susanne (2004): Prävention häuslicher Gewalt. Kinder als Opfer häuslicher Gewalt. In: Kerner Hans-Jürgen, Marks Erich (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover: Deutsche Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe. (Abrufbar unter: <http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=59>)

Hurrelmann Klaus (2007), Lebensphase Jugend, Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung, 9. Auflage München 2007

Indermaur, D. (2001): Young Australians and Domestic Violence. Canberra: Australian Institute of Criminology.

Jahresleistungsvertrag BOH (2009): Opferhilfe – Beratungsstellen Leistungsvertrag, Jahresleistungsvertrag 2009 zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Rathausgasse 1, 3011 Bern vertreten durch das Kant. Sozialamt als Auftraggeber und der Stiftung Opferhilfe, Seftigenstrasse 41, 3007 Bern als Leistungserbringerin betreffend Leistung und Vermittlung von medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und juristischer Hilfe für Opfer von Straftaten gemäss OHG.

Jahresleistungsvertrag FH (2009): Frauenhaus – Beratungsstellen Leistungsvertrag, Jahresleistungsvertrag 2009 zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Rathausgasse 1, 3011 Bern vertreten durch das Kant. Sozialamt als Auftraggeber und dem Verein Frauenhaus Region Biel, Kontrollstrasse 12, 2503 Biel als Leistungserbringerin betreffend Notunterkunft,

Schutz und Beratung von Frauen und ihren Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind gemäss Opferhilfegesetz.

Kavemann, Barbara (2003): Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter. Abrufbar unter: <http://www.wibig.uni-osnabrück.de/wibig0.htm>
Stand: 31.12.2009

Kavemann, Barbara (2006): Zusammenhänge zwischen Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder – Der Blick in die Forschung. In: Kavemann, Barbara; Kreysing, Ulrike (Hrsg.) (2006): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Kerig, P.K. (1998): Gender and Appraisals as Mediators of Adjustment in Children Exposed to Interparental Violence. In: Journal of Family Violence, 13, p. 354 - 363

Killias, Martin; Simonin, Mathieu; De Puy Jacqueline (2004): Gewalt gegen Frauen in der Schweiz – Resultate einer internationalen Befragung. In: Crimicope, Nummer 25. UNIL- Ecole des sciences criminelles, Lausanne

Kindler, Heinz (2002): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. München, Deutsche Jugendinstitut.

Kitzmann, K.M.; Gaylord, N.K.; Holt, A.R.; Kenny, E.D. (2003): Child Witnesses to Domestic Violence. A Meta-Analytic Review. In: Journal of Consulting and Clinical Psychology, 71, p. 339 - 352

Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt 2008: Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes (Hrsg.): Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt. Eine Handlungsorientierung für Jugendämter. Saarwellingen: SDV

Kranich Schneider, Cornelia (2007): Rechtliche Interventionsmöglichkeiten. In: Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich, Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg.): Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren, Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. Bern: Verlag Hans Huber, Hogrefe AG.

Linder, J.R.; Collins, A.W. (2005): Parent and Peer Predictors of Physical Aggression and Conflict Management in Romantic Relationship in Early Adulthood. In: Journal of Family Psychology, 19, p. 252 – 262

Lundy, M.; Grossman, S.F. (2005): The Mental Health and Service Needs of Young Children Exposed to Domestic Violence: Supportive Data. In: Families in Society, 86. p 17-29

Metell, Babro (2006): Arbeit mit Mädchen und Jungen, deren Mütter misshandelt wurden. Erfahrungen einer Spezialberatungsstelle in Stockholm. In: Kave-
mann, Barbara; Kreysing, Ulrike (Hrsg.) (2006): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Niggli, Marcel Alexander; Wiprächtiger, Hans (Hrsg.) (2007): Strafrecht II, Art. 111 – 392, Basler Kommentar, 2. Auflage, Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag

Pfeiffer, C.; Wetzel, P.; Enzmann, D. (1999): Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen: KFN Hannover.

Rabe, Heike (2006): Fortschritt und Stagnation – Ein kritischer Blick auf die (familien-)rechtlichen Rahmenbedingungen. In: Kavemann, Barbara; Kreysing, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Richtlinien (2006): Richtlinien des Sozialamtes des Kantons Bern zu den Psychotherapie-Kosten gemäss Art. 3 Abw. 4 OHG. Auf: http://www.gef.be.ch/site/index/gef_direktor/gef_soa_soziales/gef_soa_soziales_opferhilfe_2/gef_soziales_opferhilfe_rechtl_grundlagen.htm (Stand: 31.12.2009)

Rivett, Mark; Howarth, Emma; Gordon, Harold (2006): „Watching from the Stairs“: Towards an Evidence-based Practice in Work with Child Witness of Domestic Violence. In Clinical Child Psychology and Psychiatry, Vol 11(1), S. 103ff. SAGE Publications (London, Thousand Oaks and New Delhi)

Schmid, Gabriella (2007): Die Situation von Frauen, die Gewalt in der Partnerschaft erleben. In: Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich, Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg.): Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren, Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. Bern: Verlag Hans Huber, Hogrefe AG.

Schleiminger Mettler, Dorrit (2007): "... denn sie wissen, was sie tun". Die Abgrenzung des Eventualvorsatzes von der bewussten Fahrlässigkeit am Beispiel der Raserfälle. In AJP/PJA, S. 40ff. Dike, Zürich

Schröttle, Monika; Müller, Ursula; Glammeier, Sandra (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, BMFSFJ (Hrsg.)

Seith, Corinna (2003): Öffentliche Interventionen gegen häusliche Gewalt. Zur Rolle von Polizei, Sozialdienst und Frauenhäusern. Frankfurt/Main: Campus

Seith, Corinna (2006a): „Weil sie dann vielleicht etwas Falsches tun“ – zur Rolle von Schule und Verwandten für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder aus Sicht von 9-17 Jährigen. In: Kavemann, Barbara; Kreysing, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Seith, Corinna (2006b): Kinder und häusliche Gewalt – Herausforderungen für Behörden und Fachstellen. In: Bundesamt für Sozialversicherungen (Hrsg.): Soziale Sicherheit CHSS 5/2006. Bern

Seith, Corinna (2006c): Häusliche Gewalt aus Sicht von Kindern und Jugendlichen (NFP52). Zusammenfassung der Resultate. Auf: www.nfp52.ch (Stand: 31.12.2009)

Seith, Corinna (2007a): „Das Recht löst nicht alle Probleme“. In: Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Hrsg.): Das Schweizer Forschungsmagazin. Horizonte Nr. 74 September 2007. Stämpfli Druck AG, Bern.

Seith, Corinna; Kavemann, Barbara (2007b): „Es ist ganz wichtig, die Kinder da nicht alleine zu lassen“. Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt. Stuttgart: Landesstiftung Baden - Württemberg

Simoni, Heidi (2007): Kindesentwicklung und elterliche Gewaltbeziehung. Referat im Reader des 6. Schweizer Kongress gegen Gewalt und Machtmissbrauch vom 16./17. November 2007. Wenn Kinder Opfer von Gewalt sind.... Arbeitsgemeinschaft gegen die Ausnützung von Abhängigkeitsverhältnissen (AGAVA) (Hrsg.).

Statistik KaPo (2006): partielle Statistik der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

Strasser, Philomena (2006): „In meinem Bauch zitterte alles.“ Traumatisierungen von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter. In: Kavemann, Barbara; Kreysing, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Van Oorschot, Wim (1991): Non-take-up of social security benefits in Europe. In: Journal of European Social Policy 1991 1 (1) 15-30. Longman Group UK Ltd 1991

- Van Oorschot, Wim (undatiert, nach 1995): Failing selectivity: On the extent and causes of non-take-up of social security benefits. Empirical poverty research in a comparative perspective
- Villard, Isabelle (2003): Warum werden Ergänzungsleistungen nicht bean-sprucht? In: Bundesamt für Sozialversicherungen (Hrsg.): Soziale Sicherheit CHSS 1/2003. Bern
- Voss, Kati (2007): Kinder als Zeugen und Opfer Häuslicher Gewalt. In: Corak-tuell, 13./14. Ausgabe, September 2007. Frauen helfen Frauen e.V.Rostock (Hrsg.). Rostock.
- Voll, Peter (2006): Wenn Kinder mit Behörden gross werden – Probleme und Prozesse im zivilrechtlichen Kinderschutz. In: Bundesamt für Sozialversiche-rungen (Hrsg.): Soziale Sicherheit CHSS 5/2006. Bern
- Voll, Peter; Jud Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph; Stettler, Martin (Hrsg.): Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis. Luzern: Interact 2008
- Wetzels, P. (1997): Gewalterfahrungen in der Kinderheit: Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen. Baden-Baden: Nomos.
- Wurdak, Marion (2006): Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die häusliche Gewalt erlebt haben. In: Kavemann, Barbara; Kreysing, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Wyss, Eva (2006): Wenn Frauen gewalttätig werden: Fakten contra Mythen. Ausübung häuslicher Gewalt ist nicht auf Männer beschränkt. Kantonale Fach-kommission für Gleichstellungsfragen (Hrsg.): Vierter Gewaltbericht der Kanto-nalen Fachkommission für Gleichstellungsfragen. Bern: November 2006

10 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aOHG	altes Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991, SR 312.5
BfS	Bundesamt für Statistik
BGE	Bundesgerichtsentscheid
big	Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
EB	Erziehungsberatung
EG StGB	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Oktober 1940; BSG 311.1
EV OHG	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 13. Januar 1993; BSG 326.111
i.d.R.	in der Regel
inkl.	inklusive
Kap.	Kapitel
m.a.W.	mit anderen Worten
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007 (Stand am 1. Januar 2009), SR 312.5
OHV	Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV) vom 27. Februar 2008 (Stand am 1. Januar 2009), SR 312.51
OrV GEF	Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedi-

	reaktion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF), BSG 152.221.121
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
SOA	Kantonales Sozialamt
sog.	sogenannt
SVK-OHG	Schweizerische Verbindungsstellenkonferenz Opferhilfegesetz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Februar 2009), SR 311.0
StrV	Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren, BSG 321.1
u.a.	unter anderem
u.a.m.	und andere mehr
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210

In der gleichen Reihe Dans la même collection

N°	Autoren, Titel und Datum – Auteurs, titres et date
247	KNOEPFEL Peter, NAHRATH Stéphane, CSIKOS Patrick, GERBER Jean-David Les stratégies politiques et foncières des grands propriétaires fonciers en action Etude de cas
248	ABUN-NASR Sonia Strategie für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz Eine zehnjährige Politik im Lichte empirischer Analyse
249	SOGUEL Nils, BIZZOZERO Giordano, ZIEHLI Sonja Vergleich 2008 der Kantons- und Gemeindefinanzen Comparatif 2008 des finances cantonales et communales
250	PASQUIER Martial, FIVAT Etienne Crise à l'Université de Genève. Une étude de cas.
251	FIECHTER Julien Politische Gemeinden und lokale Autonomie in der Schweiz
252	LADNER Andreas, FELDER Gabriela, GERBER Stefani, FIVAZ Jan Die politische Positionierung der europäischen Parteien im Vergleich
253	MEILLAND Philomène Le principe de transparence dans le canton de Vaud
254	BERCLAZ Michel Le rôle des employeurs dans la réinsertion professionnelle
255	SOGUEL Nils, ZIEHLI Sonja Vergleich 2009 der Kantons- und Gemeindefinanzen Comparatif 2009 des finances cantonales et communales
256	FLÜCK Caspar Compliance im öffentlichen Sektor
257	SCHWEIZER Rémi Les bisses et leurs modes d'organisation au XXI ^e siècle, un modèle de gestion durable?
258	KOLLER Christophe Services de migration et évolution de la population étrangère dans les cantons suisses 2002-2008 Migrationsämter und Entwicklung der ausländischen Bevölkerung in den Kantonen 2002-2008
259	MOREIRA Ana Maria, GERHARDT Gregory, MÖLLER Mathias, LADNER Andreas Swiss Democracy on the Web 2010

L'IDHEAP en un coup d'œil

Champ

L'IDHEAP, créé en 1981, se concentre sur l'étude de l'administration publique, un champ interdisciplinaire (en anglais Public Administration) visant à développer les connaissances scientifiques sur la conduite des affaires publiques et la direction des institutions qui en sont responsables. Ces connaissances s'appuient sur plusieurs disciplines des sciences humaines et sociales, comme le droit, l'économie, le management et la science politique, adaptées aux spécificités du secteur public et parapublic. L'IDHEAP est le seul institut universitaire suisse totalement dédié à cet important champ de la connaissance.

Vision

A l'interface entre théorie et pratique de l'administration publique, l'IDHEAP est le pôle national d'excellence contribuant à l'analyse des mutations du secteur public et à une meilleure gouvernance de l'Etat de droit à tous ses niveaux, en pleine coopération avec ses partenaires universitaires suisses et étrangers.

Mission

Au service de ses étudiants, du secteur public et de la société dans son ensemble, l'IDHEAP a une triple mission qui résulte de sa vision:

- Enseignement universitaire accrédité au niveau master et post-master, ainsi que formation continue de qualité des élus et cadres publics;
- Recherche fondamentale et appliquée en administration publique reconnue au niveau national et international, et valorisée dans le secteur public suisse;
- Expertise et conseil indépendants appréciés par les organismes publics mandataires et enrichissant l'enseignement et la recherche.

Principales prestations

1. Enseignement: former les élus et cadres actuels et futurs du secteur public

- Doctorat en administration publique
- MPA (Master of Public Administration)
- Master PMP (Master of Arts in Public Management and Policy)
- CEMAP (Certificat exécutif en management et action publique)
- Certificat universitaire d'un cours trimestriel du MPA
- SSC (Séminaire pour spécialistes et cadres)

2. Recherche: ouvrir de nouveaux horizons pour l'administration publique

- Projets de recherche fondamentale ou appliquée
- Directions de thèses de doctorat
- Publications scientifiques (ouvrages et articles)
- Colloques et conférences scientifiques
- Cahiers et Working Papers de l'IDHEAP

3. Expertise et conseil: imaginer et mettre en œuvre des solutions innovatives

- Mandats d'expertise et de conseil auprès du secteur public et parapublic

4. Services à la cité: contribuer à la connaissance du service public

- Bibliothèque spécialisée en administration publique
- Sites Badac.ch, gov.ch, ivote.ch
- Renseignements aux collectivités publiques
- Interventions médiatiques
- Articles et conférences de vulgarisation